



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Begnadigungspraxis von NS-Medizinverbrecher*innen
nach 1945“

verfasst von / submitted by

Michaela Meidl

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2020 / Vienna, 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 190 333 313

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium

UF Deutsch

UF Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung

Betreut von / Supervisor:

Mag. Dr. Herwig Czech

Danksagung

Mein besonderer Dank gilt

meiner Mama, die mir in vielen Belangen ein großes Vorbild war und mir dieses Studium ermöglicht hat.

Burcu, die trotz der vielen schwierigen Momente nie von meiner Seite gewichen und mir seit über einem Jahrzehnt eine verlässliche Mitstreiterin ist.

Catherina und Judith, die immer an mich geglaubt haben.

meinen Geschwistern Alexander, Katharina, Andreas und Johanna, für die ermutigenden Worte und die bedingungslose Unterstützung.

Bedanken möchte ich mich außerdem bei meinem Betreuer Herwig Czech sowie den Angestellten des Österreichischen Staatsarchivs und des Wiener Stadt- und Landesarchivs für die freundliche und umsichtige Beratung.

Inhalt

| | |
|--|----|
| Einleitung | 3 |
| 1. Methodik..... | 5 |
| 2. Justizielle Verfolgung von NS-Kriegsverbrecher*innen | 6 |
| 2.1 Volksgerichtsverfahren als Form der „politischen Säuberung“ | 6 |
| 2.2 Ablauf eines Volksgerichtsverfahrens | 13 |
| 3. Relevante Gesetze für die Urteile in den Prozessen..... | 15 |
| 3.1 Verbotsgesetz..... | 15 |
| 3.1.1 Sühnfolgen Belastete..... | 16 |
| 3.1.2 §27 | 16 |
| 3.2 Kriegsverbrechergesetz..... | 17 |
| 3.3 Angewandte Paragraphen aus dem Strafgesetz | 20 |
| 4. Rechtliche Hintergründe Begnadigungen, Amnestien, Straftilgungen..... | 21 |
| 4.1 Ablauf von Begnadigungen | 21 |
| 4.2 Amnestien ab 1947 | 24 |
| 4.2.1 Amnestie für Jugendliche und Minderbelastete | 25 |
| 4.2.2. Spätheimkehreramnestie | 27 |
| 4.2.3 Vermögensverfallamnestie | 28 |
| 4.2.4 NS-Amnestie 1957 | 29 |
| 4.3 Verjährungsfristen..... | 29 |
| 5. Die Prozesse | 30 |
| 6. Am Steinhof..... | 30 |
| 6.1 Arbeitsanstalt für asoziale Frauen Am Steinhof..... | 30 |
| 6.2 Ausgesprochene Urteile | 34 |
| 6.3 Akten aus den Archiven..... | 38 |
| 6.3.1 Neues Urteil – Wiederaufnahme des Verfahrens: | 42 |
| 7. Gugging / Mauer-Öhling | 49 |
| 7.1 Heil- und Pflegeanstalt Gugging..... | 50 |
| 7.2 Heil- und Pflegeanstalt Mauer-Öhling..... | 52 |
| 7.3 Ausgesprochene Urteile | 54 |
| 7.4 Akten aus den Archiven..... | 63 |
| 8. Conclusio..... | 88 |

| | |
|--------------------------------|----|
| 9. Quellenverzeichnis..... | 92 |
| 10. Literaturverzeichnis | 92 |
| 11. Abkürzungsverzeichnis..... | 94 |
| Zusammenfassung | 96 |

Einleitung

Die vorliegende Diplomarbeit befasst sich mit der Strafmilderungs- und Gnadenpraxis von NS-Euthanasiestraftäter*innen. Zu nahezu allen österreichischen NS-Euthanasieprozessen wurde bereits im Rahmen eigener Publikationen anhand der Prozessakten geforscht. Die Darstellung des Prozesses endet mit der Urteilssprechung. Es wird die Länge der ausgesprochenen Haftstrafen angegeben, und dass der/die Verurteilte*r bereits nach wenigen Jahren aus der Haft entlassen wurde, Gründe dafür werden nicht angegeben. Das Besondere an Volksgerichtsprozessen ist eigentlich, dass Verurteilte gegen das Urteil keinen Einspruch erheben konnten. Es gab keine Möglichkeiten einen Haftaufschub zu erlangen. Grundsätzlich war das vom Volksgericht ausgesprochene Urteil rechtsgültig. Trotzdem schafften es viele Verurteilte, dass sie die ihnen auferlegte Strafe nicht komplett ableisten mussten. Ziel dieser Arbeit soll demnach sein den weiteren Umgang mit NS-Straftäter*innen nach der Aburteilung der Volksgerichte aufzuzeigen. Anhand der Verurteilten aus den NS-Euthanasieprozessen gegen das Personal in der „Anstalt für Asoziale Frauen“ am Steinhof sowie den „Landesheil- und Pflegeanstalten“ in Gugging und Mauer-Öhling wird der Umgang der Justiz mit NS-Euthanasie Kriegsverbrecher*innen nach der Urteilssprechung laut Sondergerichtsgebung untersucht.

Die Fragestellungen, die der Diplomarbeit zugrunde liegen, lauten folgendermaßen:

- Anhand welcher Rechtsgrundlagen können vor dem Volksgericht verurteilte NS-Medizinverbrecher*innen begnadigt werden? Wie gestaltet sich dieser Gnadenweg?
- Wurde auf den Gnadenweg der Verurteilten von Parteien oder Politikern Einfluss genommen?
- Inwiefern profitierten die Verurteilten von den Amnestien für Nationalsozialist*innen von 1947-1957?

Im Hauptteil der Arbeit sollen demnach anhand der Akten des Justizministeriums für alle Verurteilten die Folgen der Verurteilung durch die Volksgerichte beleuchtet werden. Zunächst sollen die Urteile und deren zugrundeliegende Gesetze besprochen werden, das sind insbesondere Teile des Kriegsverbrechergesetzes und des

Nationalsozialistenverbotsgesetzes sowie einzelne Vorschriften aus dem Strafgesetzbuch. Für die sinnvolle Rekonstruktion des Gnadenweges der Verurteilten ist es unabdinglich die Rechtsgrundlage dieser zu beleuchten. Auch die nach 1945 folgenden Novellen des Verbotsgesetzes, des Nationalsozialistengesetzes und des Kriegsverbrechergesetzes sowie deren Abschaffung und die Amnestien für Verurteilte stellen wichtige Aspekte im Umgang mit Kriegsverbrecher*innen dar. Die Möglichkeit einer Strafumwandlung, -milderung oder einer Begnadigung waren zunächst überhaupt nur auf insgesamt zwei Gesetzestexte limitiert: dem §27 aus dem Verbotsgesetz, der in Einzelfällen eine Ausnahme in Bezug auf die Sühnefolgen des Verbotsgesetzes vorsieht, und dem §411 aus der Strafprozessordnung, der dem Staatsoberhaupt Begnadigungen ermöglicht.

Im Anschluss an die Darstellung der Grundlagen wird dann anhand der verfügbaren Akten im Archiv der Justiz der Begnadigungsverlauf und die schrittweise Nachsicht der Rechtsfolgen der einzelnen Verurteilten dargestellt. Hierbei werden je nach Aktenlage auch die versuchten Beeinflussungen von Politikern oder politischen Parteien, sowie die Begründungen für die Gnadenwürdigkeit berücksichtigt.

Zeitgeschichtlich war unmittelbar nach den Urteilen der Volksgerichte das Bestreben Österreichs nach Unabhängigkeit an wichtigster Stelle. Es war erklärtes Ziel, sich von der Kontrolle des Alliierten Rates zu lösen und ein selbständiger Staat zu werden. Im Zuge dessen musste die Entnazifizierung schnell vollzogen werden, wobei sich die Berufung auf die Opfer-Doktrin als sehr hilfreich erwies.¹ Strafmilderungen und Strafumwandlungen für nationalsozialistische Kriegsverbrecher*innen sind demnach nicht isoliert zu betrachten. Es soll nicht vergessen werden, dass Justiz immer auch im Einfluss von Politik steht. Der Umgang mit verurteilten Kriegsverbrecher*innen ist somit auch ein Spiegel der innenpolitischen Stimmungslage, die in den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg wesentlich von (Wähler*innen-)Stimmen ehemaliger Nationalsozialist*innen geprägt war. Der Aspekt der politischen Intervention in Bezug auf die Begnadigung von NS-Straftäter*innen in der Nachkriegszeit soll deshalb nicht vernachlässigt werden, insbesondere dann nicht, wenn die Quellen darauf hinweisen.

¹ Vgl. Stiefel, Dieter: Entnazifizierung in Österreich. Europaverlag: Wien 1981, S. 21-24.

1. Methodik

Als Primärquelle für diese Arbeit werden Akten aus dem Archiv der Justiz verwendet, die im Staatsarchiv zugänglich sind. Im Teilbestand Straf- und Gnadensachen (1945-1998) wurden Akten der Sektion IV gesammelt, die mit allen operativen strafrechtlichen Belangen sowie Gnadensachen betraut war. Darunter fallen auch Strafsachen zu NS-Gewaltverbrechen oder nach dem Verbotsgesetz, Großverfahren und berichtspflichtige Strafsachen, Einzelstrafsachen in speziellen Fällen sowie Begnadigungen und Amnestien (Weihnachtsamnestie). Der Ordner beinhaltet Stellungnahmen zu Gnadengesuchen (Aufschub des Strafvollzuges, bedingte und vorzeitige Entlassung, Nachsicht von Rechtsfolgen, Strafrestrnachsicht, Strafunterbrechungen, Zusammenstellung von Weihnachtsbegnadigungen, etc.) und diesbezügliche Interventionen von Parteien, Politikern, Einzelpersonen oder sozialen Netzwerken. Diesem Akt sind ebenfalls Materialien zu parlamentarischen Anfragen zu Prozessen, Verurteilungen und Begnadigungen beigefügt, welche nicht nur Stellungnahmen vom Justizministerium und Willensäußerungen von Ministern, sondern auch Meinungen von Gerichten, Haftanstalten und politische Gutachten über das Wohlverhalten beinhalten.²

Die Akten im Archiv der Justiz sind nicht nach den Orten der Verbrechen oder nach Prozessen geordnet. Akten zu Straf- und Gnadensachen etwa von Verurteilten aus den Steinhof-Prozessen sind Teil zweier Aktenbündel zum Gelny-Prozess. Für diesen Teilbestand liegen keine Materienindizes vor, sondern es kann nur über ein alphabetisches Namensregister nach Akten gesucht werden. Grundsätzlich sind diese chronologisch geordnet und nach Geschäftszahlen abgelegt.³ Die dadurch erschlossenen Aktenbestände beinhalten allerdings nicht den kompletten Gnadenweg, sondern nur die Akten, die laut Archivgesetz im Bundesministerium für Justiz eingelegt werden mussten.

Deshalb wurden zudem Teile aus den originalen Prozessakten aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv verwendet. In den Justizakten wurden die Ansuchen der Gnadenwerber*innen meist nicht angehängt, sondern es besteht eine Dokumentation

² Vgl. Beschreibung des Teilbestandes, Staatsarchiv online unter: <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=5649> (24.10.2019)

³ Vgl. Beschreibung des Teilbestandes, Staatsarchiv online unter: <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=5649> (24.10.2019)

der Korrespondenz zu diesen. Um diese Lücke zu vervollständigen, wurden auch die Prozessakten herangezogen. Wichtig erscheint jedenfalls, die einzelnen Entscheidungen der Gerichte bzw. des Justizministeriums nicht gesondert zu betrachten:

„Das methodische Hauptproblem bei der Verwendung von Gerichtsakten besteht darin, daß die Justiz „subjektive Tatbeiträge einzelner Personen“ untersucht und „an die strenge Darstellung des Einzelfalles gebunden“ ist, während „im Mittelpunkt zeitgeschichtlicher und historischer Forschung [...] gesellschaftliche Strukturprozesse und kollektive Ereignisse“ stehen.⁴

Es soll also nicht aus den Augen verloren werden, dass auch hinter der Aburteilung und Begnadigung von NS-Medizinverbrecher*innen kollektive, gesellschaftliche Prozesse sehen. Abgesehen von der Bedeutung der Prozessakten als Quelle für Straftaten während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, sind diese in Verbindung mit den dazugehörigen Justizakten auch eine Primärquelle für den Umgang mit der „Vergangenheitsbewältigung“ selbst.⁵

2. Justizielle Verfolgung von NS-Kriegsverbrecher*innen

2.1 Volksgerichtsverfahren als Form der „politischen Säuberung“

In Österreich wurde der Großteil der Verfahren gegen NS-Kriegsverbrecher*innen durch Volksgerichte abgewickelt. Es wurde in der Zeit ihres Bestehens zwischen 1945-1955 insgesamt 28.148-mal Anklage erhoben, wobei 13.607 Personen schuldig gesprochen wurden. Bereits ab 1948 reduzierte sich die Intensität, mit der Nationalsozialist*innen justiziell verfolgt wurden, erheblich, 80 Prozent der Verfahren wurden vor dem 29. Februar 1948 abgewickelt. Gründe dafür sind zum einen die schnell erfolgreichen beziehungsweise schnell durchgeführten Ermittlungen in den ersten Nachkriegsjahren als auch die Veränderung des innenpolitischen Klimas in Österreich.⁶ Des Weiteren trug nach 1946 eine kontinuierliche Ersetzung der ab 1945 vorherrschenden antifaschistischen Gesamtstimmung in eine durch den beginnenden Kalten Krieg befeuerte

⁴ Tüchel, Johannes: Die NS-Prozesse als Materialgrundlage für die historische Forschung. Thesen zu Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Zusammenarbeit; in: Jürgen Weber/Peter Steinbach (Hg.): Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland. Olzog: München 1984. S. 134-144.

⁵ Vgl. Garscha, Winfried: Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes: Wien 1993. S. 92f.

⁶ Vgl. Garscha (1993), S. 27-29. und Marschall, Karl: Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation. Bundesministerium für Justiz: Wien 1987. S. 34f.

antikommunistische Haltung der Parteien und der Bevölkerung zu einem Abklingen der harten Verfolgung von Nationalsozialist*innen sowie Kriegsverbrecher*innen bei.⁷

Das Volkgericht Wien – für die sowjetische Besatzungszone zuständig – war ab August 1945 tätig. Die anderen Volksgerichte in Linz, Graz und Innsbruck, die für die westlichen Besatzungszonen zuständig waren, nahmen ihre Arbeit erst Anfang 1946 auf. Die Verhinderung des früheren Beginns der Volksgerichtsprozesse außerhalb Wiens hing mit dem Zögern der westlichen Besatzungsmächte (Frankreich, USA und Großbritannien) in Bezug auf die Anerkennung der Verfolgungskompetenz der österreichischen Gerichte sowie der Anerkennung der provisorischen Staatsregierung zusammen.⁸ Es wurden außerdem am Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945 der Provisorischen Staatsregierung noch Änderungen durch den Alliierten Rat verfügt. Dieser stimmte schließlich der 2. Verbotsgesetznovelle vom 16. November 1945 (BGBl 5/1946) zu. Die Änderungen betrafen im Wesentlichen die Ausweitung des registrierungspflichtigen Personenkreises (Angehörige der Gestapo und SD, Autoren nationalsozialistischer Druckwerke und Drehbücher für den Film, „wirtschaftliche Kollaborateure“) und die Einführung einer individuellen Überprüfung der Registrierungspflicht. Außerdem wurde die Sühnepflicht auf einen größeren Personenkreis ausgeweitet und Anhaltelager geschaffen.⁹

Für die Durchführung von Volksgerichtsprozessen hatte abgesehen von der Sondergesetzgebung KVG und VG auch die österreichische Strafprozessordnung zu gelten. Es wurden allerdings gewisse Passagen eingeschränkt. So wurden die Möglichkeiten der Anwendung von Rechtsmitteln, nämlich die allgemein gültige Möglichkeit des Einspruches gegen die Anklageschrift, die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde als auch die Beschwerde gegen Beschlüsse des Gerichtes durch §24 VG außer Kraft gesetzt. §25 VG enthielt außerdem die Außerkraftsetzung des außerordentlichen Milderungsrechtes. Selbst bei der Novellierung zur endgültigen Fassung des Verbotsgesetzes 1947 wurde diese Bestimmung nicht gestrichen. Zu bemerken ist allerdings, dass diese Regelung bereits vor Abhalten des ersten Volksgerichtsprozesses durch den §13 Abs. 1 KVG de facto aufgehoben wurde. Dieser gestand dem Volkgericht zu, in besonders

⁷ Vgl. Neugebauer, Wolfgang: Zum Umgang mit der NS-Euthanasie in Wien nach 1945. In: Eberhard Gabriel /Wolfgang Neugebauer (Hg.): NS-Euthanasie in Wien. Böhlau Verlag: Wien/Köln/Weimar 2000. S. 108f.

⁸ Vgl. Garscha (1993), S.28.

⁹ Vgl. Garscha (1993), S. 29.

berücksichtigungswürdigen Fällen, statt dem gesetzlich vorgesehenen Urteil der Todesstrafe eine Kerkerstrafe von mindestens zehn Jahren anzuwenden. Bei Delikten, die nicht mit der Höchststrafe bedroht waren, hatte das Volksgericht bei Einstimmigkeit außerdem die Möglichkeit das außerordentliche Milderungsrecht (gem. §265a StPO und §54 StG) anzuwenden.¹⁰ Somit kamen zahlreiche Verurteilte trotz der Einschränkungen in den Genuss der Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes.

In diesem Zusammenhang ist auch wichtig zu erwähnen, dass die ursprünglichen Gesetze der Verfolgung von ehemaligen Nationalsozialist*innen durch die Provisorische Regierung vor allem deswegen entstanden sind, um den Alliierten zu zeigen, dass der Staat Österreich selbst in der Lage sei den Nationalsozialismus auf bürokratischer Ebene zu beseitigen sowie justiziell zu bekämpfen. Wesentlich dafür war auch die Berufung auf die Opferrolle, die es möglich machte, ein Bild zu zeichnen, nach dem es nur einige wenige Kriegsverbrecher*innen gab und eine große Masse an „unschuldigen Mitläufern“. In der Antrittsrede von Bundeskanzler Leopold Figl hieß es dementsprechend man müsse zwischen „dem Mitläufer, der aus Angst oder unter Zwang ein unverdautes Programm nachplärrte“ und den „Verführern selbst“ unterscheiden.¹¹ Von der Vorstellung einer Kollektivschuld distanzieren sich sowohl ÖVP als auch SPÖ, da man infolgedessen eine Mitschuld am Nationalsozialismus eingestehen hätte müssen und somit die Darstellung des Opfermythos zerbrochen wäre. Einzig die KPÖ machte immer wieder auf die tragende Rolle Österreichs im nationalsozialistischen Regime aufmerksam und warnte vor einem raschen Abarbeiten des Naziproblems im Mantel des Opfermythos.¹²

Die Einmischungen der Alliierten in die österreichische Gerichtsbarkeit setzten sich auch nach der offiziellen Anerkennung der Provisorischen Regierung fort. Die Justizbehörden hatten weiterhin Meldung anhand von Berichten zu erstatten, fallweise wurden sogar Originalakten angefordert. Im Jahr 1948 beschwerte sich das Justizministerium über die verschärfte amerikanische Kontrolle trotz der Abschaffung des zweiten Kontrollabkommens 1948. Noch im Jahr 1953 mischte sich die sowjetische

¹⁰ Vgl. Garscha (1993), S. 26.

¹¹ Vgl. Holpfer, Eva: Österreichische PolitikerInnen und Naziverbrechen. Die Auseinandersetzung betreffend die Ahndung von NS-Verbrechen im Plenum des österreichischen Nationalrates zwischen 1945 und 1957. In: Heimo Halbrainer/Martin Polaschek (Hg.): Kriegsverbrechergesetze in Österreich. Eine Bestandsaufnahme. Graz 2003. S. 33f.

¹² Vgl. Holpfer (2003), S.35.

Militärverwaltung so stark in Gerichtsverfahren ein, dass Justizminister Gerö gar drohte die „Regierung, Parlament und die Öffentlichkeit [zu] mobilisieren“, wenn die Eingriffe nicht aufhören.¹³ Das Verbotsgesetz hieß in einer der ersten Fassungen noch „Vergeltungsgesetz“ und war vom damaligen Vizekanzler Adolf Schärf ausgearbeitet worden. Diese Fassung sah zum Beispiel nicht vor, die „Illegalen“ justiziell zu verfolgen, sondern stattdessen Namenslisten zu veröffentlichen, um sie gesellschaftlich zu stigmatisieren.¹⁴

Tendenzen, die Gesetzgebung zur Verurteilung von Nationalsozialist*innen und die Sühnefolgen dieser zu minimieren, gab es bereits kurz nach dem Inkrafttreten des Verbotsgesetzes. Dieses sah in seiner ursprünglichen Form vor, dass die Registrierung ehemaliger Nationalsozialist*innen und die damit einhergehenden Sühnefolgen die Norm zu sein hatten, mit der diese abgestraft werden. In Ausnahmefällen sollte es möglich sein nach eingehender Überprüfung des Einzelfalles eine Nachsicht der Strafe und der Sühnefolgen zu ermöglichen. In der Praxis stellten 75 Prozent der Verurteilten einen dementsprechenden Antrag. Der hohe Bearbeitungsaufwand der Einzelnachsicht, der oftmals aufgrund ausgestellter „Persilscheine“ ohnehin stattgegeben wurde, brachte erstmals die Überlegung einer Amnestie auf den Plan.¹⁵

1947 kam es dann durch den Einfluss des Alliierten Rates – allerdings unter Protest des Nationalrates – zur Einführung eines neuen Gesetzes, das sogar die Erweiterung der Registrierungspflicht beinhaltete: das Nationalsozialistengesetz. Darin wurde die Einzelfallprüfung durch festgesetzte Merkmale ersetzt, denen zu Folge die ehemaligen Nationalsozialist*innen einzustufen waren und die unterschiedliche Sühnefolgen je nach „Grad der Belastung“ vorsahen. Es kam zur bekannten Unterscheidung zwischen „Belasteten“ und „Minderbelasteten“ und es wurde ein Unterschied zwischen Strafe und Sühne gemacht.¹⁶ Den Abänderungen durch den Alliierten Rat stimmten die im Parlament vertretenen Parteien schließlich nur zu, weil sie sich durch die Einführung des Gesetzes

¹³ Vgl. Winfried R. Garscha/Claudia Kuretsidis-Haider (Hg.): Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes: Wien 1995. S.29.

¹⁴ Vgl. Garscha/Kuretsidis-Haider (1995), S.29f.

¹⁵ Vgl. Wisinger, Marion: Über den Umgang der österreichischen Justiz mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechern (Diss.) Wien 1991. S. 50f

¹⁶ Vgl. Wisinger (1991), S. 52f.

einen schnelleren Staatsvertrag erhofften. Nachdem klar wurde, dass eine Zustimmung des Alliierten Rates zur Unabhängigkeit Österreichs noch nicht in naher Zukunft gegeben war, protestierten die Parteien, indem sie angaben, dass sie dem Gesetz in dieser Härte nur aufgrund politischen Drucks der Alliierten zugestimmt hätten.¹⁷

Bereits im Jahr 1948 wurde das Ende der Volksgerichtsprozesse vom damaligen Justizminister Gerö im Nationalrat angekündigt, dieses blieb jedoch vorerst erfolglos. Kurz nach Kriegsende begründete er die Schaffung des Kriegsverbrechergesetzes und des Verbotsgesetzes in der Zeitung „Neues Österreich“ vom 28.6.1945 noch so:

„Das österreichische Gesetz rechnet mit Menschen, aber nicht mit Nationalsozialisten. Es bestraft den ›bösen Vorsatz‹, der Menschen zum Verbrechen treibt. Die nazistischen Untaten jedoch verraten eine solche Bestialität, daß man ihnen mit den bisher geltenden Strafparagraphen nicht gerecht werden kann.“¹⁸

Konkret spricht er von „Missetaten, die im alten Strafgesetzbuch nicht die angemessene Sühne finden“, als Beispiele nennt er etwa die Niederbrennung von Dörfern, wo „nach altem Gesetz bloß das Delikt der Brandstiftung und der boshafte Sachbeschädigung gegeben“ wäre und Folterungen, die, wenn dabei „keine weitere Schädigung entstanden ist, nach den Schutzbestimmungen für die körperliche Sicherheit [...] eine einfache Übertretung mit geringfügigem Strafmaß“ dargestellt hätten. In Bezug auf die Todesurteile stellte er klar, dass diese „nur in den schwersten Fällen, wo Gnade geradezu ein Unding wäre“ eingesetzt werden sollen um „klaren Tisch“ zu machen.“¹⁹

Nach nur zwei Jahren strikter Verfolgung von NS-Kriegsverbrechen stellte sich das Verhältnis zur Volksgerichtsbarkeit und den Urteilen dieser schon anders dar. Die Forderung zur Beendigung der Volksgerichtsbarkeit wurde von der SPÖ („Zeit für Vergeltungs- und Haßmaßnahmen ist vorüber“ Tschadek, später selbst Justizminister) und der ÖVP (die Notwendigkeit politischer Prozesse ist „immer ein Krankheitssymptom am Volkskörper“) befürwortet. Alle Verfahren sollten laut Gerö bis 1948 verhandelt werden,

¹⁷ Vgl. Holpfer (2003), S. 36.

¹⁸ Zitiert aus: Butterweck, Hellmut: Österreich und seine NS-Prozesse nach 1945. Politischer Opportunismus warf Mörder und Mitläufer in einen Topf. In: Tabu und Geschichte. Zur Kultur des Kollektiven Erinnerns. Petter Bettelheim und Robert Streibel (Hg.). Picus Verlag: Wien 1994. S. 59.

¹⁹ Zitiert aus: Butterweck, Hellmut: Österreich und seine NS-Prozesse nach 1945. Politischer Opportunismus warf Mörder und Mitläufer in einen Topf. In: Tabu und Geschichte. Zur Kultur des Kollektiven Erinnerns. Petter Bettelheim und Robert Streibel (Hg.). Picus Verlag: Wien 1994. S. 59.

wobei die Frist schließlich bis 1949 verlängert wurde. Die justizielle Verfolgung von Nationalsozialist*innen und Kriegsverbrecher*innen wurde während des Wahlkampfes 1949 zunehmend zum Politikum. Parteien und Presse begannen die Sinnhaftigkeit und die Notwendigkeit von Volksgerichten in Frage zu stellen. Selbst der Bundeskanzler Leopold Figl (ÖVP) forderte die Einstellung von Volksgerichtsprozessen. Die Ankündigung einer Abschaffung dieser war auch ein Mittel des Stimmenfanges, zumal ehemalige Nationalsozialist*innen bei dieser Wahl erstmals wieder ihre Stimme abgeben durften. Der später gegründete Verband der Unabhängigen, der mehrheitlich aus ehemaligen Nationalsozialist*innen bestand und deren Hauptthema die Beendigung der Straf- und Sühnemaßnahmen darstellte, sah in den Verurteilten überhaupt „politische Gefangene“.²⁰

Nach den Wahlen wurde schließlich der Vorschlag eingebracht die Volksgerichte mit 1. Jänner 1951 abzuschaffen, §8 VG (Registrierungsbetrug) und §6 KVG (missbräuchliche Bereicherung) sollten künftig von Schöffengerichten verhandelt werden, alle anderen Straftaten sollten in den Zuständigkeitsbereich von Geschworenengerichten fallen. Der Alliierte Rat verweigerte seine Zustimmung, weshalb dieses Verfassungsgesetz nicht in Kraft treten konnte. Trotz des Bestehenbleibens der Volksgerichte wurden von 1951 bis 1955 nur noch 1.267 Prozesse durchgeführt, 389 endeten mit Verurteilungen.²¹ Die Summe der Urteile ging also stark zurück, wobei diese Tendenz auch international zu erkennen ist. §34 StG ermöglichte vielen Spätheimkehrern der justiziellen Verfolgung in Österreich zu entkommen, teilweise wurden sie auch vom Bundespräsidenten begnadigt.²²

Die Volksgerichte wurden schließlich durch ein Verfassungsgesetz vom 20. Dezember 1955 aufgehoben, die weitere justizielle Verfolgung von Nationalsozialist*innen sollte durch Geschworenengerichte erfolgen. Nicht mehr strafbar waren die Delikte „Registrierungsbetrug“ und „mißbräuchliche Bereicherung“ (BGBl 285/1955). Alle anderen Delikte waren nach dem Strafgesetz zu verurteilen (Vorsätzliche Gefährdung von Leben, Gesundheit, körperlicher Sicherheit oder fremden Eigentums; Mord, Anstiftung

²⁰ Vgl. Garscha/Kuretsidis-Haider (1995), S. 97-99.

²¹ Vgl. Garscha/Kuretsidis-Haider (1995), S. 99f. und Stiefel (1981), S.256.

²² Vgl. Wisinger (1991), S. 13-17.

und Beihilfe dazu sowie Totschlag). Alle Delikte, die mit der Höchststrafe bedroht waren, waren von einer Verjährung gemäß Strafrechtsänderungsgesetz 1965 ausgeschlossen, im Jahr 1963 wurden die Fristen für die Verjährung von NS-Verbrechen verlängert. Die NS-Amnestie 1957 hatte die Einstellung zahlreicher Verfahren zur Folge und stellte „darüber hinaus die Verstärkung der bereits in den letzten fünf bis sechs Jahren des Bestehens der Volksgerichte feststellbaren Tendenz zur Bagatellisierung der NS-Verbrechen“ dar.²³ Bereits während der Existenz der Volksgerichtsprozesse wurden vereinzelt Fälle an zivile Gerichte übergeben, wenn den Beschuldigten keine „nationalsozialistische Gesinnung“ oder kein „nationalsozialistisches Gewaltverbrechen“ nachgewiesen werden konnte.²⁴

Zum Zeitpunkt der Auflösung der Volksgerichte waren noch 4.742 Fälle anhängig, nach Überprüfung wurde lediglich in 46 Fällen Anklage erhoben, die in 39 Urteilsprüchen resultierten.²⁵ Diese 39 Urteile, die im Lauf von 20 Jahren ausgesprochen wurden, stehen in keinem Verhältnis zu den 23.477 Urteilen zwischen 1945 und 1955. Man kann also feststellen, dass die justizielle Verfolgung und Bewältigung von NS-Verbrechen in Österreich fast ausschließlich der Volksgerichtsbarkeit zuzuschreiben sind. Anfang der 70er Jahre wurde die justizielle Verfolgung von NS-Verbrechen durch den damaligen Justizminister Christian Broda stillschweigend vollkommen eingestellt, das führte auch zur Vertagung von Prozessen, die zu diesem Zeitpunkt im Gange waren. Es wurde überhaupt nur noch ein Prozess weiterverfolgt, der schließlich 1975 mit einem Freispruch endete. Zum Amtsantritt Kreiskys wurden alle noch laufenden 800 Verfahren eingestellt, es kam zu einer faktischen Generalamnestie, ohne dass sich Österreich jemals öffentlich dazu bekannte.²⁶ Nach 1975 kam es zu keinen neuen Prozessen mehr, auch wenn dem Justizministerium Zugang zu neuen Erkenntnissen gewährt wurde. Die etwa 800 Verfahren, die zu Beginn der 70er Jahre noch anhängig waren, wurden nicht mehr weiterverfolgt.²⁷

²³ Vgl. Garscha (1993), S. 30f. und Marschall (1987), S.22f.

²⁴ Vgl. Garscha (1993), S. 40f.

²⁵ Vgl. Garscha (1993), S. 40-43. und Marschall (1987), S. 146-148.

²⁶ Vgl. Garscha (1993), S. 46-47.

²⁷ Vgl. Wisinger (1991), S. 67.

2.2 Ablauf eines Volksgerichtsverfahrens

Die Gerichtsverfahren, die von Volksgerichten abgeurteilt wurden, hatten ihren Ursprung meist in einer Anzeige bei der Polizei, welche dann an die Staatsanwaltschaft übermittelt wurde. Für gewöhnlich wurden dann die Verdächtigen, sofern sie greifbar waren, festgenommen und im nächstgelegenen Polizeirevier ersteinvernommen. Wenn der Verdacht sich erhärtete, konnte die Staatsanwaltschaft die Einleitung der Voruntersuchung beantragen. Diese geschah unter der Leitung eines Untersuchungsrichters, der Verdächtige kam dann in Untersuchungshaft. In den Voruntersuchungen sollte die Beweisermittlung stattfinden, damit die Staatsanwaltschaft schließlich Anklage erheben konnte. Polizei und Gericht waren für die Beweiserhebungen zuständig, die gleichzeitig auch den zeitlich gewichtigsten Teil des Verfahrens ausmachten. Die Beschuldigten wurden vom Untersuchungsrichter meist mehrmals vernommen und die Kriminalpolizei als auch die Staatspolizei trugen zur Beweisermittlung bei. Für die Prozesse waren außerdem Zeugenaussagen wichtig, wofür vor allem politisch unbelastete Zeug*innen gesucht wurden. In der Umgebung der Beschuldigten wurden also Personen ausfindig gemacht, die keine Parteimitglieder der NSDAP waren. Gleichzeitig versuchten die Beschuldigten bzw. deren Verteidiger entlastende Beweise zu finden.²⁸ Optimale Zeug*innen konnten „eine positive Einstellung der Beschuldigten zu Österreich vor 1938, eine kritische Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus oder zumindest den persönlichen Einsatz von Hilfeleistungen für Verfolgte nachweisen, begehrt waren auch positive Stellungnahmen der politischen Parteien (KPÖ, SPÖ, ÖVP) so genannte Persilscheine.“²⁹

Als Zeug*innen wurden somit mehrheitlich Bekannte, Freunde, Kolleg*innen, Untergebene, Kriegskameraden aber vor allem auch Opfer der Taten hinzugezogen. Bei medizinischen Verfahren wurde der Ausbildung teilweise eine hohe Bedeutung zugemessen. Wenn die Beschuldigten einen akademischen Grad vorweisen konnten, wurden die Aussagen der Belastungszeug*innen als weniger gewichtig angesehen.³⁰ Ein Beispiel für die Geringschätzung der Aussagen von Belastungszeug*innen stellt der

²⁸ Vgl. Wiener Stadt- und Landesarchiv/Brigitte Rigele (Hg.): Verhaftet. Verurteilt. Davongekommen. Volksgericht Wien 1945-1955. Wien 2010. S. 9f.

²⁹ WStLA/Rigele (2010), S. 10.

³⁰ WStLA/Rigele (2010), S.10.

Prozess gegen Angestellte der „Arbeitsanstalt für asoziale Frauen“ Am Steinhof dar. Noch vor Urteilsprechung wurden die Aussagen dieser als nicht glaubwürdig dargestellt, das erste Urteil von 1946 musste schließlich aufgehoben werden. Die Täter*innen erhielten in der Wiederaufnahme des Verfahrens deutlich niedrigere Strafsätze, ein Großteil des verurteilten Pflegepersonals wurde überhaupt freigesprochen.

Die Aussagen der Opfer wurden als „subjektiv gefärbt“ dargestellt, die Aussagen von Fachkolleg*innen hingegen als „objektiv“. Die Beschuldigten versuchten als Teil ihrer Verteidigungsstrategie Beweise und Zeug*innen für „gute Taten“ zu finden. Die Überprüfung dieser Behauptungen gestaltete sich für die Gerichte mühsam und zeitaufwendig, viele dieser angeblichen guten Taten hielten der Überprüfung nicht stand. Dieses Hinauszögern der Anklage kann auch als Strategie angesehen werden, zumal NS-Verbrechen in den ersten Monaten nach dem Krieg relativ streng geahndet wurden, mit fortlaufender Zeit ging das Interesse der Politik und Gesellschaft an der Ahndung von NS-Verbrechen zurück.³¹

Wenn die Beweislage geklärt und dicht genug für eine Anklage war, erstellte die Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift mit den Anklagepunkten und den Beweisen. Wenn Anklagepunkte nicht durch Beweiserbringung gestützt wurden, wurden sie nicht in die Anklageschrift mitaufgenommen. Teilweise wurden auch Anklagepunkte absichtlich vernachlässigt, um das Beweiserbringungsverfahren kurz zu halten und schneller ein Verfahren eröffnen zu können. Somit konnten relativ schnell Urteile gefällt werden, den Verurteilten fiel es dadurch aber meist auch leichter nach der Änderung des Verbotsgesetzes 1947 begnadigt bzw. amnestiert zu werden, zumal die Urteilsprechung dementsprechend weniger belastend war.³²

Ein Beispiel dafür stellt der Umgang der Justiz mit Hans Bertha dar: Er war „T4“- Gutachter und Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof in den Jahren 1944-1945 und wurde wegen seiner Verbrechen im Rahmen dieser Stellung nie gerichtlich belangt. Er musste sich vor dem Volksgericht Graz nur für seine illegale Tätigkeit für die NSDAP vor 1938 verantworten, wurde allerdings aufgrund entlastender Aussagen seiner Kameraden

³¹ Vgl. WStLA/Rigele (2010), S.10.

³² Vgl. WStLA/Rigele (2010), S.10f.

freigesprochen. Dem Gesetz nach war er somit nur Minderbelasteter und konnte seine Karriere fortsetzen. Im Jahr 1954 erhielt er eine außerordentliche Professur für Neurologie und Psychiatrie an der Universität Graz.³³

Die Hauptverhandlungen, in denen die Anklage verhandelt wurde, waren öffentlich und dauerten je nach Zeugenanzahl und Länge des Beweisverfahrens mitunter auch mehrere Tage. Wenn das Beweisverfahren abgeschlossen war, wurde ein Antrag auf Schuldspruch durch den Staatsanwalt gestellt und der Verteidiger hielt eine Abschlussrede. Dann zog sich das Gericht zur Beratung zurück und im Anschluss wurde Schuld und Strafausmaß in der Urteilsverkündung ausgesprochen. Es gab keine Möglichkeit des Haftaufschubes, bei einem Schuldspruch musste diese sofort angetreten werden, die Untersuchungshaft wurde allerdings dem Urteil angerechnet.³⁴

3. Relevante Gesetze für die Urteile in den Prozessen

3.1 Verbotsgesetz

Die Provisorische Staatsregierung beschloss kurz nach Wiederinkrafttretens des Bundesverfassungsgesetzes von 1920 das Verfassungsgesetz vom 8.5.1945, welches unter anderem ein Verbot der NSDAP beinhaltete. Das Verbotsgesetz wurde mehrfach novelliert und erhielt schließlich in einer Gesamtkodifikation der Gesetze zur Behandlung von Nationalsozialist*innen am 6.2.1947 seine endgültige Fassung unter dem Namen Verbotsgesetz 1947.³⁵ In dieser wurden im Wesentlichen die Sühnefolgen für ehemalige Nationalsozialist*innen und die Registrierungspflicht festgelegt. Es beinhaltete Berufsverbote, Höhe der Geldstrafe im Rahmen der Sühnepflicht, die Unterteilung in belastete und minderbelastete Personen sowie das absolute Verbot der nationalsozialistischen Organisationen und eine Betätigung für diese.³⁶

Laut Artikel V §24 des Staatsgesetzblattes vom 6. Juni 1945 oblag die Kompetenz des Vollzuges des Verbotsgesetzes den Volksgerichten. Diese hatten sich in Versammlungen von zwei Berufsrichtern, wobei einer den Vorsitz führte, sowie drei Schöffen im Beisitz

³³ Vgl. Czech/Neugebauer/Schwarz: Der Krieg gegen die „Minderwertigen“. Zur Geschichte der NS-Medizin in Wien. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes: Wien 2018. S. 232.

³⁴ Vgl. WStLA/Rigele (2010), S. 11.

³⁵ Vgl. Marschall (1987), S.6.

³⁶ BGBl 25/1947 (17.2.1947)

eines Protokollführers zusammenzufinden. Die Senate der Volksgerichte wurden bei den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte gebildet.³⁷

3.1.1 Sühnefolgen Belastete

Alle Personen, die nach den §§ 10, 11, 12 des Verbotsgesetzes oder nach dem Kriegsverbrechergesetz rechtskräftig verurteilt wurden, galten als „belastet“. Die für die behandelten Prozesse relevantesten Sühnefolgen sind in §18 VG 1947 beschrieben:

§18 Belastete Personen im Sinne des §17, Abs. (2), haben die nachstehenden Sühnefolgen zu tragen:

[...]

b) Sie sind aus einem öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Dienstverhältnis zum Bund, zu den Ländern (zu der Stadt Wien), zu den Gemeinden, zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften [...] entlassen. Die Entlassenen haben keinen Anspruch auf Ruhegehalt oder Abfertigung, ihre Angehörigen keinen solchen auf Versorgungsgeld. [...] In Fällen äußerster Not können Unterhaltsbeiträge unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §98 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), von der Dienstbehörde (dem Dienstgeber) zuerkannt werden. Sie können an einer Hochschule als Privatdozent nicht zugelassen werden.

[...]

f) [...] Sie können ferner den Beruf eines beratenden Ingenieurs oder eines behördlich autorisierten und beeideten Ziviltechnikers und den Beruf eines Arztes nicht ausüben. Schließlich können sie bis zum 30. April 1955 den Beruf eines Zahnarztes, Pharmazeuten, Dentisten (Zahntechnikers) oder eines Tierarztes nicht ausüben.

[...]

i) auf sie finden die besonderen Bestimmungen der Gesetze über Wohnungsanforderung und Arbeitspflicht Anwendung. Mit ihnen als Mieter oder Pächter abgeschlossene Bestandverträge können unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst werden.³⁸

3.1.2 §27

In Artikel VI wurden Ausnahmebestimmungen von der Behandlung nach Artikel II, III und IV festgelegt: Ausnahmen waren im Einzelfall zulässig, wenn die Person die Zugehörigkeit zur NSDAP oder eines nationalsozialistischen Wehrverbandes nie missbraucht hat, oder bereits vor der Befreiung Österreichs eine positive Einstellung zur unabhängigen Republik

³⁷ StGBI 13/1945 (6.5.1947)

³⁸ BGGI 25/1947 (17.2.1947)

bestanden hat. Über die Anwendung dieser Ausnahmeregelung hatte die Provisorische Staatsregierung zu entscheiden.³⁹

Der §27 des Verbotsgesetzes ist eine der wichtigsten Grundlagen für die vorliegende Diplomarbeit. Dieser besagt in der Fassung von 1947 folgendes:

„(1) Der Bundespräsident kann auf Antrag der zuständigen Bundesminister Ausnahmen von der Behandlung nach den Beständen der Artikel III und IV und von den in besonderen Gesetzen enthaltenen Sühnfolgen in Einzelfällen teilweise oder ganz bewilligen, wenn der Betreffende seine Zugehörigkeit zur NSDAP, zu einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), zum NS-Soldatenring oder zum NS-Offiziersbund nie missbraucht hat, mit Sicherheit auf seine positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich geschlossen werden kann und die Ausnahme im öffentlichen Interesse oder sonst einem berücksichtigungswürdigen Grund gerechtfertigt erscheint. Ein solcher berücksichtigungswürdiger Fall liegt insbesondere bei Personen vor, die – wenn auch nicht in den Reihen der alliierten Armeen – mit der Waffe in der Hand gegen den Nationalsozialismus gekämpft haben.“⁴⁰

3.2 Kriegsverbrechergesetz

In seiner ursprünglichen Fassung trat das Kriegsverbrechergesetz – kurz KVG – erstmals am 26.6.1945 (StGBI 32) unter dem Namen Verfassungsgesetz über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten in Kraft. Es beinhaltete die Gesetzgebung, die für die Verfolgung von Verbrechen mit nationalsozialistischer Gesinnung geschaffen wurde:

- §1 Kriegsverbrechen im engeren Sinn
- §2 Kriegshetze
- §3 Quälereien und Misshandlungen
- §4 Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde
- §5 Vertreibung aus der Heimat
- §6 missbräuchliche Bereicherung
- §7 Denunziation
- §8 Hochverrat am österreichischen Volk⁴¹

Als Kriegsverbrecher*in wurde in §1 bezeichnet, „wer in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege gegen Angehörige der Wehrmacht der Kriegsgegner oder die Zivilbevölkerung eines mit dem Deutschen Reich im Krieg befindlichen oder von deutschen Truppen besetzten Staates oder Landes vorsätzlich eine Tat begangen oder

³⁹ StGBI 13/1945 (6.5.1947)

⁴⁰ BGBI 25/1947 (6.2.1947)

⁴¹ StGBI 23/1945 (26.6.1945)

veranlaßt hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder des Kriegsrechts widerspricht [...]“.⁴²

In den nächsten Absätzen wurde spezifiziert, dass auch militärische Handlungen, sofern sie diesen Grundsätzen widersprachen, zu bestrafen sind. In Absatz 3 wurde außerdem verlautbart, dass der Umstand, dass die Tat auf Befehl ausgeführt wurde, diese nicht entschuldigt. Als Strafmaß wurden 10-20 Jahre schwerer Kerker festgelegt, sollte jedoch diese Handlung zum Tod einer Person geführt haben, war die Todesstrafe anzuwenden. Die Befehlsgeber waren zudem immer härter zu bestrafen als die Ausführenden, insbesondere wenn die Befehle wiederholt stattfanden. Im letzten Absatz von §1 KVG wurden außerdem Urheber und Rädelsführer des Verbrechens benannt, als solche haben zu gelten: „Mitglieder der Reichsregierung, Hoheitsträger der NSDAP vom Gauleiter oder Gleichgestellten und vom Reichsleiter oder Gleichgestellten aufwärts, Reichsstatthalter, Reichsverteidigungskommissare oder Führer der SS einschließlich der Waffen-SS vom Standartenführer aufwärts“. Diese waren mit dem Tode zu bestrafen.⁴³

Der §3 KVG war auf die Verurteilten anzuwenden, wenn sie „in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt einen Menschen in einen qualvollen Zustand versetzt oder empfindlich mißbehandelt [haben]“⁴⁴. Das Strafausmaß belief sich auf 5-10 Jahre, sollte die Tat bei der betroffenen Person einen wichtigen Nachteil der Gesundheit zu Folge gehabt haben 10-20 Jahre und wenn die Tat die Menschenwürde bzw. die Gesetze der Menschlichkeit „gröblich verletzt“ oder die Tat den Tod einer Person zur Folge hatte, war die Todesstrafe anzuwenden.⁴⁵

Als dieser Tat „insbesondere schuldig“ galten laut §3 Abschnitt 3 „alle Personen, die als Kommandanten, Lagerführer, deren Stellvertreter oder ähnliche leitende Funktionäre von Konzentrationslagern, als nicht ausschließlich mit Verwaltungsaufgaben betraute leitende Beamte der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) oder des Sicherheitsdienstes (SD) vom Abteilungsleiter aufwärts, als ernannte oder bestellte Mitglieder des Volksgerichtshofes

⁴² StGBI 23/1945 (26.6.1945)

⁴³ StGBI 23/1945 (26.6.1945)

⁴⁴ StGBI 23/1945 (26.6.1945)

⁴⁵ StGBI 23/1945 (26.6.1945)

oder als Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof oder dessen Stellvertreter in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft tätig waren“⁴⁶. Obwohl Ärzte und Pflegepersonal im Gesetzestext nicht explizit angeführt waren, wurde dieser Paragraph in NS-Euthanasieprozessen oft für die Urteilssprechung herangezogen.⁴⁷

In §4 KVG wurde die Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde gesondert unter Strafe gestellt. Zu verurteilen waren jene, die „in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt jemanden in seiner Menschenwürde gekränkt oder beleidigt ha[ben].“⁴⁸ Als Strafmaß wurde schwerer Kerker zwischen 1 und 5 Jahren festgelegt, bei Wiederholung bzw. schwerer Beleidigung sollte die Strafe, wie auch im Falle einer gewalttätigen Behandlung unter Missachtung der Menschenwürde 5-10 Jahre schwerer Kerker betragen. Sollte diese gewalttätige Behandlung einen wichtigen Nachteil an der Gesundheit des Betroffenen gehabt haben, erhöhte sich das Strafmaß auf 15-20 Jahre schwerer Kerker, wenn diese gewalttätige Behandlung zum Tod des Betroffenen führte, war die Todesstrafe anzuwenden.⁴⁹

In §5 KVG wurden zu den §§ 3 und 4 KVG Erschwerungen definiert: so soll der Umstand, dass die zu bestrafenden Taten auf Befehl ausgeführt wurden, diese nicht entschuldigen. Des Weiteren waren wiederum die Befehlsgeber strenger zu bestrafen als die Ausführenden. In §5 Abschnitt 2 wurde festgesetzt, dass wiederholte Befehle mit lebenslangem schweren Kerker zu bestrafen waren. Sollten diese Befehle „in großem Umfange“ zu Taten geführt haben die nach §§ 3 und 4 zu bestrafen waren soll die Todesstrafe anzuwenden sein.⁵⁰

Insgesamt wurden 28.148 Personen nach dem Kriegsverbrechergesetz angeklagt, 13.634 wurden für schuldig befunden. Es wurden 30 Todesurteile vollstreckt und 34 lebenslange Haftstrafen ausgesprochen. Jeweils 264 Personen bekamen Strafsätze von 10-20 Jahren und von 5-10 Jahren. Der Großteil der Verurteilten, insgesamt 8326 Personen, wurde mit Strafsätzen von 1-5 Jahren abgeurteilt. Die übrigen 4559 Urteile sahen Haftstrafen von bis

⁴⁶ StGBI 23/1945 (26.6.1945)

⁴⁷ StGBI 23/1945 (26.6.1945)

⁴⁸ StGBI 23/1945 (26.6.1945)

⁴⁹ StGBI 23/1945 (26.6.1945)

⁵⁰ StGBI 23/1945 (26.6.1945)

zu einem Jahr vor. An der Urteilsprechung ist absehbar, dass nur ein kleiner Teil wegen Mord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gesprochen wurde. Die meisten Urteile kamen aufgrund von Illegalität, Hochverrat und Parteizugehörigkeit zustande und resultierten in eher geringen Strafsätzen.⁵¹

3.3 Angewandte Paragraphen aus dem Strafgesetz

Viele der Verurteilten wurden – abgesehen vom Urteilsspruch im Rahmen des KVG oder des VG – auch aufgrund von Strafvorschriften des für ganz Österreich geltenden Strafgesetzes schuldig gesprochen. Der Tatbestand Mord wurde durch den §134 StG definiert: „Dieses Verbrechen macht sich schuldig, wer einen Menschen, in der Absicht, ihn zu töten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte.“⁵² Auch der bestellte Mord wurde durch das Strafgesetz §135 StG als Mord „wazu jemand gedungen oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist“⁵³ definiert. §136 StG setzte den Strafraum für den unmittelbaren Mörder, aber auch jedem „der ihn etwa dazu bestellt oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt oder auf eine tätige Weise mitgewirkt hat“⁵⁴ fest, in der ursprünglichen Fassung des Strafgesetzes galt auf Verbrechen dieser Art das Urteil Todesstrafe. Die Strafe wurde für am Mord Mitwirkende je nach zeitlicher, örtlicher und sachlicher Nähe bestimmt. Personen die auf eine „entferntere Art zur Tat beigetragen haben“ sind bei „gemeinem“ Mord (§137 StG) mit 5-10 Jahren, beim bestellten Mord mit 10-20 Jahren schweren Kerkers zu bestrafen. Des Weiteren definierte §140 StG den Tatbestand des Todschlages mit einer Handlung, die „zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht“⁵⁵ beschrieben wurde.⁵⁶

Nach §87 StG StG machte sich schuldig, wer vorsätzlich „durch was immer für eine... aus Bosheit unternommene Handlung“ eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigentum herbeiführte. Hatte eine solche Handlung „den Tod eines Menschen zur Folge und konnte

⁵¹ Vgl. Wisinger (1991), 49f.

⁵² Marschall (1987), S. 19f.

⁵³ Marschall (1987), S. 19f.

⁵⁴ Marschall (1987), S. 19f.

⁵⁵ Marschall (1987), S. 19f.

⁵⁶ Vgl. Marschall (1987), S. 19f.

dieses vom Täter vorgesehen werden“, so war ursprünglich für dieses Verbrechen gemäß §86 letzter Strafsatz StG die Todesstrafe angedroht.⁵⁷

Es wurden in österreichischen (Volks-)Gerichtsverfahren nach 1945 Gesetzestexte aus dem alten deutschen Recht angewendet. Der Grund dafür lag in den Übergangsvorschriften zur Wiederverlautbarung des österreichischen Strafrechtes von 1852 im Jahr 1945. Demnach war das ältere (deutsche) Reichsstrafrecht vorzuziehen, wenn es im Vergleich zum neu verlautbarten österreichischen Recht milder war, sofern die Tat zeitlich vor Inkrafttreten der Wiederverlautbarung des Strafrechts lag. Das betraf vor allem die Anwendung des §212 RStGB⁵⁸ statt §137 StG (entfernter Mitschuldiger am Mord). Der §137 StG sah einen höheren Strafraum für entfernte Mitschuldige am Mord vor als der §212 RStGB, der vorsätzliche Tötungen, die nicht die Qualifikation des §211 Abs. 2 RStGB (das Verbrechen des Totschlages) aufwiesen, mit einem Strafraum von „Zuchthaus nicht unter 5 Jahren“ bemaß.⁵⁹

4. Rechtliche Hintergründe Begnadigungen, Amnestien, Straftilgungen

4.1 Ablauf von Begnadigungen

Jede Person, die in Österreich von einem Volksgericht verurteilt wurde hatte die Möglichkeit beim Bundespräsidenten um Begnadigung anzusuchen. Das Gnadengesuch konnte vom Häftling selbst oder von Verwandten verfasst werden. Zunächst mussten die Organe der Strafanstalt zusätzlich zum Gesuch eine Äußerung der Strafanstaltsleitung über Verhalten und Gesundheitszustand des Häftlings beilegen. Diese Unterlagen wurden an das Gericht übermittelt, das in 1. Instanz das Urteil gefällt hatte. Zunächst prüfte das Gericht das Gnadengesuch und hatte die Möglichkeit dieses aufgrund fehlender wichtiger Gründe zurückzuweisen. Falls Gründe für eine Strafmilderung oder -nachsicht vorlagen, wurde das Gnadengesuch mit einer beigefügten Gnadentabelle an das Oberlandesgericht weitergeleitet, welches nach einer Anhörung durch den Oberstaatsanwalt entschied, ob

⁵⁷ Vgl. Marschall (1987), S. 20f.

⁵⁸ §212 RStGB: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Totschlages mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft.“ In: Marschall, Karl: Volks-Gerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich (1945 bis 1972). Eine Dokumentation. Bundesministerium für Justiz: Wien ¹1977. S. 22-24.

⁵⁹ Vgl. Marschall (1987), S.20.

das Gnadengesuch an das Bundesministerium für Justiz weitergeleitet wurde. Sollte das Justizministerium das Gnadengesuch zurückweisen, war keine Möglichkeit gegeben Beschwerde einzureichen, es war allerdings möglich weitere Gnadengesuche zu stellen.⁶⁰ Das Gericht musste das Gnadengesuch demnach zuerst prüfen, der/die Antragsteller*in musste wichtige Gründe für die Berücksichtigung vorweisen. Diese waren in einem Erlass des Justizministeriums über die Vorschriften zur bedingten Begnadigung aufgelistet: Es musste demnach bewiesen werden, dass der/die Verurteilte*r „nach seinen persönlichen Verhältnissen, seinem Vorleben, Charakter und Verhalten nach der Gnade würdig ist, und gewichtige Gründe für die Annahme sprechen daß er sich in Zukunft wohl verhalten werde.“⁶¹ Dieser Erlass wurde im Jahr 1920 verfasst, mit der Wiederverlautbarung der Strafprozessordnung im Jahre 1945 war er wieder gültig.

Für gewöhnlich wurden von Inhaftierten jährlich Gnadengesuche verfasst, wenn das Intervall häufiger war, wurde das Gesuch nicht dem Bundespräsidenten vorgelegt. Sprach dieser bei einem erfolgreichen Gnadengesuch eine bedingte Begnadigung aus, wurde der Häftling unter Setzung einer Probefrist aus der Haft entlassen. Wichtigste Voraussetzung für ein erfolgreiches Gnadengesuch war, dass der Häftling durch sein Verhalten vor und nach der Straftat die Gnade verdient hatte. Wichtige Indikatoren waren hierbei Unbescholtenheit, guter Leumund, „arbeitsamer und ehrenhafter“ Lebenswandel, gute Führung und Reue über die begangene Straftat. Der Gnadengrund sollte jedenfalls so stichhaltig sein, dass ein Ausnahmeakt gerechtfertigt war – als solcher waren Begnadigungen nämlich vorgesehen.⁶²

Die einzige Möglichkeit für vor dem Volksgericht Verurteilte ihre Strafe abzuändern oder zu verkürzen war demnach dem Staatsoberhaupt ein Gnadengesuch zukommen zu lassen. Formal musste dieses genaue Personaldaten enthalten, also den vollen Namen, Geburtstag und -ort, Namen der Eltern, genaue Adresse und die Verurteilungsdaten. Des Weiteren war ein Antrag zu stellen, der genau zu beschreiben hatte, worauf sich der

⁶⁰ Vgl. Pichler, Roland: Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung. Unter besonderer Berücksichtigung der Verfahren gegen Frauen vor dem Volksgericht Wien. (Diss.) Wien 2016. S. 247-250.

⁶¹ JABl. 34/1920, Erlass des Bundesministeriums für Justiz (12.11.1920).

⁶² Vgl. Pichler (2016), S. 247-250.

Gnadenerweis erstrecken sollte: Tilgung, Strafrestrnachsicht, Nachsicht der Rechtsfolgen, o.ä.⁶³

Die Begnadigung durch den Bundespräsidenten wurde in §411 der Strafprozessordnung i.d.F. von 1931 geregelt. Demnach stand eine „dem Gesetze nicht vorgesehene Nachsicht oder Milderung der Strafe“ nur dem Bundespräsidenten zu. Es war, sofern kein „höherer Auftrag“ im Einzelfall ergeht, die oben beschriebene Ordnung einzuhalten. Ein „höherer Auftrag“ war zum Beispiel die Anforderung einer Stellungnahme oder eines Gutachtens der Gerichte und der Staatsanwaltschaft durch das Bundesministerium für Justiz. Demnach gab es abgesehen vom beschriebenen Weggang der Begnadigung auch noch die Möglichkeit einer „Abkürzung“ des Gnadenweges, indem das Justizministerium die Initiative ergriff.⁶⁴

Konkret bedeutete das, dass das Gnadengesuch nicht bereits vom erstinstanzlich entscheidenden Gericht oder in weiterer Folge vom Staatsanwalt abgelehnt werden konnte. Sollte dies zuetroffen haben, hätte das bedeutet, dass das Gnadengesuch gar nicht erst an das Justizministerium weitergeleitet wurde. Mit der Anforderung der Akten und der Stellungnahmen des Gerichtes und des Staatsanwalts wurde demnach eine Abkürzung geschaffen, die auch einem möglicherweise aussichtslosen Begnadigungsschreiben die Möglichkeit gab vom Justizministerium begutachtet zu werden. Meistens kam es allerdings nicht zur Weisung des BMJ an die Gerichte bzgl. Erstellung eines Gutachtens und Übermittlung der Akten. Mehrheitlich wurde das Gesuch „zur weiteren Veranlassung“ an das erstinstanzlich zuständige Gericht überstellt. Das BMJ bat nur in „berücksichtigungswürdigen“ Fällen um die Aktenübermittlung.⁶⁵

Im Falle des Ansuchens um eine Tilgung war das Gesuch ebenfalls beim Gericht einzubringen, das in erster Instanz entschieden hat. Es konnte auch direkt dem Bundespräsidenten übermittelt werden, wobei es dann wiederum zunächst an das erstinstanzliche Gericht weitergeleitet wurde, da die Reihenfolge laut §411 StPO

⁶³ Vgl. Heincz, Wilhelm (Hg.): Tilgungs- und Gnadenrecht (Stand v. 1.1.1963). Landesgericht für Strafsachen Graz: 1963. S. 31.

⁶⁴ Tlapek, Ludwig Franz (Hg.): Die österreichische Strafprozessordnung. In der Fassung der Kundmachung des Staatsamtes für Justiz vom 24. Juli 1945 über die Wiederverlautbarung der österreichischen Strafprozeßordnung. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung: Wien 1948. (= Manzsche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze Bd.5). S. 252f.

⁶⁵ Vgl. Heincz (1963), S.33

einzuhalten war. Im Tilgungsansuchen sollte ein konkreter Tilgungsgrund angeführt werden, allgemein gehaltene Ansuchen hatten nur eine geringe Aussichtschanse. Solche Tilgungsgründe waren primär an Fragen der Existenzerhaltung, -gründung, oder -verbesserung gebunden: wenn die Strafe oder der Strafreist Auswirkungen auf die geplante Auswanderung, das Erlangen eines Führerscheins oder einer Aufenthaltsbewilligung, die Verleihung der Staatsbürgerschaft oder die Wiedererlangung aller bürgerlichen Rechte hatten, sollten diese durch die Verurteilung beeinträchtigt gewesen sein.⁶⁶

Wenn die Erhebungen ungünstig verliefen oder kein konkreter Tilgungszweck vorlag bzw. die Vorstrafen eine Gnadenwürdigkeit oder -bedürftigkeit ausschlossen, konnte das Gericht nach Antragseinholung der Staatsanwaltschaft einen Beschluss auf Abweisung des Gnadenantrages fassen, das Ansuchen wurde in diesem Fall nicht weitergeleitet. Gegen diesen Abweisungsbeschluss gab es keine Rechtsmittel, Gnadenansuchen konnten jedoch immer wieder gestellt werden.⁶⁷

4.2 Amnestien ab 1947

Während die Parteien bereits 1945 eine „Amnestie der Mitläufer“ andachten und in den Raum stellten, dass eine einfache Parteimitgliedschaft nur eine Formalität gewesen sei, beschloss der Alliierte Rat die Registrierungspflicht zu erweitern und die Einzelfälle nicht mehr genau zu untersuchen. Sühnefolgen sollten an bestimmte Grade von Belastung geknüpft werden.⁶⁸ Durch das Verbotsgesetz 1947 etablierten sich die bekannten Bezeichnungen „Belasteter“ und „Minderbelasteter“. Der wesentliche Unterschied, der auch zu einer Verschiebung zahlreicher NS-Parteimitglieder vor 1938 zu den Minderbelasteten geführt hatte, war, dass belastete Nationalsozialist*innen eine gewisse Funktion innerhalb der Partei innegehabt haben mussten. Eine bloße Parteimitgliedschaft vor 1938 reichte nicht mehr aus, um als „schwerer, echter Nazi“ bestraft zu werden. Dieter Stiefel spricht in diesem Zusammenhang von einer „stillen Amnestie“, und beruft sich auf eine Statistik: österreichweit waren 18,3% aller registrierten Nationalsozialist*innen

⁶⁶ Vgl. Heincz (1963), S.31.

⁶⁷ Vgl. Heincz (1963), S. 32.

⁶⁸ Vgl. Wisinger (1991), 51f.

sogenannte Illegale. Nach der Einführung des Nationalsozialistengesetzes von 1947 schienen nur noch 8,2% der registrierten Nationalsozialist*innen als Belastete auf.⁶⁹

Es lässt sich eine Tendenz der österreichischen Entnazifizierungspolitik erkennen, die Anzahl der hart zu bestrafenden, belasteten Nationalsozialist*innen so gering wie möglich zu halten. Auch die Belasteten selbst versuchten alles Mögliche, um in den Kreis der Minderbelasteten aufgenommen zu werden, zumal diese wesentlich geringere Sühnefolgen befürchten mussten, was für Betroffene einer Art Amnestie gleichkam.⁷⁰ Den Schuldigen kam zugute, dass die Justiz aufgrund des Krieges und der Entnazifizierung personell schlecht aufgestellt war, weshalb in vielen Fällen zunächst keine Zeugenaussagen in Bezug auf Kriegsverbrechen gesammelt wurden. Stattdessen zog man für Anklagen gut zugängliche Listen mit Parteizugehörigen vor 1938 als Grundlage für die Anklage heran, weshalb zahlreiche Personen nur aufgrund ihrer „Illegalität“ schuldig gesprochen wurden. Dieser Personenkreis profitierte maßgeblich von der Einführung des Nationalsozialistengesetzes 1947.⁷¹

4.2.1 Amnestie für Jugendliche und Minderbelastete

Ab 1947 wurde im österreichischen Nationalrat zudem versucht ein Gesetz durchzubringen, das aufgrund von Entnazifizierungsmaßnahmen vom Studium ausgeschlossene Studierende entlastete, und ihnen den Zugang zur universitären Lehre wieder gewährte. Dieses Gesetz wurde allerdings vom Alliierten Rat abgelehnt. Da in Deutschland bereits Jugendamnestien durchgeführt wurden, bereitete der Nationalrat ebenfalls ein Gesetz für minderbelastete Jugendliche vor. Als Zeitgrenze für diese Amnestie wurden alle Jahrgänge ab 1919 beschlossen, nach dem Vorbild deutscher Gesetze. Diese Anpassung ist aber durchaus zu kritisieren, zumal Jugendliche in Deutschland bei der Machtergreifung durch die NSDAP 14 Jahre alt waren, in Österreich geschah die Machtergreifung bekannterweise erst 1938. Jugendliche mit dem Geburtsjahr 1919 waren zur Zeit des Anschlusses bereits zumindest 18 Jahre alt.⁷² Das Gesetz wurde schließlich am 27. Februar 1948 dem Alliierten Rat vorgelegt. Man rechnete mit langen Verhandlungen, da die russische Besatzungsmacht zuletzt nicht einmal die

⁶⁹ Vgl. Stiefel (1981), S.118f.

⁷⁰ Vgl. Stiefel (1981), S. 120.

⁷¹ Vgl. Stiefel (1981), S. 120f.

⁷² Vgl. Stiefel (1981), S. 300-302.

Studentenamnestie gebilligt hatte. Überraschenderweise brachte diese dann einen noch umfassenderen Amnestievorschlag ein, der auch das Ende der Sühnefolgen für alle Minderbelasteten vorsah. Als Bedingungen dafür wurden angegeben, dass als belastet registrierte Nationalsozialist*innen schneller aus ihren Stellungen entlassen und deren Aburteilung garantiert wurde sowie eine verstärkte Kontrolle durch den Alliierten Rat in Bezug auf die Durchführung der Entnazifizierung.⁷³

Die Alliierten einigten sich schließlich, die verstärkte Kontrolle wurde allerdings nicht umgesetzt, da die westlichen Besatzungsmächte längerfristig einen Abbau der alliierten Kontrolle erreichen wollten. Wenige Tage später wurde dieser Vorschlag im Nationalrat durch die Sozialistische Partei und durch die Volkspartei eingebracht. Die Beendigung der Sühnefolgen für Minderbelastete wurde durch diese Amnestie mit dem 6. Juni 1948 rechtlich gültig.⁷⁴ Von dieser Amnestie profitierten auch die „minderbelasteten Illegalen“ die zwar vor 1938 Parteimitglieder waren, aber während der NS-Herrschaft keine als „belastet“ markierte Position innerhalb der Partei innehatten. Ausgeschlossen von der Amnestie wurden nur jene Personen, die sich nach dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft erneut nationalsozialistisch betätigt oder organisiert hatten.⁷⁵

Insgesamt wurden somit 487.067 Personen amnestiert, prozentuell waren das mehr als 90% der damals registrierten Nationalsozialist*innen.⁷⁶ Die Aufhebung der Sühnefolgen bedeutete für die Minderbelasteten zwar keine Entregistrierung oder Rückerstattung der bisher geleisteten Sühnefolgen, allerdings konnten sie wieder jegliche Funktionen in Vereinen ausüben, waren zum passiven Wahlrecht zugelassen, konnten Geschworene oder Schöffen sein und sogar das Amt des Bürgermeisters oder Gemeinderates ausüben. Sie hatten trotz Registrierung ein Recht auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und auf die Ausstellung eines Reisepasses. Öffentlich Bedienstete bekamen wieder die vollen Bezüge, die Ruhe- und Versorgungsgenüsse wurden ebenfalls wieder voll ausbezahlt. Der Lehrberuf stand ihnen offen, sie konnten auch an Hochschulen wieder unterrichten oder bei der Polizei bzw. im Strafvollzug angestellt werden.

⁷³ Vgl. Stiefel (1981), S. 303-305.

⁷⁴ Vgl. Otmar Ritter (Hg.): Auswirkungen der Amnestie für Minderbelastete. Wer wird amnestiert? Wer bleibt registriert? Bernhard Recla Verlag: Graz 1948. (= Sammlung von Verwaltungsvorschriften 4), S.3.

⁷⁵ Vgl. Ritter (1948), S. 5.

⁷⁶ Vgl. Wisinger (1991), S. 53. und Stiefel (1981), S. 308.

Kulturschaffende und in der Wirtschaft Tätige konnten ebenfalls wieder alle Funktionen ausüben. Zuvor war für manche Berufe eine Genehmigung durch die Ministerialkommission notwendig, diese entfiel – alle Minderbelasteten konnten trotz Registrierung alle Berufe ausüben.⁷⁷

Marion Wisinger sieht die Amnestie für Minderbelastete als „Staatspolitische[s] Kalkül zur Erlangung des Staatsvertrages“ und kommentiert die Prioritätensetzung der Regierung folgendermaßen: „[D]er Kampf um Wählerstimmen ehemaliger Nationalsozialisten und wichtigere Probleme der Regierungsarbeit standen im Vordergrund der politischen Entscheidungen. Pragmatismus, die Gleichgültigkeit von Behörden und nicht zuletzt die Verstrickung von Beamten, Juristen und Politikern in die Taten des NS-Regimes waren ausschlaggebend für diese großzügige Amnestie.“⁷⁸

Übrig blieben nach dieser großzügigen Amnestie nur noch etwa 43.000 belastete Personen, Stiefel sieht allerdings mit dem Stichtag des 6. Juni 1948 die „Entnazifizierung als Massenmaßnahme der politischen Säuberung [...] beendet“.⁷⁹ Noch im selben Jahr wurde eine „Wahlschwindelamnestie“ für Personen, die bei der Nationalratswahl 1945 in Bezug auf ihr Verhältnis zur NSDAP unrichtige Angaben gemacht hatten, durchgeführt. Anschließend wurde 1949 eine „Streichungsamnestie“ in Kraft gesetzt, die die Aufhebung der Verzeichnung von Minderbelasteten auf Registrierungslisten betraf. Schließlich wurde ab Jahresanfang 1949 eine Belastetenamnestie im Nationalrat thematisiert. Alfons Gorbach⁸⁰, Abgeordneter der ÖVP, forderte sogar schon 1948 bei einer Debatte zur Minderbelastetenamnestie eine Amnestierung auch der „belasteten“ Nationalsozialist*innen.⁸¹

4.2.2. Spätheimkehreramnestie

Im Bundesgesetzblatt 159/1953 wurde der Beschluss des Nationalrates vom 17.12.1951 über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Registrierungs- und Sühnepflicht

⁷⁷ Vgl. Ritter (1948), S. 10-12.

⁷⁸ Wisinger, (1991), S. 9.

⁷⁹ Stiefel (1981), S. 308.

⁸⁰ Alfons Gorbach war tatsächlich selbst Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, da er vor dem Anschluss Österreichs an Nazideutschland Landesführer der steirischen Vaterländischen Front von 1933 bis zum Ende des Austrofaschismus war. Vgl. dazu: <http://www.doew.at/erinnern/fotos-und-dokumente/1938-1945/der-erste-dachau-transport-aus-wien-1-april-1938/gorbach-alfons-dr> (11.12.2019)

⁸¹ Vgl. Stiefel (1981), S. 308-310 und Holpfer (2003), S.37.

gesetzlich verankert. Des Weiteren beinhaltete der Gesetzestext die Einstellung von Strafverfahren sowie die Nachsicht von Strafen für alle Personen, die bis zum 30. April 1949 nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt waren. Für diese Personen galt auch das Wegfallen der Registrierungspflicht, sollte dieser bereits nachgekommen worden sein, galt diese Verzeichnung als nicht erfolgt. Ausgenommen von dieser Regelung waren Personen, die in ihrer Abwesenheit aufgrund des Kriegsverbrechergesetzes angeklagt wurden.⁸²

4.2.3 Vermögensverfallamnestie

Der nächste Schritt der gesetzlichen Amnestien wurde durch die Verabschiedung dreier Gesetze im Nationalrat am 18.7.1952 gesetzt. Die Belastetenamnestie und die Vermögensverfallamnestie wurden beschlossen. Außerdem wurde über einen Gesetzesentwurf über dienstrechtliche Maßnahmen für „vom Nationalsozialismus betroffene“ öffentliche Bedienstete abgestimmt. Durch diese Beschlüsse wurden das Nationalsozialistengesetz, das Kriegsverbrechergesetz und das Wirtschaftssäuberungsgesetz „faktisch abgeschafft“.⁸³

Gesetzlich wurde die Vermögensverfallamnestie dann am 18.7.1956 verankert. Dieses Bundesverfassungsgesetz galt für künftige Verurteilungen, hob allerdings auch bereits eingezogene Strafen auf. Ausgenommen davon war die einmalige Sühneabgabe, die in jedem Fall einbehalten wurde und von etwaigem eingezogenen Vermögen bei der Rückerstattung abgezogen wurde, sollte sie bis zum Inkrafttreten der Amnestie noch nicht abgeleistet worden sein. Im Falle, dass die vom Vermögensverfall betroffene Person bereits verstorben war, gab es für die Angehörigen die Möglichkeit um Erstattung des beschlagnahmten Vermögens anzusuchen.⁸⁴ Wenn dem Verurteilten allerdings Vermögen entzogen wurde, das er „aus sogenannten rassistischen, aus nationalen oder aus andern Gründen den Eigentümern, insbesondere auch den Vereinten Nationen oder ihren Staatsangehörigen, im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme“⁸⁵ besaß, so war dieses nicht rückzuerstatten.

⁸² BGBl 159/1953 und Marschall (1987), S. 14.

⁸³ Vgl. Wisinger (1991), S.54f.

⁸⁴ BGBl 155/1956 (18.7.1956)

⁸⁵ BGBl 155/1956 (18.7.1956)

4.2.4 NS-Amnestie 1957

Mit diesem Bundesverfassungsgesetz vom 14.3.1957 wurden schließlich wesentliche Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes 1947 aufgehoben. Konkret betraf das die Beendigung der Registrierungspflicht sowie der Sühnefolgen. Strafverfahren nach dem Verbots- bzw. Kriegsverbrechergesetz waren laut Artikel III nicht mehr einzuleiten und laufende Verfahren einzustellen. §14 bestimmte, in welchen Fällen Strafnachsicht anzuwenden sei und in §15 wurde festgelegt, welche Verurteilungen nunmehr als getilgt galten. Das Kriegsverbrechergesetz wurde aufgehoben, wobei in Strafsachen, die auch nach anderen strafrechtlichen Bestimmungen zu verurteilen waren, ein Prozess im Rahmen des allgemeinen Strafrechts zu eröffnen war.⁸⁶ Durch die Abschaffung der Volkgerichtsbarkeit mit ihren Spezialbestimmungen und durch die Anwendung des österreichischen Strafrechtes wurde das außerordentliche Milderungsrecht für alle Angeklagten gültig, die im Rahmen des Strafgesetzes verurteilt wurden. Bis zur NS-Amnestie 1957 war dies nur besonders berücksichtigungswürdigen Fällen vorbehalten. Somit konnte das untadelige Vorleben, langjähriges Wohlverhalten sowie besondere Umstände während der Tatzeit zur Milderung jedes Urteils vorgebracht werden.⁸⁷ Die verurteilten und registrierten Nationalsozialist*innen hatten durch diese Amnestie das Anrecht auf Wiedereinstellung, Gehalt- und Pensionsnachzahlung, Vermögensrückstellung sowie Strafnachsicht und die Tilgung etwaiger Verurteilungen.⁸⁸

4.3 Verjährungsfristen

Die Verjährungsfristen für nationalsozialistische Verbrechen wurden 1963 gesetzlich verlängert. Gleichzeitig traten allerdings auch Beschränkungen für die Anwendung in Kraft, die von vielen verurteilten Straftäter*innen genutzt wurde. Eine Bedingung für die Anwendung der verlängerten Verjährungsfrist war, dass zweifelsfrei nachgewiesen werden musste, dass der/die Täter*in aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aufgrund einer nationalsozialistischen Einstellung, Anordnungen gehorsam erfüllt hatte. Diese Klauseln erlegten den Strafbehörden einen großen Arbeitsaufwand auf, denn diese Gesinnungen mussten natürlich bewiesen werden, und das obwohl die Straftaten

⁸⁶ Vgl. Marschall (1987), S. 15f.

⁸⁷ Vgl. Wisinger (1991), S.57.

⁸⁸ Vgl. Neugebauer (2000), S.111.

mindestens 18 Jahre zurücklagen.⁸⁹ Die Urteile wurden außerdem nicht von einem Richter und Schöffen, wie in den Volksgerichtsprozessen üblich, entschieden, sondern von einem Geschworenengericht bestehend aus juristisch nicht gebildeten Personen.⁹⁰ Nach der NS-Amnestie 1957 wurden überhaupt nur noch 46 Prozesse verhandelt, 18 davon endeten mit Schuldsprüchen. Nach 1975 fanden gar keine Prozesse zu nationalsozialistischen Verbrechen mehr statt.⁹¹

5. Die Prozesse

6. Am Steinhof

6.1 Arbeitsanstalt für asoziale Frauen Am Steinhof

Die Arbeitsanstalt für asoziale Frauen am Steinhof wurde am 1. November 1941 eröffnet, um nach den Arbeitslagern für „asoziale Männer“ in Oberlanzendorf und der Errichtung der „Heilanstalt für asoziale Frauen Klosterneuburg“ eine zusätzliche Anstalt zur Verschärfung der Maßnahmen gegen „asoziale Elemente“ zu schaffen. Im Pavillon 23 der Anstalt Am Steinhof wurden zehn Isolierzellen mit Betonbettstellen, Innenklosetten und Waschgelegenheiten geschaffen, wobei die Wasserversorgung und somit auch die Spülung nur von außen zu betätigen war. Im Erdgeschoss wurden zwei Tagräume eingerichtet, im ersten Stock befanden sich laut Bericht des Anstaltsleiters drei weitere Tagräume sowie zwei größere und vier kleinere Schlafsäle. Ursprünglich war das Gebäude zur Verwahrung von „kriminellen Geisteskranken“ entworfen worden, es war komplett mit Eisengittern gesichert.⁹²

Erklärtes Ziel der Anstalt war es „asoziale“ Menschen zu „sozialen“ Menschen zu machen und somit eine Änderung der Lebensführung zu erreichen. Zielpersonen waren „asoziale“ Frauen der Stufe II, die „nicht ohne weiteres besserungsfähig“ waren. In der „Anstalt für asoziale Frauen“ Am Steinhof wurde kein Todesfall durch „Euthanasierung“ verzeichnet und es wurde auch keine der Frauen in ein Konzentrationslager deportiert. Das Personal bestand aus den Irrenpfleger*innen der benachbarten Heil- und Pflegeanstalt, auch das

⁸⁹ Vgl. Wisinger (1991), S. 59.

⁹⁰ Vgl. Wisinger (1991), S. 60-62.

⁹¹ Vgl. Wisinger (1991), S. 65-67.

⁹² Vgl. Mende, Susanne: Die Wiener Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ im Nationalsozialismus. Verlag Lang: Wien/Frankfurt am Main: 2000. S.146f.

handwerkliche Personal (Schlosser, Heizer, Wäschereiaufseher) dieser wurde eingesetzt. Leiter der Anstalt war der Arzt und Jurist Alfred Hackel von 1941-1943, auf ihn folgte Dr. Maximilian Thaller.⁹³

In der Urteilsbegründung des ersten Prozesses 1946 wurde auf den Alltag der Frauen, die in der Anstalt „Am Steinhof“ interniert waren, eingegangen. Die Frauen wurden von Beginn ihres Aufenthaltes an komplett entmenschlicht, beginnend mit einem Haarschnitt, der für alle Angehaltenen gleich sein musste. Es wurde von Quälereien berichtet, die die Frauen gefügig machen sollten: schwere Arbeiten, militärischer Drill, „gröblichste Beschimpfungen“, „strafweises Wippen“, Einsperren in Betonzellen, Nahrungsentzug und zuletzt die Apomorphininjektionen. Hackel hatte sich im Zuge der Befragung durch den Sachverständigen sogar selbst belastet, indem er zugeben musste, dass die Apomorphininjektionen eine bloße Korrekptionsverschärfung darstellten und nicht, wie zunächst behauptet, nur als „Sicherungs- und Beruhigungsmittel“ eingesetzt wurden. Die Zeuginnen berichteten von Schauprozessen, in denen sie die Injektionen vor anderen Patient*innen verabreicht bekamen. Horacek wurde von den Zeuginnen aufs Schwerste belastet und Merkl dürfte nach Aussage einer Zeugin nach Verabreichung der Apomorphininjektion gesagt haben „Du Hur, daß Du jetzt nicht herspeibst, sonst muß Du das aufschlecken“.⁹⁴

Das Urteil des ersten Prozesses stützte sich nicht nur auf Zeugenaussagen, sondern auch auf ein Gutachten von Dr. Fritz Reuter über das Medikament Apomorphin. In seinem Gutachten bezeichnete er das Medikament als „unzulässig“ für die Einsetzung als Beruhigungsmittel. Im Gegensatz zu Morphin hatte das mit Salzsäure angereicherte Apomorphin nämlich nur eine Wirkung: den Patienten zum Erbrechen zu führen. Der Arzt bezeichnete das Medikament als gefährlich, insbesondere in höheren Dosierungen. Der Körper reagiert auf den Einsatz mit Übelkeit, man beginnt zu schwitzen und wird blass, dann erbricht man – vorausgesetzt es befindet sich etwas im Magen. Nach dem Erbrechen

⁹³ Vgl. Mende (2000), S. 148f.

⁹⁴ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S. 348-350.

setzt ein Erschöpfungszustand ein, der mehrere Stunden andauern kann, bis sich der Patient erholt.⁹⁵

In seiner Befragung wagte er auch ein politisches Statement, indem er aussagte: „Korrektionsmittel und überhaupt Disziplinarinstrumente fallen nicht in das Ressort des Arztes. Er hat Krankheiten zu heilen, hat den Krankheitszustand zu mildern, hat aber nicht Disziplinarinstrumente anzuwenden. Das Vertrauen der Allgemeinheit muß sinken, wenn sich der Arzt als Werkzeug solchen Sachen hergibt [...]“⁹⁶ Er kritisierte sogar den Begriff „Asozialität“, der nach 1945 nicht plötzlich in seiner negativen Konnotation verschwand und auch in den Gerichts- und Gnadenakten immer wieder verwendet wurde, um die Opfer vom Steinhof zu diskreditieren. Laut Reuter ist Asozialität demnach ein „relativer Begriff [der] davon abhängt, wer oben sitzt, d.h., welche Regierung an der Spitze ist“.⁹⁷ Gemäß der damals gültigen „Reichsgrundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge“ von 1924 und dem Runderlass des RMdI von 1940 wurde der in die Anstalt einzuweisende Personenkreis bestimmt. Es befanden sich etwa 80-100 Frauen im Pavillon 23, welche mehrheitlich im Alter von 18-30 Jahren waren. Es wurden Frauen eingewiesen „deren Entfernung aus der Öffentlichkeit auf Grund ihres Vorlebens“ erwünscht war. Die Akten der Internierten wurden vernichtet, in der Urteilsbegründung von 1946 wird der Personenkreis der Angehaltenen folgendermaßen zusammengefasst:

„1. Prostituierte, Frauen, die im Verdacht der geheimen Prostitution standen, einen unsittlichen Lebenswandel führten oder die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigten. Diese Gruppe stellte tatsächlich das Hauptkontingent der Anstalt.

2. Arbeitsscheue Frauen, die lange Zeit keiner geregelten Arbeit nachgingen und wegen Arbeitsvertragsbruch vorbestraft waren und

3. Frauen, die die Gerichte unnötig in Anspruch nahmen und als Querulanten bezeichnet werden können.

Es erfolgten jedoch auch Übergriffe, sodass nicht bloss unter die oben aufgezählten Gruppen fallende Personen in die Arbeitsanstalt eingewiesen wurden, sondern vereinzelt auch aus politischen Gründen, wie z.B. Verkehr mit einem Juden oder Ausländer, Einweisungen erfolgt sind.“⁹⁸

⁹⁵ Vgl. Gerhard Fürstler/Peter Malina (Hg.): „Ich tat nur meinen Dienst“. Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit. Facultas: Wien 2004. S. 336.

⁹⁶ Zit. nach: Fürstler/Malina (2004), S. 336 (Auslassungen übernommen).

⁹⁷ Zit. nach: Fürstler/Malina (2004), S. 336.

⁹⁸ Urteilsbegründung 31.10.1946, WStLA Vg Vr 7189/48.

In der Urteilsbegründung als auch in der Beweisführung fanden sich zahlreiche Aussagen über Beschimpfungen, Schläge und Quälereien. Der „Steinhofer-Griff“ zum Beispiel sah vor, die Hände der Patientin hinter dem Rücken bis zu ihrem Kopf hinaufzuziehen und ihr dann einen Fußtritt zu geben. Die Praxis „Schledern lassen“ bedeutete für die Patientin ein wiederholtes Untertauchen in Wasser und kurzes Atmen lassen, bis der Widerstand dieser gebrochen war.⁹⁹ Die Frauen mussten bei der Aufnahme in der Anstalt einen Revers unterschreiben, mit dem sie sich zum Stillschweigen über Vorgänge in der Anstalt verpflichteten, es galt außerdem ein absolutes Schreib- und Besuchsverbot.¹⁰⁰

Für die Anstalt gab es keine schriftlich festgehaltene Anstalts- bzw. Disziplinarordnung, die Urteilsbegründung weist auf erschütternde Willkür und Übergriffe hin. Von Weisungen in Bezug auf die Beschimpfungen und Quälereien kann also nicht die Rede sein, vor allem wenn man die Zeugenaussagen in Bezug auf Maria Knollmüller liest. Auch diese hat auf Weisung Apomorphininjektionen verabreicht, verhielt sich aber abgesehen davon laut Zeugenaussagen menschlich gegenüber den Internierten. Sie wurde von der Anklage freigesprochen, da sie nicht wie die anderen Pflegekräfte in Eigeninitiative Frauen gequält und erniedrigt hat, sie wurde von zahlreiche Zeuginnen sie dahingehend entlastet.¹⁰¹ Ihr Fall war somit der einzige, in dem Gericht die Begründung der Obrigkeitshörigkeit zuließ.¹⁰²

Zusätzlich zu den Quälereien und den schlechten Anhaltsbedingungen mussten sich die Frauen einer „Arbeitstherapie“ unterziehen, die darin bestand, dass sie 13 Stunden an sieben Tagen die Woche arbeiten mussten. Zusätzlich zu Reinigungs-, Küchen- und Näharbeit wurden die Frauen in verschiedene „Partien“ eingeteilt. Die „Heizerinnenpartien“ waren für die Reinigung der Kesselhäuser sowie den Transport von Koks und Schlacke zuständig. Die „Straßenpartien“ hatten sich um die Straßenpflege, Kanalräumarbeiten, Reinigungs- und Maurerarbeiten sowie Fensterputzen, Bäumeausgraben usw. auf dem Grund der Heil- und Pflegeanstalt zu kümmern. Die Arbeitsanstalt verfügte außerdem über eine eigene Werkstätte, wo es für Firmen möglich war die Arbeitskraft der Angehaltenen günstig zu erwerben und Waren produzieren zu

⁹⁹ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S. 332f.

¹⁰⁰ Vgl. Mende (2000), S. 155, 159.

¹⁰¹ Vgl. Mende (2000), S. 154f.

¹⁰² Vgl. Fürstler/Malina (2004), S. 350f.

lassen. Den internierten Frauen stand kein Entgelt für ihre geleistete Arbeit zu. Für die Frauen bedeutete dies schwerste Belastung, während sie trotz der abverlangten Anstrengungen nur die in der Anstalt für alle übliche Ernährung erhielten.¹⁰³

Abgesehen von den täglichen Quälereien und Misshandlungen wurden einige Frauen zwangssterilisiert. Zu diesem Zweck wurde eine „Intelligenzprüfung“ durchgeführt, da die Diagnose „asozial“ noch nicht für eine erbbiologische Maßnahme reichte. Um eugenische Maßnahmen an den Frauen durchzuführen, musste eine Erbkrankheit gemäß GzVeN nachgewiesen werden, die entsprechenden Diagnosen lauteten mehrheitlich „Schwachsinn“ und „schwerer Alkoholismus“. Für diese Überprüfung gab es Schemata, es hielten sich allerdings nicht alle Ärzte daran und die Entscheidung über die Diagnose lag somit fast ausschließlich an ihrem persönlichen Ermessen. Es ergibt sich aus den Quellen keine schlüssige Gesamtanzahl der am Steinhof durchgeführten Sterilisierungen¹⁰⁴, österreichweit waren jedoch mindestens 6000 Männer und Frauen von Zwangssterilisierungen während der NS-Zeit betroffen.¹⁰⁵

6.2 Ausgesprochene Urteile

Die Urteile aus dem ersten Prozess, der von 21.-31. Oktober 1946 stattfand wurden am 31. Oktober gesprochen und lauteten folgendermaßen:

- Alfred Hackel, schuldig nach §58 StG (Hochverrat) in der Fassung des §11 VG, §3 Abs. 2 und §4 KVG unter Anwendung des §13 Abs. 1 KVG und unter Bedachtnahme auf §34 StG: verurteilt zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 20 Jahren, verschärft durch einsame Absperrung in dunkler Zelle 1 mal vierteljährlich, Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und -vollzuges, Vermögensverfall¹⁰⁶

Alfred Hackel wurde am 23.3.1904 geboren und trat der NSDAP bereits am 31. April 1931 bei. Er betätigte sich in der Zeit vor dem Anschluss illegal als Zellenobmann und bekam aufgrund seines Engagements sogar die Verdienstmedaille für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich verliehen. Zur Zeit des Regimes war er dann Mitglied der Deutschen Arbeitsfront, der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt und des NS-Ärztebundes. In der Anstalt Am Steinhof war er ab 1939 als Anstaltsarzt tätig. Ab 1941 übernahm er die Anstaltsleitung der „Arbeitsanstalt für asoziale Frauen“, in dieser

¹⁰³ Vgl. Mende (2000), S. 158.

¹⁰⁴ Vgl. Mende (2000), S. 156f.

¹⁰⁵ Vgl. Czech/Neugebauer/Schwarz (2018), S. 58.

¹⁰⁶ Urteilssprechung 31.10.1946, WStLA Vg Vr 7189/48.

Funktion blieb er bis 1942. Er wies vor Gericht von sich, dass er die Anstalt niemals tatsächlich geleitet hatte, er wollte nur formal damit betraut worden sein. Am Nachmittag befand er sich immer in seiner Privatpraxis in Hietzing. Er distanzierte sich selbst während des Prozesses nicht von der abwertenden Sprache gegenüber den internierten Frauen und bezeichnete sie unter anderem als eine „Massierung von psychopathisch schwerem Material“. Den Einsatz der Korrektionszellen und der Apomorphininjektionen verteidigte er, indem er angab, dass diese nur verwendet wurden, um die Disziplin aufrecht zu erhalten. Die Verabreichung von Injektionen war laut seinen Angaben außerdem kein Korrektionsmittel sondern ein „Sicherungsmittel“ für „renitente und ungestüme“ Patientinnen. Er selbst als auch sein Pflegepersonal haben Injektionen nur dann verabreicht, wenn medizinische Gründe vorlagen. Dass solche Injektionen aufgrund von schlechtem Benehmen verabreicht wurden, schloss er aus, sie waren nur zur Ermüdung der Patientinnen in Folge eines Ausbruches bzw. Fluchtversuches gedacht gewesen. In Bezug auf die Betonzellen gab er zu, dass diese als Strafmittel verwendet wurden. Das Pflegepersonal konnte selbst entscheiden, ob das angebracht war, teilweise hatte Hackel Einfluss auf die Behandlung und somit die Entscheidung, ob die Patientin in die Korrektionszelle gesperrt wurde. Er stritt außerdem noch ab, die Frauen beschimpft zu haben, wie einige Zeuginnen berichteten.¹⁰⁷

- Therese Horacek, schuldig nach §3, Abs.2 und §4 KVG, unter Anwendung des §13 Abs. 1 KVG und unter Bedachtnahme auf §34 StG: verurteilt zu 15 Jahre schwerem Kerker, verschärft durch einen Fasttag vierteljährlich, Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und -vollzuges, Vermögensverfall¹⁰⁸

Horacek wurde am 1.12.1902 geboren und war ab 1925 als Pflegerin am Steinhof, zunächst als Irrenpflegerin, tätig. Später wurde sie in die „Anstalt für Asoziale Frauen“ versetzt. Sie war vor Gericht geständig, in fünf Fällen Apomorphininjektionen gegeben zu haben. Den Auftrag dafür habe sie immer von Hackel bekommen. Sie bestätigte außerdem, dass die angehaltenen Frauen beim Vorbeigehen an Pflegekräften immer um Erlaubnis bitten mussten, gab allerdings an, sich nicht erinnern zu können, wer für diese Regelung verantwortlich war. Sie habe den Frauen dann jedes Mal beim Vorbeigehen ein „Tatschkerl“ gegeben. Es gab die Anweisung, die Frauen militärisch zu erziehen, an

¹⁰⁷ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S. 358f.

¹⁰⁸ Urteilssprechung 31.10.1946, WStLA Vg Vr 7189/48.

Beschimpfungen, Schikanen oder Schlägen habe sie sich jedoch nicht beteiligt. Korrekturen und Injektionen soll sie nur ausgeführt haben, wenn es ihr aufgetragen wurde. Einzig das strafweise „Wippen“ habe sie auch selbst angeordnet, jedoch maximal zehn Minuten abends, weil ihr laut eigener Aussage die Frauen leidgetan haben. Sie war eine der Pflegerinnen, die von Zeuginnen als besonders grausam beschrieben wurde.¹⁰⁹

- Elfriede Merkl, schuldig nach §3, Abs. 1 und §4 KVG unter Bedachtnahme auf §34 StG: verurteilt zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 5 Jahren, verschärft durch einen Fasttag vierteljährlich, Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und -vollzuges, Vermögensverfall¹¹⁰

Merkl wurde am 3.3.1913 geboren und war ab 1935 als Pflegerin am Steinhof tätig. Mit der Gründung der „Arbeitsanstalt für Asoziale Frauen“ wurde sie dorthin versetzt. Merkl wehrte sich gegen jegliche Vorwürfe der Zeuginnen und gab an, nie Injektionen ausgeteilt oder strafweises „Wippen“ angeordnet zu haben. Laut ihren Aussagen wäre das nur der Oberpflegerin zugestanden. Sie widersprach den Vorwürfen, dass sie Angehaltene geschlagen habe. Außerdem gab sie an, überhaupt unzufrieden an der Arbeitsanstalt gewesen zu sein, weil die Angehaltenen die Regeln so oft missachtet hätten. Wenn eine Patientin etwa Obst stahl, ordnete sie auch Korrekturen an. Sie gab außerdem zu, bei zwei Injektionen durch Horacek anwesend gewesen zu sein. Ab und an soll sie auch Sachen gesagt haben wie „Gfrieser, ihr müsst folgen“, abgesehen davon will sie sich keine Fehlritte erlaubt haben.¹¹¹

- Karl Teufl, schuldig nach §58 StG in der Fassung des §11 VG (Hochverrat), §3 Abs. 1 KVG unter Bedachtnahme auf §34 StG: verurteilt zu 18 Monaten schwerer Kerker (verschärft durch ein einmaliges hartes Lager während der Strafzeit), Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges, Vermögensverfall¹¹²

Teufl wurde am 27.2.1886 geboren und war ab 1908 als Pfleger Am Steinhof tätig. Später wurde er Oberpfleger und Pflegevorsteher, nach Errichtung der „Arbeitsanstalt für Asoziale Frauen“ war er auch für diesen Bereich zuständig, jedoch nur für die ersten vier Monate ihres Bestehens. Er wusste darüber Bescheid, dass die Apomorphininjektion vom Irrenhaus als Korrektionsmaßnahme übernommen wurde. Dort wurde sie schon länger bei „besonders frechen Fällen von Disziplinarwidrigkeit“ eingesetzt. Er führte als Beispiele

¹⁰⁹ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S.340f.

¹¹⁰ Urteilssprechung 31.10.1946, WStLA Vg Vr 7189/48.

¹¹¹ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S. 341.

¹¹² Urteilssprechung 31.10.1946, WStLA Vg Vr 7189/48.

Rauchen oder Diebstahl an. Hackel soll den Oberpflegern übertragen haben, in seiner Abwesenheit Disziplinarmaßnahmen vorzunehmen, da er sich nur halbtags in der Anstalt befand. Zu diesen Korrektionsmaßnahmen gehörte auch die Verabreichung von Apomorphin. Teufl war geständig, von dieser Maßnahme zweimal Gebrauch gemacht zu haben. Er verteidigte sich damit, dass er Hackel immer von der Verhängung von Korrektion oder Injektion Bescheid gegeben habe und die Frauen nie turnen oder „Wippen“ habe lassen. Des Weiteren gab er an, dass er unbedingt von dieser Anstalt weg wollte, nach vier Monaten soll ihm das dann gelungen sein.¹¹³

- Heinrich Raab, schuldig nach § 3 Abs.1 und §4 KVG unter Bedachtnahme auf §34 StG: verurteilt zu 3 Jahre schwerem Kerker (verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich), Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und -vollzuges, Vermögensverfall¹¹⁴

Raab wurde am 17.12.1885 geboren und war ab 1909 am Steinhof im Dienst. Ab 1933 war er als Pflegevorsteher und ab 1942 in der „Arbeitsanstalt für Asoziale Frauen“ tätig. Raab gab vor Gericht an, nur seinen Dienst erledigt zu haben. Er war geständig, bei Disziplinarverstößen Korrektion in der Zelle angeordnet zu haben. Der Apomorphininjektionen habe er sich nie bedient, auch war ihm nie aufgefallen, dass einer der anderen Angeklagten die Patientinnen beschimpft oder misshandelt hatte. Raab war der Nachfolger Teufels als Pflegevorsteher, er war hauptsächlich für die Arbeitseinteilung der Frauen zuständig. Er war außerdem derjenige, dem die Kontrolle der Korrektion oblag, insbesondere die Sauberkeit der Zellen und die Verhinderung von Missbrauch. Das „Wippen“ sah er als Maßnahme zur Gelenksübung. Er will sich den Patientinnen gegenüber nie gewalttätig oder ordinär verhalten haben.¹¹⁵

Josefine Wirzinger wurde ebenfalls angeklagt, konnte jedoch aus gesundheitlichen Gründen nicht vor Gericht erscheinen. Das Verfahren wegen §§ 3 und 4 KVG wurde 1949 eingestellt, sie befand sich somit nur zwischen 10. Dezember 1945 bis 15. März 1946 in Untersuchungshaft. Für diese Haftzeit stellte sie sogar noch einen Antrag um Entschädigung, der jedoch abgelehnt wurde.¹¹⁶

¹¹³ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S. 343.

¹¹⁴ Urteilsprechung 31.10.1946, WStLA Vg Vr 7189/48.

¹¹⁵ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S. 342.

¹¹⁶ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S. 339f.

Die Angeklagten waren schuldig zur Zeit des nationalsozialistischen Regimes als Angestellte der Anstalt „Am Steinhof“ unter Ausnützung dienstlicher Gewalt Patientinnen „in einen qualvollen Zustand versetzt und empfindlich misshandelt zu haben“. Im Falle von Hackel und Teufl wurden die Angeklagten zusätzlich aufgrund der ihnen nachgewiesenen Betätigung für den Nationalsozialismus eine den Tathandlungen zugrundeliegende „besonders verwerfliche Gesinnung“ zugesprochen. Diese beiden Verurteilten wurden außerdem wegen ihrer Beteiligung für die NSDAP vor 1938 des Hochverrats schuldig gesprochen. Alle Angeklagten wurden wegen des Verbrechens der Quälerei und Misshandlung und – mit Ausnahme von Teufl – der Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde schuldig gesprochen. Bei den meisten Angeklagten kam das außerordentliche Milderungsrecht gem. §265 StPO zum Einsatz.¹¹⁷

6.3 Akten aus den Archiven

Eine der ersten Akten im Archiv der Justiz zum Fall Steinhof stammt noch aus der Zeit vor der Urteilssprechung und vor Abhaltung des Prozesses. Es handelt sich um ein Schreiben des Innenministers Oskar Helmer, der den Justizminister Josef Gerö darin auffordert, Strafakten zu dem Fall „beizuschaffen, zu prüfen und ehestens Bericht zu erstatten.“ Helmer ließ Gerö eine Mitteilung des Bürgermeisters der Stadt Wien Theodor Körner paraphrasiert zukommen, in der er auf die Verhaftungen an der Anstalt Steinhof zu sprechen kam, die „angeblich teils auf Anzeige asozialer Elemente (Freimädchen, die den KZ-Verband missbrauchen), teils auf Anzeige eines übelbeleumundeten Angestellten namens Laurenz Paver zurückgeführt wurden.“ Dieser Brief des Bürgermeisters befindet sich nicht im Akt, es ist nur der Brief von Helmer an Gerö beigelegt. Der Beantwortung des Oberlandesgerichtes erfolgte am 26. August 1946.¹¹⁸

Zu diesem Zeitpunkt gab es zwar schon eine Anklageschrift (15.7.1946) die Urteilssprechung fand erst am 31. Oktober 1946 statt. Aus der Beantwortung durch das Justizministerium geht eindeutig hervor, dass es sich unter anderem um Inhaftierte handelte, die aufgrund der Vorkommnisse an der „Arbeitsanstalt für asoziale Frauen“ angeklagt waren. Darin wurden die Verhafteten aufgezählt und die Anklagepunkte wiedergegeben, danach wurde der Akt eingelegt. Auf die Anschuldigung des

¹¹⁷ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S. 350f.

¹¹⁸ Schreiben Helmer an Gerö 4.7.1946, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

Bürgermeisters in Bezug auf Laurenz Paver wurde in der Beantwortung nicht eingegangen. Paver dürfte in einem anderen Fall zum Steinhof Zeuge gewesen sein. Die Akten am Archiv der Justiz sind unter dem Sammelpunkt „Gelny-Prozess“ gebündelt und nicht nach Prozessdaten, wohl aber chronologisch geordnet. Bemerkenswert ist jedenfalls, dass bereits bei Voruntersuchungen relevanter Einfluss auf das Justizministerium in Bezug auf die juristische Verfolgung von Kriegsverbrecher*innen bestanden hat.

Des Weiteren ist anzumerken, dass Bürgermeister Theodor Körner undifferenziert den abwertenden (nationalsozialistischen) Jargon beibehielt und Helmer diesen ebenfalls reproduzierte. Seine Sicht auf die Belastungszeugen legte Körner in einem späteren Brief, datiert mit dem 7.11.1946, also wenige Tage nach der Urteilssprechung, noch einmal dar und wurde expliziter. In seinem Schreiben an den Justizminister teilte er die Bezeugung von

„tiefe[r] Beunruhigung“ des Pflegepersonals mit, an ihn herangetragen von einer „Abordnung von Pflegerinnen“ die zu diesem Zeitpunkt Am Steinhof tätig waren. Der Bürgermeister begründet diese „deshalb, weil – nach ihrer Meinung – die Aussagen einwandfreier und im harten Pflegedienst ergrauter Entlastungszeugen weniger Raum und Glauben fanden als Aussagen von Belastungszeugen, die zum Teil als asozial und krankhaft gelten und schon deshalb ihren ehemaligen Wärtern und Aufsehern in gewisser Feindlichkeit und Rachsucht begegnen“.¹¹⁹

In seinem Appell an Justizminister Gerö bat er außerdem um die sorgfältige Prüfung der Zeug*innen, damit die Pflegerschaft nicht „den Aussagen möglicherweise minderwertiger Subjekte zum Opfer [fällt]“. Er versicherte, dass die Pflegerschaft niemals für „Elemente wie einen Dr. Hackel [eintreten würde], die unwürdig des Heilberufes sind und sich unmenschlich an ihrer Obhut anvertrauten Pfleglingen vergessen haben.“¹²⁰

Die Minderwertigkeit, von der Theodor Körner hier sprach, war zur Zeit des Nationalsozialismus eines der wesentlichen Rechtfertigungsmerkmale für die Tötung und Unfruchtbarmachung geistig oder körperlich behinderter und psychisch kranker Menschen. Es wurde also versucht, die Belastungszeug*innen zu diskreditieren und zusätzlich das Pflegepersonal als das wahre Opfer darzustellen, da sie den bössartigen

¹¹⁹ Schreiben Körner an Gerö 7.11.1946, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

¹²⁰ Schreiben Körner an Gerö 7.11.1946, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

Aussagen angeblich komplett ausgesetzt waren. Dieser Strategie folgten nicht nur zahlreiche Verteidiger der Angeklagten, sondern offensichtlich auch Politiker, die versuchten auf das Prozessgeschehen sowie die Gnadensachen Einfluss zu nehmen.

Gegen Ende des Briefes führte Körner weiter aus:

„Nach so viel wirklich geübter Bestialität im Dritten Reiche ist die Öffentlichkeit leider nur allzu leicht geneigt, auch Aussagen von Elementen für voll zu nehmen, die sich berechnend und überlaut in jeder Konjunktur als Opfer bezeichnen, obwohl sie nichts als Asoziale und Krankhafte sind, die in jeder Staatsform, auch der Demokratie, als ordnungsfeindlich und gefährlich bezeichnet werden müssen.“¹²¹

Er befürchtete, dass wenn Aussagen solcher Zeug*innen Wert beigemessen würde, jede Pflegeperson Gefahr laufen würde, „in Voruntersuchung gebracht, verhaftet, angeklagt und um Ehre, Freiheit und Existenz gebracht zu werden.“ So könnten laut Körner „minderwertige Elemente“ Rache am Pflegepersonal. Bemerkenswert ist außerdem, dass er das Wort „Elemente“ verwendete und nicht etwa von Personen oder Pflinglingen sprach, ebenfalls ein Hinweis auf die Geringschätzung der Opfer dieses Prozesses. Durch den Brief wollte er seinem Versprechen dem Pflegepersonal gegenüber nachkommen und hoffte, dass die Gerichte die „wirklichen“ Einzelvergehen abstrafen, die anständige Pflingerschaft aber schützen würde.¹²²

In seiner Antwort bezeichnete Gerö die Sorgen des Bürgermeisters als unbegründet und wies auf die „peinlich genaue Beweiswürdigung in Volksgerichtsprozessen“ hin. Fehlurteile wären nicht möglich, weil auch die Glaubwürdigkeit der Zeug*innen geprüft wurde. Er wies außerdem darauf hin, dass in jedem Volksgerichtsprozess, der ein Todesurteil zur Folge hätte, der Oberste Gerichtshof auch prüfe, ob sich Bedenken bezüglich der Richtigkeit der Tatsachen, die jenem Urteil zu Grunde liegen, auftun. Außerdem führte er an, dass bis dato noch in keinem Fall eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattgefunden habe. Er versicherte, dass die Aussage von Laurenz Paver keine allzu große Bedeutung hatte, zumal „etwa 60 Zeugen“ vernommen wurden. An seine Ausführungen schloss er eine Auflistung der sich in Voruntersuchung befindlichen Personen des Pflegepersonals der Anstalten Mauer Öhling und Am Steinhof an. Auf dieser

¹²¹ Schreiben Körner an Gerö 7.11.1946, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

¹²² Schreiben Körner an Gerö 7.11.1946, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

Liste befanden sich auch Inhaftierte, die in anderen Abteilungen Am Steinhof tätig waren.¹²³

Im August 1948 versuchte Elfriede Merkl mit einem Gnadengesuch an den Bundespräsidenten eine bedingte Strafrestrnachsicht zu erreichen, das reguläre Strafende war mit dem 17. Juni 1951 datiert. Die Gerichte befürworteten dieses Gnadengesuch, es wurde allerdings vom Bundesministerium für Justiz abgelehnt. Die Begründung lautete folgendermaßen:

„Mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens und den Umstand, dass die Gnadenwerberin noch nicht einmal die Hälfte der 5-jährigen Kerkerstrafe verbüßt hat, kann derzeit dem Gnadengesuch noch nicht Folge gegeben werden, wenn auch die Gnadengründe der Unbescholtenheit, des guten Leumunds vorliegen und die Nichtanwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes mit Rücksicht auf die zahlreichen positiven Zeugenaussagen als hart empfunden werden kann, zumal von den Belastungszeugen einzelne durch geistige Defekte behindert nicht voll zu werten gewesen wären. Es wäre daher dem OLG Wien die Weisung zu erteilen nach Verbüßung einer Strafzeit von 2 und ½ Jahren neuerlich unter Anschluss eines Führungsberichtes zu berichten.“¹²⁴

In dieser Ablehnung wurde gleichzeitig auch eine zukünftige Begnadigung in Aussicht gestellt. Zu diesem erneuten Bericht kam es allerdings nicht mehr, da kurz darauf das Urteil des ersten Verfahrens aufgehoben und das Verfahren somit wiederaufgenommen wurde.

Nach mehreren Überprüfungsanträgen in Bezug auf die Prozessführung und den daraus resultierenden Urteilen von Merkl, Teufl, und Raab wurde mit Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Volksgericht dem Wiederaufnahmsantrag vom 23.9.1948 von Merkl stattgegeben. Begründet wurde das Vorgehen damit, dass Merkl in ihrem Antrag beweisen konnte, dass sich ihr Urteil auf Aussagen von Zeug*innen stützte, die zur Zeit der Hauptverhandlung entmündigt waren. Demnach war ein Wiederaufnahmsgrund gem. §353/2 StPO gegeben, die Wiederaufnahme war zu bewilligen.¹²⁵ In Raabs Antrag ging es vor allem darum, dass die Taten die ihm vorgeworfen wurden, keine Verurteilung nach dem KVG rechtfertigen würden. So war es laut ihm ganz normal „am Strich gehen“ zu sagen und sollte er jemals zu einer

¹²³ Schreiben Gerö an Körner 20.11.1946, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

¹²⁴ Stellungnahme Justizministerium, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

¹²⁵ Beschluss Volksgericht Wien 23.9.1948, WStLA Vg Vr 7189/48.

Angehaltenen „Hure“ gesagt haben, würde das der Wahrheit entsprochen haben. Er bezog sich auch auf eine Zeugenaussage, indem er sagte, dass bestätigt wurde, dass 80 Prozent der Angehaltenen dort schon hingehören würden. Er erklärte dann, dass man bei solchem „Material“ schon einmal „drastisch vorgehen“ müsse. Eine Ohrfeige, die er laut einer Zeugin ausgeteilt haben soll, war ihm nicht erinnerlich und selbst wenn er sie verteilt hätte, wäre der Tatbestand Quälerei nicht erfüllt.¹²⁶ Raabs Ansuchen wurde abgelehnt.

Nachdem Merkl erfolgreich war, stellte auch Hackel einen erneuten Antrag um Wiederaufnahme des Verfahrens. In einem vorherigen Gnadenansuchen bat er seine verhängte Kerkerstrafe auf ein „erträgliches und dem Allgemeinempfinden [angepasstes] Verhältnis herabzusetzen“.¹²⁷ Nunmehr versuchte er zu beweisen, dass er zwar Parteimitglied der NSDAP vor 1938, aber nicht als Illegaler aktiv war. Dann ging auch er auf die Unglaubwürdigkeit der Zeuginnen anhand deren Vorstrafen, Entmündigungen und geistige Erkrankungen ein.¹²⁸ Auch Raab stellte am 29.9.1948 einen erneuten Antrag um Wiederaufnahme des Verfahrens¹²⁹, Horacek am 27.10.1948.¹³⁰

Am 2.12.1948 wurde dann allen Anträgen vom Volksgericht Wien zugestimmt. Als Gründe wurden die Zeugenaussagen von entmündigten und vorbestraften Personen genannt sowie ein neues Gutachten zur Verwendung von Apomorphin. Dieses besagte, dass nach der Injektion keine dauerhafte Gesundheitsschädigung eintreten würde. Eine Wiederverhandlung und ein milderer Urteil ohne Anwendung des höheren Strafsatzes laut §3 KVG waren nunmehr möglich.¹³¹

6.3.1 Neues Urteil – Wiederaufnahme des Verfahrens:

Auch nach dem Niedergang des NS-Regimes und damit einhergehend der Beendigung der Maßnahmen zur „Asozialenbekämpfung“ lässt sich eine Kontinuität, die den Ausschluss aus der Gesellschaft von Personen, die während der NS-Zeit als „minderwertig“ oder „asozial“ galten, auch noch lange nach Ende der nationalsozialistischen Herrschaft feststellen. Nachdem die für ehemalige Nationalsozialist*innen „gefährlichsten“ Jahre der

¹²⁶ Nichtigkeitsbeschwerde Raab 3.1.1947, WStLA Vg Vr 7189/48.

¹²⁷ Gnadenansuchen Hackel 20.7.1948, WStLA Vg Vr 7189/48.

¹²⁸ Wiederaufnahmeantrag Hackel 28.9.1948 WStLA Vg Vr 7189/48.

¹²⁹ Wiederaufnahmeantrag Raab 29.9.1948 WStLA Vg Vr 7189/48.

¹³⁰ Wiederaufnahmeantrag Horacek 27.10.1948 WStLA Vg Vr 7189/48.

¹³¹ Beschluss des Volksgericht Wien 2.12.1948, WStLA Vg Vr 7189/48.

Justizverfolgung vorbei waren, wurde die Urteilssprechung in der Strafsache gegen Angestellte der „Arbeitsanstalt für asoziale Frauen“ aufgehoben und neu verhandelt. Dieser Prozess resultierte nicht nur in wesentlich milderen Urteilen bzw. Freisprüchen für die Angeklagten, sondern vor allem auch in der Darstellung der Zeuginnen und Zeugen als „gehässig“, „unglaublich“, „Psychopathen“ und „Personen, die in ihrem Seelenleben vielfach erregbar gestört sind“.¹³²

Auch nach Aufhebung des „Gesetzes zur Vorbeugung erbkranken Nachwuchses“ gab es immer noch Politiker, die die Grundsätze der enthaltenen eugenischen Maßnahmen normalisieren wollten. So erklärte Renner im Kabinettsrat 1945:

„Es besteht gar kein Zweifel darüber, daß es ein berechtigtes Interesse jeder Volksgesamtheit ist, einen erbkranken Nachwuchs zu verhindern, aber die Methoden und der Aspekt, unter dem das in Deutschland angeordnet wurde, können uns in keiner Weise entsprechen [...] Wir werden wahrscheinlich selbst dazu kommen, ähnliche Gesetzesbestimmungen zu beschließen, aber diese werden gewisse Kautelen enthalten, die einen grausamen Mißbrauch des Gesetzes ausschließen.“¹³³

Nicht nur der gesellschaftliche Blick auf die Personen, die von NS-Euthanasie und Eugenik betroffen waren, blieb konstant negativ und auf Ausschluss gerichtet. Die soziale Ausgrenzung spiegelte sich auch in der Gesetzgebung in Bezug auf den Versuch der Wiedergutmachung für Opfer des Nationalsozialismus wider. Die Opfer der NS-Euthanasie und der Zwangssterilisierungen wurden nicht in das Opferfürsorgegesetz 1947 mitaufgenommen. Dieses legte für politisch oder „rassisch“ verfolgte Personen eine Wiedergutmachung durch eine finanzielle Entschädigung für Haftzeiten, wirtschaftliche Schädigungen, Gesundheitsschädigungen und ähnliches fest. Wenn Opfer von Zwangssterilisierungen versuchten Ansprüche auf Wiedergutmachung geltend zu machen, wurden sie abgewiesen. In einem Fall wurde die Verweigerung des Anspruches auf Wiedergutmachung aufgrund einer Zwangssterilisierung abgelehnt, weil die Sterilisierung aus „medizinischen Gründen“ und nicht aus solchen politischer Verfolgung durchgeführt wurde. Diese Begründung wurde im Jahr 1961 vom Sozialministerium abgegeben. Die

¹³² Vgl. Mende (2000), S. 166.

¹³³ Gertrude Engerle-Burcel, Rudolf Jerábek, Leopold Kommerhofer (Hg.): Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945, Bd 1: „... im eigenen Haus Ordnung schaffen.“. Protokolle des Kabinettsrates 29. April 1945 bis 10. Juli 1945, Österreichische Gesellschaft für historische Quellenstudien: Wien 1995. S.169.

Diagnosen, die von den Anstalten des nationalsozialistischen Euthanasieapparates gestellt wurden, behielten demnach ihre Tragkraft, in den Abweisungen wurde sich auf „damals gültige Bestimmungen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ berufen. Das Gesetz und somit auch die Sprüche des Bundessozialministeriums verneinten den Verfolgungscharakter des eugenischen Gesetzes.¹³⁴

Das gemäß §353/2 StPO wiederaufgenommene Verfahren fand vom 21.-23.12.1948 statt. Das neue Urteil gegen Hackel, Horacek, Raab, Teufel und Merkl lautete folgendermaßen:

„Alfred Hackel, schuldig des Verbrechens des Hochverrates gem. §58 STG i.d.F. der §§ 10, 11 VG 1947, des Verbrechens der Quälereien und Misshandlungen nach §3 KVG sowie der Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde nach §4 KVG, nach §11 VG unter Bedachtnahme auf §34 StG sowie unter der Anwendung des §265 StPO zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 6 Jahren, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich und Vermögensverfall¹³⁵

Therese Horacek, schuldig wegen der Verbrechen der Quälereien und Misshandlungen nach §3 KVG sowie der Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde nach §4 KVG. Verurteilt nach §3/1 KVG Strafsatz unter Bedachtnahme auf §34 StG sowie unter Anwendung des §265 StPO zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 2,5 Jahren, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich, unter Abstandnahme vom Vermögensverfall¹³⁶

Die übrigen Angeklagten wurden gemäß §259/3 StPO freigesprochen, eine Haftentschädigung aberkannt. Das Verfahren gegen Josefine Wirzinger war ausgeschieden worden, da die Angeklagte zur Zeit der Hauptverhandlung im Oktober 1946 krank war. Die Ausschreibung gegen diese Angeklagte ist übersehen worden. Die Akten werden nunmehr der Staatsanwaltschaft übermittelt werden, um zur Aufrechterhaltung der Anklage angesichts der Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes zu §§ 3,4, KVG 1947 und der Ergebnisse der neuerlichen Hauptverhandlung Stellung zu nehmen.“¹³⁷

Die Urteilsbegründung bestand mehrheitlich aus dem neuen Sachverständigengutachten, das die Folgen des Einsatzes von Apomorphin als weniger drastisch darstellte. Außerdem wurde auf die Vorstrafen von fünf Zeuginnen gemäß §209 StG und deren Entmündigung hingewiesen. Andere Zeugenaussagen wurden als nicht glaubwürdig bezeichnet, da sie stark von jenen der ersten Verhandlung abwichen. Das bezog sich vor allem auf die Angabe anderer bzw. neuer Gründe für die Verabreichung von Apomorphininjektionen im

¹³⁴ Vgl. Neugebauer (2000), S. 116-118.

¹³⁵ Urteilsprechung 23.12.1948, WStLA Vg Vr 7189/48.

¹³⁶ Urteilsprechung 23.12.1948, WStLA Vg Vr 7189/48.

¹³⁷ Schreiben der OStA Wien 23.12.1949, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

Vergleich zu jenen Zeugenaussagen, die für das Urteil 1946 relevant waren.¹³⁸ Alle Angeklagten wurden aufgrund des neuen Strafsatzes sofort auf freien Fuß gesetzt, nur Alfred Hackel blieb in Haft. Er stellte 1949 ein Gnadengesuch, dem stattgegeben wurde, womit er bereits am 18. Mai 1949 aus der Haft entlassen wurde.¹³⁹

Nach der neuen Urteilssprechung wurden allerdings die Alliierten auf die Freilassungen und Begnadigungen von Kriegsverbrecher*innen aufmerksam. Der Vorsteher der Rechtsabteilung der sowjetischen Sektion der Alliierten Kommission richtete sich am 30. März 1949 an den Justizminister und fragte nach, wie es sein könne, dass 44 Verbrecher im Dezember 1948 aus der Strafanstalt Stein entlassen wurden. In seinem Verständnis war es nämlich so, dass der Militärkommandant der Stadt Krems die Freilassung der Nutznießer der Weihnachtsamnestie 1948 verhindert hatte. Als er dann am 27. Februar nach Krems fuhr, stellte sich heraus, dass diese sehr wohl auf freien Fuß gesetzt wurden, was ihm auch vom dortigen Direktor bestätigt wurde und beschwerte sich darüber:

„Die reihenweise, massenhafte Befreiung von NS und Kriegsverbrechern, welche die Österreichischen Organe anzuordnen [sic], für notwendig befinden [sic] haben, wurde unabhängig davon durchgeführt, wie ähnliche Fälle von Vertretern des sowj. Kommandos entschieden werden.“¹⁴⁰

Im Rahmen seiner Entrüstung ging er außerdem auf die Neuverhandlung des Prozesses von Alfred Hackel ein und stellte die Frage, wie es sein könne, dass sein neues Urteil nur 6 Jahre betrug, „wenn auch die Grundbeschuldigungen, welche gegen ihn erhoben wurden, aufrecht bleiben. Im Zusammenhange damit möchte ich wissen, wie diese Tatsache zu erklären ist, im Hinblick darauf, dass nachder [sic] bestehenden Gesetzgebung die Urteile des Volksgerichtes endgültig sind und einem Rechtsmittel nicht unterliegen.“. Unterzeichnet wurde dieser Brief von Oberst Porowski.¹⁴¹

Seitlich neben dem Brief befindet sich eine handschriftliche Notiz, die besagt „Unrichtig! Bezog sich auf spätere Fälle. Bereits mündlich Rechtsabteilung aufgeklärt. [Unleserliche Unterschrift]“. In den von mir bearbeiteten Akten der Justiz ist dieses Dokument das einzige, das von einer Anfrage der Alliierten in Bezug auf Urteilssprechungen in den

¹³⁸ Schreiben der ÖStA Wien 23.12.1949, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

¹³⁹ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S. 353.

¹⁴⁰ Schreiben von Porowski 30.3.1949, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

¹⁴¹ Schreiben von Porowski 30.3.1949, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

behandelten Fällen zeugt. In der Beantwortung dieser Anfrage durch das Justizministerium wurde im Wesentlichen die Urteilsbegründung von 1948 wiederholt.¹⁴² Eine Weiterführung dieser Korrespondenz ist in den Akten nicht ersichtlich.

Am 8. März 1951 stellte der Verurteilte Alfred Hackel ein Ausnahmeansuchen gemäß §27 VG 1947. Parallel dazu wurde stellvertretend für den Bundeskanzler eine Anfrage an das Justizministerium gestellt, ob die dem Urteil zugrundeliegende Tat aus nationalsozialistischer Gesinnung begangen wurde. In der Mitteilung wurde auf eine Besprechung vom 24. Oktober 1950 in der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei verwiesen, aufgrund derer die Anfrage an das Bundesministerium gerichtet wurde.¹⁴³ Die Beantwortung vonseiten des Justizministeriums bezog sich auf die Urteilsausfertigung vom 23.12.1948 und stellte zu Beginn fest:

„[Hackel] wurde schuldig erkannt, in Wien in der Verbotszeit der NSDAP angehört und sich während dieser Zeit und später für die NS-Bewegung betätigt zu haben, als „Alter Kämpfer“ anerkannt worden und Kreiswirtschaftsberater gewesen zu sein; weiters in Wien in den Jahren 1941 bis 1943 bzw. 1945 zur Zeit der ns. Gewaltherrschaft unter Ausnützung dienstlicher Gewalt als Angestellter der Arbeitsanstalt für asoziale Frauen, die in die Anstalt eingewiesenen in einen qualvollen Zustand versetzt und sie in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt zu haben.“¹⁴⁴

Hackel wurde auch im wiederaufgenommenen Verfahren erneut aufgrund seiner Betätigung für die NSDAP in der Verbotszeit vor 1938 des Hochverrates schuldig gesprochen, er wurde für sein frühes Engagement sogar ausgezeichnet. Trotzdem hält das Justizministerium fest:

„Wie in den Urteilsgründen festgestellt wurde, konnte das Gericht nicht als erwiesen annehmen, dass Alfred Hackel die Tathandlungen, die er sich als Leiter der Anstalt für asoziale Frauen zuschulden kommen liess, in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP begangen hat. Es liegen somit keine sicheren Anhaltspunkte dafür vor, dass er die Tat aus ns.Gesinnung begangen hat.“¹⁴⁵

1951 wurde Hackel also die der Tat zugrundeliegende nationalsozialistische Gesinnung nachgesehen, was ihn für die Nachsicht einzelner Sühnefolgen qualifizierte. Im Zuge

¹⁴² Beantwortung des BMJ 26.4.1949, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

¹⁴³ BKA an BMJ 8.3.1951, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

¹⁴⁴ Beantwortung des BMJ 31.3.1951, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

¹⁴⁵ Beantwortung des BMJ 31.3.1951, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

seiner Entlassung im Mai 1949 wurde ihm eine Probezeit von 5 Jahren auferlegt. Hackel stellte dann am 8. Juli 1955 ein Gnadengesuch um Nachsicht der Rechtsfolgen. Als Gnadengründe führte er knapp an, dass dies seine einzige Verurteilung wäre, und er sorgepflichtig für seine Ehegattin, zwei minderjährige Kinder und seine Mutter sei.¹⁴⁶

Eine Beantwortung durch das Justizministerium, adressiert an (Dr. jur. et med.) Alfred Hackel lautete wie folgt: „Der Bundespräsident hat am 4. Oktober 1955 dem (Dr.) Alfred Hackel die mit seiner Verurteilung durch [...] verbundenen Rechtsfolgen, insoweit sie in der Unfähigkeit zur Erlangung oder Wiedererlangung bestimmter Rechte, Stellungen und Befugnisse bestehen, nachgesehen. Die Berichtsbeilagen werden zurückgestellt.“ Im Anhang befindet sich eine ausführliche Gnadentabelle.¹⁴⁷

Alfred Hackel war zum Zeitpunkt des Gnadengesuches im Jahr 1955 51 Jahre alt, er hatte eine Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Firma Sanabo inne und verdiente etwa 2300 Schilling monatlich. Als Gnadengründe führte er an, dass er bei Kriegsende nicht einfach geflüchtet sei, sondern „als einer der wenigen weiter seiner ärztlichen Pflicht nachgegangen“ war. Er war als Leiter der „Arbeitsanstalt für Asoziale [sic] in Anbetracht der kranken seelischen Struktur der Insassinnen oft vor sehr schwere Probleme gestellt worden“. Es wurde – wie auch in der Urteilsprechung – eingeräumt, dass auch Frauen aus politischen Gründen eingewiesen wurden, allerdings wäre dies „damals schwer zu beurteilen gewesen, da auch solche Fälle über die Heilstätte in Klosterneuburg eingeliefert worden seien.“ In der Gnadenbitte führte er weiter an, dass er nach der Haftentlassung den „ungewohnten Beruf eines Hilfsarbeiters ausüben“ musste, mit der er seine Familie nur dürftig ernähren konnte. Er räumte ein, dass er mittlerweile in einem chemisch-pharmazeutischen Unternehmen angestellt ist, befürchtete aber seinen Job und damit auch seine „bescheidene Existenz“ bei einem etwaigen Besitzwechsel zu verlieren.¹⁴⁸

In der Gnadentabelle wurde sein Schuldspruch sowie Teile der Urteilsbegründung wiedergegeben, die die Internierten wiederum als „vielfach Psychopathen, Geisteskranke und naturgemäss sehr schwer zu behandelnde Frauen“ beschrieb. Schließlich wurde

¹⁴⁶ Gnadenansuchen Juli 1955 und Gnadentabelle Hackel, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

¹⁴⁷ Rechtsfolgenachsicht durch BP 4.10.1955, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

¹⁴⁸ Gnadentabelle Hackel, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

festgehalten, dass seine Handlungen als Anstaltsdirektor „nicht aus besonders verwerflicher Gesinnung in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP“ qualifiziert werden können. Des Weiteren konnte nicht bewiesen werden, „dass auch nur ein Nachteil an der Gesundheit von Angehaltenen durch die Handlungsweise und Methoden des Bittstellers eingetreten wäre“.¹⁴⁹

Das Bundesministerium stellte schließlich den Antrag, alle mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen „insoweit sie in der Unfähigkeit zur Erlangung oder Wiedererlangung bestimmter Rechte, Stellungen und Befugnisse bestehen“ nachzusehen. Die Stellung, die er damals innegehabt habe, war dem Antrag nach schwierig und problematisch, insbesondere im Hinblick auf die in der Urteilsbegründung beschriebenen Geisteszustände der Pfleglinge. Erneut wurde darauf eingegangen, dass ein großer Prozentsatz der Frauen auch Prostituierte, ein kleiner Teil sogar Kriminelle waren. Selbst die Aufhebung des Urteils wurde dem Verurteilten zugutegehalten.¹⁵⁰

„Wie schwierig die Wahrheitsfindung im gegenständigen Falle war, erhellt schon daraus, daß das 1. Urteil aufgehoben werden mußte, weil es, wie sich nachträglich herausstellte, zum Teil auf den Angaben entmündigter und wegen Verleumdung oder falscher Zeugenaussage vorbestrafter Frauen basierte.“¹⁵¹

Wichtige Gründe für die Nachsehung der Rechtsfolgen bestanden außerdem darin, dass er seinen Beruf als Arzt auch weiter ausführte und nicht vor der Roten Armee flüchtete, als bereits absehbar war, dass das nationalsozialistische Reich den Krieg verlieren würde. Für sein vom Justizministerium konstatiertes gutes Charakterbild spräche außerdem, dass er während des NS-Regimes auch Personen, die aufgrund ihrer Abstammung verfolgt wurden, als Patient*innen behandelte. Diese Angaben wurden durch Zeugen bestätigt: von Dr. Egon Balzar, der angab, dass Hackel auch im April 1945 weiter als Arzt tätig war sowie von Elisabeth Lichtmayer und Johann Lammel, die bereits am 3.5.1945 angaben, dass sie von Alfred Hackel stets ärztlich behandelt wurden, obwohl er wusste, dass sie Juden waren. Es wurde ihm laut einem Schreiben des Gaugeschäftsführers vom 11.12.1941 diesbezüglich sogar ein Gaugerichtsverfahren angedroht. Herausgestrichen wurde in der Begründung auch, dass er um seinen Job bangte und es wurde ihm auch

¹⁴⁹ Gnadentabelle Hackel, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

¹⁵⁰ Gnadentabelle Hackel, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

¹⁵¹ Gnadentabelle Hackel, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

zugutegehalten, dass er sich abgesehen von der einen Verurteilung wohlverhalten hatte.¹⁵² Zusammenfassend wird in Bezug auf seinen Charakter folgendes angegeben:

„Nach dem solcherart gewonnenen Charakterbild scheint die Annahme gerechtfertigt, daß er die ihm als Verbrechen nach dem KVG zur Last gelegten Handlungen nicht aus eingewurzelter Neigung zur Geringschätzung gewisser Personengruppen begangen hat, sondern vielmehr im ~~dramatischen~~ turbulenten Ablauf der Ereignisse zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung auch zu unerlaubten Mitteln gegriffen hat. So gesehen, erscheinen seine Verfehlungen nicht mehr so verwerflich, daß sie die Gnadenwürdigkeit überhaupt ausschließen würden.“¹⁵³

Um die Strafsache und vor allem die Gnadensache von Alfred Hackel also zu resümieren: Abgesehen davon, dass Hackel nicht nur einen Dokortitel der Medizin sein Eigen nennen konnte, war er auch promovierter Jurist. In der Verbindung der beiden Fachbereiche hätte man annehmen können, dass ihm bewusst war, dass das was er tat jedenfalls unmenschlich und schon gar nicht gesetzeskonform war. Die tagelange Anhaltung von Personen in Betonzellen war sogar nach NS-Recht strafbar. Er engagierte sich lange vor Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich für die NSDAP und verbrachte trotz einer ursprünglich 20-jährigen gegen ihn ausgesprochenen Haftstrafe gerade einmal 4 Jahre in Haft.

7. Gugging / Mauer-Öhling

Der Gugging / Mauer Öhling Prozess lief nicht nur gegen das beschuldigte Pflegepersonal, sondern auch gegen Josef Mayer (Gauhauptmann Niederdonau) und Richard Eisenmenger (Leiter der Abteilung III der Reichsstatthalterei, Regierungsdirektor, Gauärzteführer und Gauamtsleiter des Amtes für Volksgesundheit der NSDAP). Zwei Ärzte, die kurz vor dem Anschluss Österreichs an Nazideutschland pensioniert wurden, kehrten 1938 als Anstaltsleiter für Gugging und Mauer-Öhling zurück: Dr. Joseph Schicker (vormaliger Primarius) und Dr. Michael Scharpf (ehemaliger Direktor). Die beiden Ärzte waren als „national“ bekannt, Schicker wurde auch sein Beitritt zur NSDAP am 25.5.1932 vorgeworfen, vor Gericht leugnete er allerdings eine illegale Parteitätigkeit.¹⁵⁴

¹⁵² Gnadentabelle Hackel, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

¹⁵³ Antrag des BMJ, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

¹⁵⁴ Vgl. Neugebauer, Wolfgang: Die NS-Euthanasiemorde in Gugging. In: Reinelde Motz-Linhart (Hg.): Psychiatrie ohne Menschlichkeit. Gugging 1938-1945. NÖ Institut für Landeskunde: St. Pölten 2008. (= Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde 47). S. 18f.

7.1 Heil- und Pflegeanstalt Gugging

Zahlreiche Patient*innen der Heil- und Pflegeanstalt Gugging fielen der NS-Euthanasie zum Opfer. Pfleglinge die geistig bzw. körperlich behindert, alt waren oder als „unbrauchbar“ galten, sowie Kinder, die geistig oder körperlich behindert waren, gerieten ins Fadenkreuz des Regimes. Zunächst organisiert in der Aktion T4 und im späteren Verlauf im Rahmen einer der brutalsten Ausprägungen der „dezentralen Euthanasie“ wurden mehrere hundert Patient*innen der Anstalt Gugging ums Leben gebracht.¹⁵⁵

Bis 1939 dürfte in der Anstalt zunächst „Normalbetrieb“ geherrscht haben, in diesem Jahr wurde dann erstmals eine Entlassungssperre verhängt.¹⁵⁶ Der ab 1938 zuständige Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Gugging, Josef Schicker, gab in seinen Aussagen vor Gericht an, dass der Gauärztführer Richard Eisenmenger ihm 1940 mitgeteilt habe, dass Maßnahmen zur „Entleerung“ der Abteilungen starten würden. Bald darauf erschien eine Kommission von Medizinstudenten um T4-Meldebögen auszufüllen, in denen die Krankengeschichten der Patient*innen dokumentiert wurden.¹⁵⁷ Insgesamt wurden so in der Zeit des NS-Regimes 1736 Patient*innen aus der Anstalt in Gugging an die T4 gemeldet, 330 davon waren Kinder.¹⁵⁸ Infolgedessen wurde von der Kommission eine Liste mit Patient*innen übermittelt, die für eine „Verlegung in eine nicht bekannte Anstalt“ vorgesehen waren. Diese Floskel wurde euphemistisch benutzt, um die geplante Tötung der Pfleglinge zu umschreiben. Auch Angehörige, sofern es solche gab, erhielten Benachrichtigungen mit dieser Mitteilung.¹⁵⁹ Der Anstaltsdirektor protestierte gegen die von ihm erhaltene Liste, allerdings nicht etwa aus menschlichen Gründen, sondern weil er Sorge hatte, dass der Anstaltsalltag bei Deportation aller dieser Patient*innen zusammenbrechen würde und die Erhaltung der Wirtschaftsbetriebe nicht mehr möglich wäre. Insgesamt belief sich die Anzahl der aus Gugging abtransportierten Pfleglinge auf 675 Personen, darunter 106 Kinder und Jugendliche.¹⁶⁰ Die Aktion T4 wurde schließlich 1941 beendet, vor allem wegen zunehmender Beunruhigung in der Bevölkerung aufgrund

¹⁵⁵ Vgl. Neugebauer (2008), S. 17-24.

¹⁵⁶ Vgl. Czech, Herwig: Von der „Aktion T4“ bis zur „dezentralen Euthanasie“. Die niederösterreichischen Heil- und Pflegeanstalten Gugging, Mauer-Öhling und Ybbs. In: Jahrbuch des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes. Wien 2016. S. 225.

¹⁵⁷ Vgl. Czech (2016), S. 225.

¹⁵⁸ Vgl. Czech (2016), S. 226.

¹⁵⁹ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S. 264f.

¹⁶⁰ Vgl. Czech (2016), 226f.

der hohen Sterberate in den Anstalten, aber auch wegen Kritik vonseiten der christlichen Kirchen.¹⁶¹ Nach dem abrupten Ende der Ermordungen hörten zwar die Abtransporte in die Vernichtungsanstalt Hartheim auf, allerdings blieb ein Aufenthalt in Gugging weiterhin tödlich. Gründe dafür waren die anhaltende extreme Mangelernährung und bewusste Vernachlässigung der Pfleglinge, die die Sterberate zusätzlich hochschnellen ließen.¹⁶²

Ein weiterer Grund für die extreme Gefahr die den Patient*innen drohte, war der Arzt Dr. Emil Gelný, der bei Anwesenheit in der Pflegeanstalt innerhalb kürzester Zeit die Sterberaten bei den Pfleglingen in die Höhe schnellen ließ. Im September 1943 wurde Emil Gelný zum neuen Direktor für den „therapeutischen“ Bereich ernannt. Gelný dürfte in den Jahren 1943-1944 mindestens 363 Personen ermordet haben. Dafür trug er dem Pflegepersonal auf, den Pfleglingen Wasser zu verabreichen, in welchem er davor 20-30 Stück Luminal- oder Veronaltabletten aufgelöst hatte. Das Pflegepersonal weigerte sich angeblich dem Folge zu leisten, indem sie das Gemisch in den Abfluss gossen oder den Pfleglingen nur einen Bruchteil davon verabreichten.¹⁶³

Für die Tötungen nutzte Gelný nicht nur hochdosierte Medikamente, sondern auch einen Schockapparat, ein von ihm modifiziertes Gerät zur Elektrokrampftherapie, das er mit zusätzlichen Elektroden versah. Mithilfe dieses Gerätes verabreichte er starke Stromstöße, die zum Tod des/der Patient*in führten. Dieses wurde ab April 1944 in Gugging eingesetzt, zunächst nur zu Demonstrationszwecken. Der Apparat kam schließlich mehrheitlich in Mauer-Öhling zum Einsatz.¹⁶⁴ Die erhöhten Sterberaten führten außerdem dazu, dass sich die Angestellten an die Pflegevorsteher gewendet hatten. Für die Frauen zuständig war Hedwig Fohringer, die auch zugab vom Morden Gelnýs Bescheid gewusst zu haben. Trotzdem wies sie das Pflegepersonal an, den Anweisungen Gelnýs Folge zu leisten. Sie half ihm auch, indem sie ihm teilweise Krankengeschichten zur Auswahl gab. Sie war eine der Angeklagten, die schließlich freigesprochen wurden. Der Pflegevorsteher für die Männer, Johann Öllerer, wandte sich

¹⁶¹ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S.264.

¹⁶² Vgl. Czech (2016), S. 238f.

¹⁶³ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S. 265-267.

¹⁶⁴ Vgl. Czech (2016), S. 252, 256.

aufgrund der in die Höhe geschellten Sterberate an den Gauhauptmann Joseph Mayer, er wurde schließlich von Gelnj abgesetzt.¹⁶⁵

7.2 Heil- und Pflegeanstalt Mauer-Öhling

Die Landesheil- und Pflegeanstalt Mauer-Öhling wurde im Jahr 1902 eröffnet. Nach dem Ersten Weltkrieg wuchs der Patientenstand bedeutsam an und erreichte 1938 mit 1880 Patient*innen seinen Höchststand.¹⁶⁶ Die Zustände in der Krankenanstalt waren bereits vor 1938 als „unerträglich“ bekannt, diese wurden auch in Zeitungsartikeln thematisiert. Die Anstalt war ab 1933 unter der Führung der bekannten Nationalsozialisten Michael Scharpf und Josef Schicker. Nach der Machtübernahme durch die NSDAP begannen dann die Ermordungen und Medizinverbrechen gegenüber den Patient*innen.¹⁶⁷

In den Gebieten der „Ostmark“ fielen 62,4 % aller Patient*innen öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten der Aktion T4 zum Opfer. Nicht nur die Opferzahlen, sondern auch die Gespräche unter Verantwortlichen streichen deutlich heraus, dass eben nicht nur „geistig Tote“ euthanasiert wurden, sondern schlicht jede*r ermordet wurde, die/der von der begutachtenden Ärztekommision für nicht produktiv befunden wurde. Der damalige Gauhauptmann Joseph Mayer gab vor Gericht etwa an, schon im Jahr 1939 oder 1940 vom Gauleiter erfahren zu haben, dass die Euthanasierung auch bald im ehemaligen Gau Niederdonau beginnen werde.¹⁶⁸

Die Aktion T4 startete in Mauer-Öhling im Jahr 1940. Davor war eine Kommission an die Anstalt gekommen, die die Krankengeschichten durchsah. Nach Kriegsende wurde von der Gendarmarie festgestellt, dass sämtliche der 1200-1400 Personen, die sich zur Zeit der Erhebung in der Anstalt Mauer-Öhling befanden, an die T4 Zentrale gemeldet wurden. Der damalige Direktor Dr. Scharpf gab vor Gericht an, über die geplanten Ermordungen der Pfleglinge nichts gewusst zu haben. Ihm wurde erklärt, dass dies Maßnahmen wären, die zur Platzschaffung beitragen sollten, diese konnte mit „Verlegung“ der Patient*innen erreicht werden. Nach dem ersten Abtransport sollen sich aber Angehörige aufgrund der

¹⁶⁵ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S. 265-267.

¹⁶⁶ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S. 267.

¹⁶⁷ Vgl. Tina Frischmann/Wolfgang Gasser/Philipp Mettauer: „Geschlossene“ Anstalt? Die „Heil- und Pflegeanstalt Mauer-Öhling in der NS-Zeit und im kollektiven Gedächtnis. Institut für jüdische Geschichte Österreichs: St. Pölten 2019. S. 3.

¹⁶⁸ Vgl. Czech (2016), S. 223f.

Todesfälle bei ihm gemeldet haben, was ihn angeblich stutzig machte.¹⁶⁹ Er entschied sich schließlich einen Brief an den Gauleiter zu schreiben, in dem er sich über unruhige Patient*innen vor den Abtransporten beschwerte. Er lehnte diese Tötungen auch aus religiösen Gründen ab, führte allerdings weiter mit einer Empfehlung fort, nur jene Pfleglinge zu töten, deren Todesursache sich leicht verschleiern ließ. Er bekam für dieses Schreiben einen Verweis, abgesehen davon folgten keine Konsequenzen. Insgesamt wurden aus Mauer-Öhling 1210 teilweise willkürlich ausgewählte Personen nach Hartheim gebracht und dort vergast.¹⁷⁰

Die dezentrale Euthanasie ist in Mauer-Öhling kaum erforscht worden, Strafverfolgungsbehörden konzentrierten sich bei der Beweisaufnahme auf einzelne Ermordungen, die besser nachweisbar waren. Nicht nur in Bezug auf die Anstalt Mauer-Öhling wurde so das systematische Aushungern der Patient*innen unter anderem aufgrund des Zeitdrucks bei den Ermittlungen nicht in die Anklage mitaufgenommen. Bereits vor dem Krieg gab es in den Anstalten Schwierigkeiten mit der Nahrungsversorgung, nach Kriegsbeginn wurde dann vom Regime der Fokus auf die Ernährung der Einwohner des nazideutschen Gebietes gelegt. Das hatte zur Folge, dass unter anderem die Nahrungsreserven der Osteroberungen geplündert wurden, das wiederum führte dort zu zahlreichen Hungertoten. Somit kamen zusätzliche Überlegungen zu Einsparungen bei der Essensversorgung auf den Plan. Dieses systematische Aushungern ist teilweise an der Sterberate ablesbar und anhand von Zeugenaussagen dokumentiert.¹⁷¹

Nach Beendigung der Aktion T4 suchte man nach anderen Methoden, Patient*innen zu „euthanasieren“. Meist geschah dies durch die Verabreichung von hochdosierten Medikamenten in Injektionen beziehungsweise in Essen und Getränken. Gelyny nutzte diese Methoden ab November 1944 auch in Mauer-Öhling, nachdem er vom Gauärztführer Richard Eisenmenger dort angestellt wurde. Eine genaue Anzahl der so getöteten Personen ist nicht bekannt, da die Todesursachen gefälscht wurden. Nach längerer Abwesenheit kehrte Gelyny Anfang April 1945 – zu diesem Zeitpunkt war Gugging

¹⁶⁹ Vgl. Czech (2016), S.227f.

¹⁷⁰ Vgl. Czech (2016), S.228f.

¹⁷¹ Vgl. Czech (2016), S. 236, 256.

bereits in den Händen der Roten Armee – nach Mauer-Öhling zurück. Die Angestellten der Heilanstalt waren informiert, aus welchem Grund er zurückkam: Gelny plante 700-800 Pfleglinge durch Elektroschocks zu töten. Er konnte seinen Plan durch das näher kommende Kriegsende nicht mehr zur Gänze vollziehen, trotzdem schaffte er es in den letzten Tagen nationalsozialistischer Herrschaft noch 149 Personen in Mauer-Öhling zu ermorden.¹⁷² Mettauer geht in seiner Publikation von einer Gesamtanzahl von 190 ermordeten Personen im November 1944 und dem Endphasenverbrechen im April 1945 aus.¹⁷³

7.3 Ausgesprochene Urteile

- Dr. Josef Mayer: §58 StG (Hochverrat in der Fassung der §§ 10 11 VG 1947), Verbrechen des bestellten Meuchelmordes als entfernter Mitschuldiger §§ 5, 134, 135/1 StG und §13 KVG: verurteilt zu zwölf Jahren schwerer Kerker, Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und -vollzuges; Verfall des gesamten Vermögens, Untersuchungshaft angerechnet¹⁷⁴

Mayer wurde am 21.2.1890 geboren und war Gauhauptmann von Niederdonau. Er war nicht nur illegales Mitglied der NSDAP, sondern hat auch an illegalen Zeitschriften mitgearbeitet. 1936 wurde er wegen dieser Aktivitäten auch aus seiner Anstellung bei der niederösterreichischen Landesregierung entlassen. Er wurde zudem mehrmals in Haft genommen, zuletzt im Jahr 1938, nach der Besprechung am Obersalzberg wurde er allerdings wieder auf freien Fuß gesetzt. Nach der Annexion Österreichs an Nazideutschland wurde er erneut als Landesbeamter eingesetzt, zunächst war er als Referent für politische Schadensgutmachung tätig, im Anschluss wurde er Regierungsdirektor. Im Jahr 1938 wurde er vorerst geschäftsführender Gauhauptmann, ab 15. August 1940 definitiver Gauhauptmann des Gaus Niederdonau. Zudem war er Leiter des Gauamtes für Kommunalpolitik und Standartenführer der SA. Es wird festgestellt: „Er gehörte zweifelslos zu den einflussreichsten Persönlichkeiten des ns.-Regimes im damaligen Gau Niederdonau.“¹⁷⁵

„Dr. Joseph Mayer hat gewusst, dass der jetzt noch flüchtige Mitbeschuldigte Dr. Emil Gelny, als Leiter der genannten Anstalten eine Unzahl Patienten im Wege der sogenannten „Euthanasierungen“ getötet hat. Er hat diesem Treiben des Dr.

¹⁷² Vgl. Czech (2016), S. 256-258.

¹⁷³ Vgl. Frischmann/Gasser/Mettauer (2019), S.4.

¹⁷⁴ Urteilssprechung vom 14.7.1948, WStLA Vg Vr 681/55.

¹⁷⁵ 1. Amtsvortrag in der Gnadensache Mayer 6.10.1950, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

Gelny, obwohl er in seiner Stellung die Macht hierzu gehabt hätte, nicht Einhalt getan, und hat sogar, wie sich aus den Urteilsfeststellungen ergibt, als bereits angeblich ein Führerverbot bestand, Euthanasierungen durchzuführen, geduldet, dass Dr. Gellny [sic] weiterhin Patienten unter dem Deckmantel der Euthanasie ermordet.“¹⁷⁶

Besonders spannend ist in dem Zusammenhang jedenfalls auch, dass sich Gelny und Mayer nicht erst durch die Anstellung Gelnys in Mayers Gau, welche durch „höhere“ Angestellte vorgenommen wurde, kennengelernt haben. Sie dürften sich bereits 1934 während einer Internierung in Wöllersdorf getroffen haben. Mayer bestritt allerdings, Gelny vor der NS-Zeit gekannt zu haben. Gelny wiederum gab Mayer nach dem Anschluss als Zeugen für seine illegale NS-Tätigkeit vor 1938 an.¹⁷⁷

- Dr. Richard Eisenmenger: §58 StG (Hochverrat, in der Fassung der §§ 10, 11 VG 1947), Verbrechen des bestellten Meuchelmordes als entfernter Mitschuldiger §§ 5, 134, 135 StG und §13 KVG: verurteilt zu zehn Jahren schwerer Kerker, Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und -vollzuges; Verfall des gesamten Vermögens¹⁷⁸

Eisenmenger wurde am 4.11.1899 geboren. Er gab selbst bei Befragungen an, der NSDAP 1932 aus Überzeugung in Bezug auf das Parteiprogramm beigetreten zu sein. Er habe sich allerdings innerhalb der Verbotszeit nicht für die NSDAP betätigt.¹⁷⁹ Eisenmenger war Gauärztführer sowie Leiter der Abteilung III für „Volkspflege“ in der Reichsstatthalterei. Sein Zuständigkeitsbereich war der Gau Niederdonau und somit auch die Heil- und Pflegeanstalten Gugging und Mauer-Öhling.¹⁸⁰ Der damalige Anstaltsleiter Josef Schicker gab in Aussagen an, von Eisenmenger 1940 über den Start der Euthanasierungen informiert worden zu sein.¹⁸¹ Auch der spätere Anstaltsdirektor Schicker belastete ihn dahingehend.¹⁸² Trotz dieser Aussagen gab Eisenmenger selbst bei Befragungen an, von den Morden in der Anstalt erst aus der Zeitung erfahren zu haben¹⁸³

- Josef Kriz, Verbrechen des bestellten Meuchelmordes als entfernter Mitschuldiger gem. §§ 5, 134, 135 StG, und versuchte Verleitung zum Verbrechen des

¹⁷⁶ 1. Amtsvortrag in der Gnadensache Mayer 6.10.1950, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

¹⁷⁷ Vgl. Czech (2016), S. 240.

¹⁷⁸ Urteilsprechung vom 14.7.1948, WStLA Vg Vr 681/55.

¹⁷⁹ Befragung Eisenmenger am 10.1.1946, WStLA Vg Vr 681/55.

¹⁸⁰ Vgl. Czech (2016), S. 225.

¹⁸¹ Vgl. Czech (2016), S. 225.

¹⁸² Vgl. Czech (2016), S. 260.

¹⁸³ Vgl. Czech, (2016) S. 264.

Meuchelmordes nach §§ 9, 134, 135 und wg. §13 KVG: 4 Jahre schwerer Kerker, Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und – vollzuges¹⁸⁴

Kriz wurde am 16.4.1894 geboren. Er arbeitete ab 1. Jänner 1914 in Gugging und absolvierte 1915 einen Pflegekurs. 1927 wurde er zum Oberpfleger befördert und ab 1933 war er für die Verwaltung der Anstaltsapotheke zuständig. Mit dem Eintreffen Gelnys in die Anstalt im Jahr 1943 war der Medikamentenverbrauch vor allem von Veronal und Luminal enorm angestiegen, er gab allerdings an, nicht gewusst zu haben, aus welchem Grund sich Gelnys in der Anstalt befand. Kriz wurde von ihm aufgefordert, die hohen Mengen nicht in das Medikamentenbuch einzutragen und er gehorchte mit der Begründung, dass Gelnys sein Vorgesetzter war. Er soll Gelnys auch darauf hingewiesen haben, seine Ermordungen einzubremsen, da bereits darüber geredet werde. Gelnys war sein Vorgesetzter und ignorierte aus diesem Grund seine Bedenken. Kriz gab an, vor Gelnys Angst gehabt zu haben, allerdings berichteten Zeugen, dass sich die beiden gut verstanden hätten. Am Schlimmsten belastete ihn allerdings die Pflegerin Theresia Menner, sie gab an, dass Kriz sie aufgefordert habe einer Patientin eine Injektion zu verabreichen. Sie weigerte sich das zu tun und Kriz erwiderte, dass es dann eben Gelnys selbst mache. Er widersprach dieser Aussage und stellte die Zeugin auch in späteren Gnadenansuchen als „sehr zweifelhaft“ dar.¹⁸⁵

- Maria Gutmann, Verbrechen des bestellten Meuchelmordes als Mitschuldige §§ 5, 134, 135, §137 StG und §13 KVG: verurteilt zu 3,5 Jahre schwerer Kerker, Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und -vollzuges; gem. §9 KVG wird auf die Entziehung des gesamten Vermögens der Angeklagten erkannt¹⁸⁶

Gutmann wurde am 12.08.1901 geboren. Zwischen 1917-1918 war sie als Pflegerin in der Kinderabteilung in Gugging tätig. Ab 1921 arbeitete sie an der Erwachsenenstation und absolvierte entweder 1924 oder 1925 einen Pflegekurs. Ab 1941 war sie Oberpflegerin an der Station, die „Korridor“ genannt wurde. Dort wurden Pfleglinge hingebacht, die schwerkrank waren und sich bereits im weit fortgeschrittenen Zustand ihrer Krankheit befanden. Gelnys kam erst in den Jahren 1943 bzw. 1944 an ihre Abteilung und hielt sich dort zwei- bis dreimal wöchentlich auf, die Visiten führte er laut ihren Angaben lieber ohne Oberpflegerin durch, weshalb sie nicht immer anwesend war. Später gab sie zu in

¹⁸⁴ Urteilssprechung vom 14.7.1948, WStLA Vg Vr 681/55.

¹⁸⁵ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S. 275-277.

¹⁸⁶ Urteilssprechung vom 14.7.1948, WStLA Vg Vr 681/55.

manchen Fällen auf Anweisung Gelnys 12-15 Gramm Veronal an die Patient*innen verabreicht zu haben. Sie wusste über die tödliche Wirkung der Medikamente Bescheid und gab bei einer der ersten Vernehmungen im Jahr 1945 zu, mit Injektionen 15-30 Personen getötet zu haben, vor Gericht war sie jedoch nur noch in drei Fällen geständig. Sie habe sich nach einem der ersten Fälle geweigert weiterhin auf Anordnung Injektionen zu verabreichen und soll deshalb Drohungen von Gelnys bekommen haben. Hätte es diese nicht gegeben, hätte sie sich auf jeden Fall gegen die Anordnungen gewehrt.¹⁸⁷

- Auguste Kabelka, bestellter Meuchelmord als entfernte Mitschuldige §§ 5, 134, 135, §137 StG und §13 KVG: 3,5 Jahre schwerer Kerker, Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und -vollzuges, § 9 KVG Verfall des gesamten Vermögens¹⁸⁸

Auguste Kabelka wurde am 22.4.1903 geboren, sie war ab 1923 als Pflegerin in der Anstalt Gugging tätig, im Jahr 1924 absolvierte sie einen Pflegekurs. Sie war ab 1934 Mitglied der Vaterländischen Front, davor war sie in der sozialdemokratischen Partei aktiv, der NSDAP war sie jedoch nie beigetreten. Sie gab an, von Politik nichts zu verstehen, Zeugenaussagen stellten sie allerdings als „sehr nationalsozialistisch“ dar. Ab 1941 war sie als Oberpflegerin tätig. Gelnys lernte sie erst 1943 kennen. Er trug ihr auf einer Patientin 20 aufgelöste Veronaltabletten zu verabreichen, woraufhin die Patientin starb. Sie gab an, sich wehren zu wollen und gesagt zu haben, dass sie das keiner Patientin mehr geben werde, woraufhin Gelnys angeblich klar gemacht habe, dass er die Anweisungen gebe. Aus diesem Grund habe sie noch öfter Medikamente verabreicht, obwohl ihr bewusst war, dass diese tödlich waren. Sie gestand in fünf bis sechs Fällen Patient*innen ermordet zu haben, begründete dies mit der Anweisung Gelnys (der ihren Angaben nach die restlichen 80-100 Patienten an ihrer Station ermordet habe) und damit, dass die Patienten „Endzustände“ waren. Außerdem war sie fest überzeugt, dass es ein Gesetz aus Berlin gab, das das Handeln deckte. Auch sie gab an, dass sie den Patient*innen die Medikamente nicht verabreicht hätte, wenn sie nicht aus Furcht gehandelt hätte.¹⁸⁹

- Franz Priesner, Verbrechen des bestellten Meuchelmordes als Mitschuldiger §§5, 134, 135, 137 und §13 KVG: verurteilt zu zwei Jahren schwerem Kerker, verschärft

¹⁸⁷ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S. 277f.

¹⁸⁸ Urteilssprechung vom 14.7.1948, WStLA Vg Vr 681/55.

¹⁸⁹ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S. 278f.

durch ein hartes Lager vierteljährlich, Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und -vollzuges¹⁹⁰

Priesner wurde am 10.8.1885 geboren und trat 1909 seinen Dienst in der Heilanstalt Mauer-Öhling an. Im Jahr 1934 wurde er zum Oberpfleger befördert bevor er 1935 aus krankheitsbedingten Gründen in den Ruhestand versetzt wurde. Er wurde an die Anstalt zurückgerufen und war im Jänner 1940 sowie von November 1941-1945 wieder in Mauer-Öhling tätig. Diese intervallhaften Anstellungsverhältnisse hingen damit zusammen, dass die Hauptaufgabe von Priesner war, die Patient*innen für den Abtransport „reisefertig zu machen“. Er war 1945 auch bei dem Wiedererscheinen Gelnys in der Anstalt anwesend. Er gab an, bei 6-7 Tötungen mithilfe des Schockapparates anwesend gewesen zu sein. Laut eigenen Angaben will er allerdings nur für das Aufschreiben der diktierten Todesursachen verantwortlich gewesen sein.¹⁹¹

- Josef Dirnberger, Verbrechen des bestellten Meuchelmordes als Mitschuldiger §§5, 134, 135, 137 und §13 KVG: verurteilt zu drei Jahren schwerer Kerker, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich, Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und -vollzuges¹⁹²

Dirnberger wurde am 23.10.1884 geboren und war ab 1908 in Mauer-Öhling tätig. Ab 1935 war er Oberpfleger und Stellvertreter des Pflegevorstandes. Am 1. Juni 1938 wurde er schließlich zum Pflegevorsteher befördert. Laut eigenen Angaben hatte er mit Patient*innen keinen Kontakt, war aber bei Visiten anwesend. Er war außerdem bis 1930 sozialdemokratisch organisiert, 1938 trat er der NSDAP bei und war bis 1945 Zellenleiter. Seine Aufgabe in Mauer-Öhling bestand darin, Transportlisten an die Oberpfleger weiterzuleiten. Er trug diesen auf, die aufgelisteten Pfleglinge reisefertig zu machen. Er gab an, von offizieller Seite nichts darüber erfahren zu haben, wohin diese Personen gebracht wurden. Er war geständig, Gelnys bei Tötungen durch Injektionen gesehen zu haben und auch, dass er bei den Tötungen durch Elektroschocks in 7-8 Fällen dabei half, den Schockapparat zu fixieren. Bei ersten Einvernahmen gab er noch an, gewusst zu haben was mit den 130-140 Patienten passieren würde, die er bei Dienstantritt Gelnys

¹⁹⁰ Urteilssprechung vom 14.7.1948, WStLA Vg Vr 681/55.

¹⁹¹ Vgl. Fürstler/Malina (2004) S. 297f.

¹⁹² Urteilssprechung vom 14.7.1948, WStLA Vg Vr 681/55.

aufzuschreiben hatte, während des Prozesses distanzierte er sich von diesem Geständnis.¹⁹³

- Alois Kummer, Verbrechen des bestellten Meuchelmordes als Mitschuldiger §§5, 134, 135, 137 und §13 KVG: verurteilt zu zweieinhalb Jahren schwerem Kerker, Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und -vollzuges¹⁹⁴

Kummer wurde am 25.3.1898 geboren und war ab 1918 als Pfleger in Mauer-Öhling zuständig. 1942 wurde er zum Oberpfleger befördert. Er gab in Einvernahmen an, dass er bei Gelnys erster Ermordungsaktion mit dem Schockapparat mit den Pflegern Priesner und Dirnberger anwesend war. Außerdem gab er an, dass er geholfen hatte, die Klammern des Schockapparates an den Patienten zu befestigen, während Gelný den Apparat bediente. Auch er distanzierte sich während der Verhandlung von diesen Aussagen.¹⁹⁵

- Franz Fitzinger, Verbrechen des bestellten Meuchelmordes als Mitschuldiger §§5, 134, 135, 137 und §13 KVG zu zweieinhalb Jahren schwerer Kerker, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich, Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und -vollzuges¹⁹⁶

Fitzinger wurde am 17.1.1883 geboren, er begann seinen Dienst in Mauer-Öhling im Jahr 1909 als Pfleger, bevor er in den 1930er Jahren zum Oberpfleger-Stellvertreter ernannt wurde. 1935 verließ er die Anstalt aus gesundheitlichen Gründen und ging in Pension. Er wurde im Jahr 1940 erneut in den Dienst einberufen und nach dem Patientenrückgang wieder entlassen. 1941 wurde er wiederingestellt und blieb dann bis 1945 in der Anstalt tätig. Auch er zeigte sich bei ersten Einvernahmen wesentlich gesprächiger als vor Gericht: Er war zunächst geständig, die Klammern des Schockapparates „zurechtgerückt“ zu haben, sollten sich diese verschoben haben, des Weiteren war er während dem Verabreichen der tödlichen Stromstöße dafür verantwortlich, dass der Patient nicht aus dem Bett fiel. Er beschrieb auch die Art und Weise wie die Tötungen vonstattengingen sehr genau: Der Patient wurde nach einer kurzen Vorstellung gebeten, sich in das Bett zu legen, Gelný gab an, dass er ihn untersuchen wolle. Im Anschluss wurde der Schockapparat angelegt und die tödlichen Stromstöße verabreicht. Nach dem Eintreten des Todes wurde der Patient dann zugedeckt und hinter einer mobilen Wand versteckt,

¹⁹³ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S.280f.

¹⁹⁴ Urteilssprechung vom 14.7.1948, WStLA Vg Vr 681/55.

¹⁹⁵ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S. 281.

¹⁹⁶ Urteilssprechung vom 14.7.1948, WStLA Vg Vr 681/55.

damit der nächste Patient ermordet werden konnte. Der Abtransport der täglich etwa 7 getöteten Personen erfolgte erst abends. Bei der Hauptverhandlung stellte der Angeklagte seine Mitwirkung allerdings anders dar: er habe überhaupt nur in 4 Fällen die Handfesseln gerichtet, wenn sich diese verschoben hatten. Er erwähnte, dass von einem Gesetz die Rede war, welches das Handeln decken würde und dass das Pflegepersonal unter Zwang gestanden habe. Er habe außerdem nur die Pfleglinge, die ihm vom Oberpfleger mitgeteilt wurden, zur „Liquidierung“ geführt.¹⁹⁷

- Josef Maischberger, Verbrechen des bestellten Meuchelmordes als Mitschuldiger §§5, 134, 135, 137 und §13 KVG: verurteilt zu zweieinhalb Jahren schwerer Kerker, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich, Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und -vollzuges¹⁹⁸

Maischberger wurde am 25.1.1893 geboren und war ab 1918 in der Anstalt Mauer-Öhling. Er wurde 1944 zum Oberpfleger-Stellvertreter befördert, außerdem war er ab 1941 NSDAP Mitglied. Vor der Polizei war er geständig, bei den Ermordungen von Patient*innen durch den Schockapparat anwesend gewesen zu sein, er hat im Fall von Verrutschen der Schockklammern diese zurechtgerichtet und musste aufpassen, dass der/die Patient*in nicht aus dem Bett fiel. Laut Maischberger wurden die Leichen nach dem Abtransport vom Ortpfarrer gesegnet, der seinen Angaben nach wahrscheinlich die Todesursache kannte. Vor Gericht will er nur bei drei Ermordungen anwesend gewesen sein abgesehen davon wurde ihm verboten darüber zu sprechen.¹⁹⁹

- Katharina Westl, wegen Verbrechens des bestellten Meuchelmordes als entfernte Mitschuldige nach §§5, 134, 135, 137 und §13 KVG verurteilt zu zwei Jahren schweren Kerkers, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich und zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und -vollzuges verurteilt.²⁰⁰

Westl wurde am 29.10.1899 geboren und war ab 1919 in der Anstalt Mauer-Öhling tätig, 1940 wurde sie Oberpflegerin. Sie berichtete von einem Besuch Gelnys 1944, in dem er angekündigt hatte, man müsse jetzt „Ordnung schaffen“ und für Soldaten, die aufgrund der „unproduktiven Menschen“ kein Brot und Bett haben, Platz machen. Daraufhin soll er mehrere Patient*innen in einem separaten Zimmer mit Injektionen getötet haben.

¹⁹⁷ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S.282f.

¹⁹⁸ Urteilssprechung vom 14.7.1948, WStLA Vg Vr 681/55.

¹⁹⁹ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S.283f.

²⁰⁰ Urteilssprechung vom 14.7.1948, WStLA Vg Vr 681/55.

Danach soll er immer wieder auf der Station erschienen sein, um weitere Tötungen durchzuführen. Sie war in zwei bis drei Fällen bei diesen Ermordungen anwesend und hat auch von Dr. Utz den Auftrag bekommen, überdosiertes Pulver zu verabreichen, von Gelný jedoch nie. Auch sie berichtete von Gelnýs Schockapparat, der ab April 1945 bei seiner erneuten Anwesenheit zum Einsatz kam. Ihre Rolle habe darin bestanden, die Pfléglinge in die Einzelzelle zu begleiten und diesen beim Hinlegen behilflich zu sein. Sie war auch für das Zudecken der Leichen mit einem Leintuch zuständig. Sie gab an, nach dem Tod des ersten Patienten gewusst zu haben, was Gelný vorhatte, führte seine Befehle aber trotzdem aus, weil sie Angst hatte.²⁰¹

- Rosa Schrabauer, wegen Verbrechens des bestellten Meuchelmordes als entfernte Mitschuldige nach §§5, 134, 135, 137 und §13 KVG: zu drei Jahren schweren Kerkers, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich und zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und -vollzuges verurteilt.²⁰²

Schrabauer wurde am 21.4.1903 geboren und war ab etwa 1919 zuerst als provisorische Pflegerin eingestellt, mit 1930 wurde sie endgültig in den Dienst bestellt und 1939 zur Oberpfleger-Stellvertreterin ernannt. Schrabauer war nach eigenen Angaben bis zum Verbot 1934 sozialdemokratisch organisiert, danach trat sie in die Vaterländische Front ein, sie gab an, nie für die NSDAP aktiv gewesen zu sein. Gelný lernte sie kennen, als Westl eines Tages nicht anwesend war und er auf die Station kam. Er soll sie gefragt haben, ob sie wisse warum er da sei, das habe sie verneint. Nach ihren Angaben hat Gelný ihr dann erklärt, dass er Visite machen und auch einige Patienten „beseitigen“ würde. Schrabauer gab an, darüber entsetzt gewesen zu sein und sich geweigert zu haben, er soll ihr gesagt haben, dass sie mitgehen müsse. Er trug ihr im Laufe der Visite auf, die Namen von 8-10 Patienten zu notieren und gab ihr im Anschluss den Auftrag, diese in das Schockzimmer zu bringen, diesen Auftrag will sie an eine Pflegerin weitergegeben haben. Ihr Auftrag war dann, auf die Uhr zu sehen und Gelný die Zeit zu nennen. Sie gab an nicht gesehen zu haben, was Gelný gemacht hat, weil sie sich hinter einer aufgestellten Wand befand. Alle dieser Patienten seien gestorben, sie erklärte vor Gericht, dass sie allerdings nichts anderes getan habe, als auf die Uhr zu sehen.²⁰³

²⁰¹ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S. 284f.

²⁰² Urteilsprechung vom 14.7.1948, WStLA Vg Vr 681/55.

²⁰³ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S.285f.

Das Volksgericht begründete die Urteilsprechung unter anderem damit, dass es so etwas wie „lebensunwertes Leben“ nicht gäbe. Die Verurteilten hätten bei Dienstantritt einen Eid geleistet, der sie zum Heilen und Pflegen verpflichtete. Ihre Handlungen hätten das Vertrauen der Patient*innen zerstört und zu einem Klima des Misstrauens sowie Furcht und Schrecken beigetragen. Der Euthanasieerlass, auf den sich viele im Rahmen der Einhaltung ihrer Dienstpflicht beriefen, hatte nie Rechtskraft und das Pflegepersonal hätte wissen müssen, dass die Ermordung von Patient*innen nicht gesetzlich sein kann. Das Gericht führt außerdem an, dass in Wien bereits 1940 bekannt wurde, dass „Geistesranke“ getötet wurden. Selbst wenn das Pflegepersonal bei den ersten Transporten noch keine Ahnung hatte, was mit den Pfleglingen passierte, hätten die Todesmeldungen sie stutzig machen müssen. Das Pflegepersonal wusste demnach, worauf sie die Pfleglinge vorbereiten, wenn sie diese transportfertig machten.²⁰⁴ Sie hätten Befehle zu Verabreichung tödlicher Medikamentendosen im Hinblick auf ihren Dienst sabotieren müssen. Das Gericht räumte allerdings ein, dass ein Teil des Pflegepersonals dies auch tat. Außerdem sah es als glaubhaft an, dass vor allem das Pflegepersonal, das direkt mit Gelnj arbeiten musste, verängstigt und eingeschüchtert war.²⁰⁵

Es war dennoch möglich, sich den Anordnungen Gelnjs zu entziehen, wie das Gericht an den Beispielen von Emilie Mayer und Stefanie Danzinger anmerkte. Mayer wurde etwa von Gelnj aufgefordert, zwei Patientinnen eine „Schlafkur“ zu verabreichen und trug ihr auf 20-30 Tabletten Luminal aufzulösen und ihnen zu geben. Mayer löste angeblich nur fünf Tabletten auf und gab diese den Patientinnen, die trotzdem starben. Sie suchte einen Geistlichen auf und schilderte den Vorfall, dieser empfahl ihr den Dienst zu quittieren, was sie auch tat. Danzinger erhielt von Gelnj nach ihren Aussagen zwei Becher mit aufgelösten Medikamenten, er bat sie darum, diese an zwei Patientinnen zu geben. Sie tat das, die Patientinnen schliefen ein und am übernächsten Tag erfuhr sie, dass diese gestorben waren. Sie erzählte Mayer davon und sie empfahl ihr denselben Geistlichen aufzusuchen. Dieser riet Danzinger von den Visiten fernzubleiben, woran sie sich auch hielt. Sie gab an,

²⁰⁴ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S.290f.

²⁰⁵ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S.292.

sich in Zukunft komplett vor Gelny versteckt zu haben. Der Geistliche bezeugte dies auch unter Eid und die beiden Angeklagten wurden freigesprochen.²⁰⁶

7.4 Akten aus den Archiven

Auch bei diesem Prozess wandte sich der Innenminister bereits vor Urteilssprechung an das Justizministerium. Helmer leitete Gerö ein Schreiben der Bezirksorganisation Amstetten der Sozialistischen Partei Österreich vom 15. Oktober 1947 weiter. Diese adressierte ihren Brief an das Bundesministerium für Inneres „z.Hd.H. Innenminister Gen. Helmer“. Als Betreff des Briefes wurde eine Vorsprache vor dem Justizminister angegeben, Thema waren neun inhaftierte ehemalige Angestellte der Landesanstalt Mauer-Öhling. Es wurde angeführt, die Personen „wurde[n] deswegen in Haft genommen, weil sie ihren [sic] Diensteid getreu, über die Vorfälle, die sich in der Nazizeit in der Anstalt ereigneten, schwiegen“.²⁰⁷

Der Brief berichtet außerdem von Drohungen gegenüber den Angestellten, dass wenn sie ihren Diensteid in Bezug auf das Stillschweigen über die Vorkommnisse brechen würden, sie der SS übergeben und von dieser an die Wand gestellt würden. Dementsprechend fühlte sich das Pflegepersonal bedroht und es wurde nicht über die Ermordungen gesprochen. In dem Brief wird es so dargestellt, als ob die Angestellten nur Mitwisser gewesen wären. Spannend ist auch, dass sich zwar auf den Diensteid berufen wird, allerdings nur in Bezug auf die Geheimhaltung und nicht auf den wesentlichen Aspekt, dass der Diensteid das Pflegepersonal auch zum Heilen und Pflegen verpflichtet. Der zu diesem Zeitpunkt bereits enthaftete Anstaltsdirektor Scharpf war laut diesem Schreiben jedoch „Mitwisser bzw. Mitverantwortlicher an den Verbrechen“.²⁰⁸ Seine Enthaftung, die er durch Angabe von gesundheitlichen Gründen erreicht hatte, kommentierte die Bezirksorganisation folgendermaßen:

„Es ist eine sonderbare Grundlage des Rechts, dass der arme Schlucker in Haft verbleibt, trotzdem keine Fluchtgefahr besteht und der Vermögende die Möglichkeit besitzt, eine Kaution zu erlegen, durch die dann seine Freilassung erwirkt ist.“²⁰⁹

²⁰⁶ Vgl. Fürstler/Malina (2004), S. 292-295.

²⁰⁷ Bezirksorganisation Amstetten an BMI 15.10.1947, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁰⁸ Bezirksorganisation Amstetten an BMI 15.10.1947, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁰⁹ Bezirksorganisation Amstetten an BMI 15.10.1947, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

Abschließend bat die Bezirksorganisation den Innenminister, sich für die Inhaftierten, die vor 1938 angeblich größtenteils sozialistisch organisiert und „bis auf wenige Ausnahmen nie Mitglieder der NSDAP“ waren, beim Justizminister vorzusprechen.²¹⁰ Helmer leitete diesen Brief an Justizminister Gerö weiter und bat in einem eigenen Schreiben um Bekanntgabe, wann die Hauptverhandlung in dem Fall stattfinden würde.²¹¹ Am 16. Dezember 1947 sprach Helmer bei der Ministerratssitzung für die Enthftung des Josef Mayer „der sich im übrigen immer anständig verhalten haben soll“ vor, woraufhin sich der Justizminister eine Information über seine Belastung geben ließ.²¹²

Im Dezember 1947 richtete ÖVP Bundesratsabgeordneter Weinmayer eine mündliche Anfrage an den Justizminister. Er wollte wissen, warum vier ursprünglich bereits enthaftete Frauen, namentlich Hedwig Fohringer (im selben Dokument auch Foringer und Fahringer), Emilie Mayer, Danziger und Nemetschek (auch: Nemecek) im Dezember 1947 wieder verhaftet wurden. Er gab an, die Frauen waren, wenn überhaupt, nur oberflächlich an den Verbrechen des Dr. Gelnj beteiligt gewesen und hielt die erneute Inhaftierung für unbegründet. Infolgedessen bat der Justizminister um Auskunft in Bezug auf die Belastung der Personen, um Weinmayer antworten zu können. Aus der Beantwortung des Justizministeriums geht hervor, dass die vier Personen in Untersuchungshaft genommen wurden, da die Staatsanwaltschaft Wien am 25.9.1947 Anklage gegen Josef Mayer und 22 weitere Beschuldigte erhoben hatte. Alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, mussten in Untersuchungshaft genommen werden, was zur erneuten Inhaftierung der Frauen geführt hatte.²¹³ Die Verhafteten waren alle in Gugging tätig und wurden im Prozess auch angeklagt, allerdings freigesprochen. Der Prozess dauerte von 14.6.1948 bis 14.7.1948, wobei es zwischen dem 26.6. und 5.7. eine Unterbrechung gab. Bis zur Urteilsprechung am letzten Prozesstag blieben diese Frauen in Haft.

Nach den Freisprüchen der vier Obengenannten wurden sie aus der Haft entlassen. Auch für Westl und Priesner bedeutete die Urteilsprechung die Entlassung aus der Haft, da sie

²¹⁰ Bezirksorganisation Amstetten an BMI 15.10.1947, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²¹¹ Helmer an Gerö 17.10.1947, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²¹² Niederschrift Gerö 16.12.1947, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²¹³ Niederschrift Gerö 15.12.1947, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

ihre Strafe aufgrund der Anrechnung der Untersuchungshaft bereits vollständig verbüßt hatten.²¹⁴

Im September 1948 stellten die Verurteilten Gutmann und Kabelka einen Einspruch gegen den ausgesprochenen Vermögensverfall. Ihnen wurde in der Hauptverhandlung mit der Urteilsprechung gemäß §9 KVG das Vermögen entzogen. Laut Entscheidung des Obersten Gerichtshofes erfüllen diese beiden Verurteilten jedoch den Strafbestand des §9 KVG nicht und auch der §13 KVG wurde nur aufgrund von Willfährigkeit gegenüber dem Nationalsozialismus angewandt, er bestimmte somit die Zuständigkeit des Volksgerichtes in der Strafsache. Das Aussprechen des Vermögensverfalles stellte somit eine Gesetzesverletzung dar. Abgesehen davon blieben der Schuldspruch und die Strafe aufrecht.²¹⁵

Kabelka und Schrabauer stellten im Oktober 1948 ein Ansuchen um Nachsicht des Strafrestes im Gnadenwege.²¹⁶ Im Anschluss daran wurde eine Anfrage gestellt, mit der ermittelt werden sollte, wie das Urteil lautete und wieviel ihrer Strafe sie bereits verbüßt hatten. Kabelka hatte demnach bereits 2 $\frac{3}{4}$ Jahre verbüßt, ihr Strafrest belief sich auf 9 Monate. Schrabauer hatte bereits 2 Jahre und 8 Monate ihrer Strafe verbüßt, ihr Strafrest belief sich auf 4 Monate.²¹⁷ Im November 1948 stellten sie dahingehend erneut ein Ansuchen. Kabelka stellte am 14. Februar 1949 ein weiteres Ansuchen mit der Bitte um „Aufnahme in die Märzszitzung oder eine Sondersitzung der Strafvollzugsbehörde wegen Erlassung des Strafdrittels“.²¹⁸ Erfolgreich waren die Gnadenbitten schließlich am 14.3.1949, Kabelka und Gutmann wurden mit Beschluss der Strafvollzugsbehörde noch am selben Tag auf freien Fuß gesetzt. Die beiden wurden bedingt begnadigt, die Probezeit wurde mit einem Jahr anberaumt. Das reguläre Strafende (Strafrest betrug 3 Monate und 18 Tage) wäre am 2.7.1949 gewesen.²¹⁹ Schrabauer hingegen hatte gemeinsam mit Dirnberger am 23.1.1949 ihre komplette Haft verbüßt, die beiden wurden am selben Tag auf freien Fuß gesetzt.²²⁰ In Bezug auf die Haftstrafen im Ausmaß von 2,5 Jahren gegen

²¹⁴ Endverfügungen Priesner, Westl 14.7.1948, WStLa Vg 11h Vr 455/46.

²¹⁵ Schreiben des Landesgerichts für Strafsachen Wien, 17.2.1949, WStLa Vg 11h Vr 455/46.

²¹⁶ Gnadenansuchen Kabelka und Schrabauer 8.10.1948, WStLa Vg 11h Vr 455/46.

²¹⁷ Beantwortung BMJ 5.10.1948, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²¹⁸ Gnadenansuchen Kabelka 14.2.1949, WStLA Vg 11h Vr 455/46.

²¹⁹ Beschluss der Strafvollzugsbehörde 14.3.1949, WStLA Vg 11h Vr 455/46.

²²⁰ Endverfügungen Schrabauer, Dirnberger 23.1.1949, WStLA Vg 11h Vr 455/46.

Kummer, Fitzinger und Maischberger gibt es ebenfalls keine Hinweise auf eine verfrühte Haftentlassung.

Am 1. August 1950 wendete sich Helmer in der Gnadensache betreffend Josef Mayer an Justizminister Tschadek²²¹. Der Innenminister berichtete auf über drei Seiten von der Strafsache gegen Mayer. Er teilte mit, dass Mayers Anwalt vorhabe beim Obersten Gerichtshof eine außerordentliche Überprüfung des Prozesses zu veranlassen. Helmer führte aus, dass dieses Ansuchen allerdings ohne eine „Einflussnahme“ aussichtslos wäre. Er hatte außerdem erfahren, dass im Falle einer Ablehnung dieser Überprüfung, Mayer ein Gnadengesuch beim Bundespräsidenten einreichen wolle. Helmer wies darauf hin, dass für eine positive Abwicklung das Gutachten des Gerichtes ausschlaggebend ist. Als Gnadengründe nannte er Mayers schlechten Gesundheitszustand, seine gute Führung sowie sein arbeitsames Verhalten in der Haftanstalt. Er bat Tschadek aufgrund dessen „den Fall einer Überprüfung zu unterziehen“. In dem Brief beschrieb er zudem die „sehr schlechte“ Situation Mayers, vor allem weil seine Frau während seiner Inhaftierung in Stein verstorben war. Er berichtete auch, dass sich Mayer ohnehin 1951 der Hälfte seiner zu verbüßenden Strafe nähern würde. Zuguterletzt wies er darauf hin, dass Mayer in seiner Rolle als Gauhauptmann ein „ruhiger, netter und in keiner Weise gehässiger Nazi“ war.²²²

Der Grund warum Innenminister Helmer immer wieder dem Justizminister schrieb und ihn bat sich „um den Fall zu kümmern“, liegt in der Strafprozessordnung von 1933. §411 Abs. 2 besagt, dass auch das Justizministerium dem Gericht die Weisung erteilen kann, die Gerichtsakten dorthin zu überstellen und ein Gutachten beizulegen. Es war eine Gnadentabelle beizulegen, bei der das Gericht auch eine ablehnende Stellungnahme abgeben kann, was aber die Überstellung der Akten nicht aufhielt.²²³

In der Anfragebeantwortung des Justizministeriums wurde die Strafsache Mayer noch einmal dargelegt. Es wurden erschwerende und mildernde Umstände der Strafbemessung wiedergegeben. Es wurde angeführt, dass kein Gnadenansuchen von Mayer eingebracht wurde, allerdings wäre dieses aufgrund der „Schwere seiner Verfehlungen, die auf eine

²²¹ Otto Tschadek löste Josef Gerö am 8. November 1949 als Justizminister ab.

²²² Schreiben Helmer an Tschadek, 1.8.1950, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²²³ Vgl. Heincz (1963), S.32f.

besonders verwerfliche Gesinnung schließen lassen, weiters auf seine besondere Aktivität während der Verbotszeit und schliesslich wegen des Umstandes, dass er noch nicht einmal die Hälfte seiner Strafe verbüßt hat“²²⁴ aussichtslos gewesen. Zum Zeitpunkt der Beantwortung dürfte Mayers Anwalt die außerordentliche Überprüfung des Falles durch den Obersten Gerichtshof bereits angeordnet haben, der Strafakt wurde bereits Ende September angefordert, um ihm den Präsidenten des OGH vorlegen zu können. Es liegt dem Akt allerdings auch ein Schreiben bei, das konstatiert, dass dieser bis zum 23.10.1950 immer noch nicht dort eingelangt war. Der Strafakt war am 23.10.1950 dem Volksgericht Wien mit Stellungnahme der Staatsanwaltschaft wegen Gnadensachen für 7 Verurteilte in Bezug auf Rechtsfolgenachsicht rücküberstellt worden. Eisenmenger stellte ein Ansuchen um Strafrestrnachsicht und Kummer eines zur Tilgung der Verurteilung, auch diesbezügliche Stellungnahmen wurden der Rücküberstellung an das Volksgericht beigelegt.²²⁵

Die erwähnten Gnadenansuchen von 7 Verurteilten (Dirnberger, Fitzinger, Kriz, Maischberger, Priesner, Schrabauer und Westl) vom 12.7.1949 wurden gestellt, um die Verurteilung gemäß Art. 65 Abs.2 lit. c²²⁶ des Verfassungsgesetzes aufzuheben und nachzusehen. Alle dieser Ansuchen waren mit „Persilscheinen“ der Parteien versehen. Die SPÖ und die ÖVP stellten allen Gnadenwerber*innen einen solchen aus. Sogar die KPÖ verfasste für alle Gnadenwerber*innen abgesehen von Schrabauer ein Unterstützungsschreiben.²²⁷ Hintergrund für diese massive Unterstützung der Parteien war wohl die Nationalratswahl, die am 9. Oktober 1949 ausgetragen wurde. Alle Ansuchen wurden jedoch 1950 zurückgewiesen.²²⁸ Eisenmenger reichte sein Gnadenansuchen um Nachsicht der Rechtsfolgen und Nachsicht des Strafrestes am 14.November 1949 und 8.

²²⁴ 1. Amtsvortrag in der Gnadensache Mayer 23.10.1950, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²²⁵ 1. Amtsvortrag in der Gnadensache Mayer 23.10.1950, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²²⁶ Art. 65 des Bundesverfassungsgesetzes legt die Kompetenzen des Bundespräsidenten fest. In Art 65/2c heißt es: „Weiter stehen ihm – außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieser Verfassung übertragenen Befugnissen – zu: für Einzelfälle: die Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten, die Milderung und Umwandlung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen, die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Tilgung von Verurteilungen im Gnadenweg, ferner die Niederschlagung des strafgerichtlichen Verfahrens bei den von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen.“ (BGBl 1/1930 Art.65)

²²⁷ Gnadengesuche der obengenannten 14.7.1949, WStLA Vg 11h Vr 455/46.

²²⁸ Beschlüsse des Landesgerichts für Strafsachen Wien 6.11.1950, WStLA Vg 11h Vr 455/46.

November 1950 ein. Kummer verfasste eines um Strafnachlass, auch dieses wurde zurückgewiesen.²²⁹

Helmer antwortete am 16. Oktober 1950 auf die Feststellung des Justizministeriums bezüglich Josef Mayer, indem er Tschadek ein Schreiben übermitteln ließ. In diesem zeigte er sich von der Anfragebeantwortung enttäuscht:

„Ich darf hiezu bemerken, dass es mir seit längerer Zeit auffällt, dass auf Schreiben, die an Dich gerichtet werden, und worin auf Grund persönlicher Kenntnis gewisser Einzelheiten verschiedene Umstände bezüglich jener Personen geschildert werden, hinsichtlich derer interveniert wird, überhaupt nicht eingegangen wird. Die Antwort resultiert ausschliesslich aus jenen Berichten, die Dir von Deinem Mitarbeiterstab vorgelegt werden und sind immer gleich stereotyp und ablehnend.“²³⁰

Er bezeichnete den Umgang Tschadeks mit seiner Bitte als nicht richtig und führte weiter fort:

„Wenn ich mich für eine bestimmte Sache unter Angabe bestimmter Gründe verwende, so glaube ich wohl hoffen zu dürfen, eine Antwort zu erhalten, die nicht nur dem bekannten ministeriellen Standpunkt, sondern auch meinem Vorbringen Rechnung trägt.“ Und abschließend „Ich wäre Dir sehr verbunden, wenn Du gerade die Strafsache Mayer vom Gesichtspunkt meiner ausführlichen Intervention vom 1.8.1950 aus, einer neuerlichen Überprüfung zuführen würdest und darf Dich um eine nochmalige gültige Stellungnahme im Gegenstande bitten.“²³¹

Eine Weiterführung dieser Korrespondenz ist in den Akten nicht ersichtlich, diese war allerdings für eine Begnadigung des Josef Mayer auch nicht mehr notwendig. Nach dem Tod Karl Renners im Jahr 1950 kam es zur ersten ordentlichen Bundespräsidentenwahl, die Theodor Körner für sich entscheiden konnte. Der Antritt des neuen Bundespräsidenten im Jahr 1951 wurde zum Anlass für eine Gnadenaktion genommen, von der Josef Mayer und Richard Eisenmenger profitiert haben. Ihnen wurde eine bedingte Begnadigung ausgesprochen und sie wurden aus der Haft entlassen. Sie hatten beide kurz zuvor Gnadenansuchen gestellt, die allerdings nach der bereits erfolgten präsidentiellen Begnadigung als „gegenstandslos“ eingelegt wurden. Für Josef Mayer wurde mit der Begnadigung eine Probezeit von 7 Jahren festgelegt, für Richard

²²⁹ Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien 6.11.1950, WStLA Vg 11h Vr 455/46.

²³⁰ Schreiben Helmer an Tschadek 16.10.1950, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²³¹ Schreiben Helmer an Tschadek 16.10.1950, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D. Hervorhebungen übernommen.

Eisenmenger betrug diese 5 Jahre.²³² In einem Schreiben der Justizanstalt Stein vom Juni 1951 wurde noch angegeben, dass das urteilsmäßige Strafende Mayers der 3.10.1957 ist und eine allfällige bedingte Entlassung erst am 3.10.1953 erfolgen könne.²³³

Mayer war somit bereits ab 29.10.1951 auf freiem Fuß. In einem später eingelegten Dokument des Justizministeriums geht hervor, dass sowohl bei Mayer als auch Eisenmenger ein Fehler in der Dokumentenausfertigung in Bezug auf die bedingten Begnadigungen passiert ist:

„Durch ein Versehen des Gerichtes wurde in der dem Josef Mayer übermittelten Verständigung über die bedingte Entlassung aus der Strafhaft jene Stelle im Vordruck mit aufgenommen, wonach die mit der Verurteilung nach dem Gesetze verbundenen Rechtsfolgen nur eintreten sollen, wenn die Begnadigung außer Kraft tritt. Tatsächlich sind jedoch die Rechtsfolgen der Verurteilung bereits eingetreten und noch aufrecht“²³⁴

Das Volksgericht Wien überprüfte bereits 1950 im Rahmen eines §27 VG 1947 Ausnahmeansuchens die der Tat zugrundeliegende Gesinnung Mayers. Das Bundesministerium für Justiz kam nach der Überprüfung der 82-seitigen Urteilsabschrift zu dem Schluss:

„Das Urteil hat sich eingehend mit der Frage allfälligen Zwanges befasst und festgestellt, dass ein solcher nicht vorgelegen ist, weil andere Krankenpflegerinnen ein gleiches Ansinnen des Dr. Gelyny ohne weitere Folgen abgelehnt haben und nach dieser Ablehnung ~~in Ruhe gelassen~~ ein neuerl. Ansinnen an sie nicht gestellt wurde. Bei der gegebenen Sachlage und der Schwere der Tat sich das BM f Justiz nicht in der Lage einem Gnadenakt gem. §27 VG zuzustimmen.“²³⁵

Mayer versuchte demnach seine Mitschuld erneut mit dem Argument des Dienstzwanges zu begründen, dies ließ das Justizministerium jedoch nicht zu. Sieben weitere, in diesem Prozess verurteilte Personen verfassten §27 VG 1947 Ausnahmeansuchen, namentlich Priesner, Dirnberger, Kummer, Fitzinger, Maischberger, Westl und Schrabauer. Das Bundesministerium beantwortete diese Anträge schließlich am 7.2.1952.²³⁶

Alle Ansuchen wurden abgelehnt, da sich das Schuldausmaß bis auf geringe Abweichungen in Bezug auf das Verweigern der Hilfestellung für Gelyny für alle gleich

²³² Beantwortung Gnadenansuchen Eisenmenger, Mayer, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²³³ Schreiben der Strafanstalt Stein 28.6.1951, WStLA Vg 11h Vr 455/46.

²³⁴ Beantwortung BMJ 6.9.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²³⁵ Beantwortung des BMJ, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²³⁶ Beantwortung BMJ 7.2.1952, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

darstellt. Trotzdem hatten sich die Verurteilten in zahlreichen Fällen bei diesen Hilfsdiensten bei den Ermordungen betätigt. In dem Dokument wurden nur die Schockungen explizit erwähnt, die Verabreichung von Medikamenten war hier kein Thema. Diese hatte vermutlich allerdings bei der negativen Beantwortung der Anfrage eine Rolle gespielt, in der es hieß, dass „sich alle Gnadenwerber schwerste Verstöße gegen ihre Dienstpflichten zuschulden kommen liessen und sie sich an dem Leben der ihnen anvertrauten Pfleglinge aufs schändlichste vergangen haben“²³⁷

Die Beantwortung beinhaltete außerdem den Standpunkt, dass selbst abgesehen davon, dass den Taten möglicherweise keine nationalsozialistische Gesinnung zugrunde lag, sich das Justizministerium nicht in der Lage sah, einem Gnadenakt gemäß §27 VG 1947 zuzustimmen. In einem erneuten Ansuchen baten alle sieben Verurteilten außerdem um die gnadenweise Nachsicht der Rechtsfolgen. Das Justizministerium stellte fest, dass sich die Sachlage nicht geändert hatte und eine Nachsicht der Rechtsfolgen ein „unmotiviertes und unverständliches Abgehen von der früheren Stellungnahme“ bedeuten würde. Eine Rechtsfolgennachsicht würde außerdem die Sühnefolgen für Belastete, die alle Gnadenwerber aufgrund ihrer Verurteilung zu tragen hätten, nicht aufheben, also praktisch ohne Folge bleiben. Es wurde außerdem darauf eingegangen, dass der wichtigste Aspekt für die Gnadenwerber*innen vor allem die Gewährung von außerordentlichen Versorgungsgenüssen war, welche weder die Rechts- noch Sühnefolgennachsicht zur Voraussetzung hatte.²³⁸

Dieser Beantwortung lag abgesehen von den Gnadenansuchen ein Brief vom Abgeordneten Bruno Pittermann (SPÖ) zugrunde, der sich am 22.1.1952 an den Justizminister Tschadek wandte. Er wurde von Oeds Bürgermeister Klima gebeten, ihn an eine Zusage zu erinnern. Tschadek habe demnach vor längerer Zeit versprochen, dass die sieben verurteilten Pfleger*innen aus Mauer-Öhling in die Weihnachtsamnestie einbezogen werden. Die Verurteilten hatten ihre Strafen bereits verbüßt und es ginge nun um die gnadenweise Nachsicht der Rechtsfolgen. Auch Pittermann erklärte die

²³⁷ Beantwortung BMJ 7.2.1952, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²³⁸ Beantwortung BMJ 7.2.1952, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

Zuerkennung einer Pension aufgrund der Arbeit der Verurteilten im öffentlichen Dienst als wichtigsten Punkt und bat darum, Auskunft zu geben.²³⁹

Ebenfalls Bezug auf das Versprechen des Justizministers an Klima (Bürgermeister von Oed), nahm ein Brief der Lokalorganisation Mauer-Öhling vom 20. Februar 1952. Anlass für den Brief war ein Versprechen Klimas Dirnberger gegenüber. Klima wollte Tschadek aufsuchen, sobald er wieder in Wien war, allerdings traf dieser bei seinem nächsten Wienbesuch den Justizminister nicht an. Die Bitte ging wieder an Tschadek, die Ungewissheit dieser Menschen aufzulösen, eine Ablehnung der Anfrage wäre demnach leichter zu verarbeiten. Klima bat also darum, eine Entscheidung zu treffen, stellte Tschadek drei Fragen und schickte ein bereits frankiertes Rücksendekouvert mit. Die Fragen bezogen sich darauf, ob die Leute eventuell amnestiert wurden, ohne dass ihnen Bescheid gegeben wurde, sollte diese Amnestierung abgelehnt worden sein, warum diese nicht erfolgte und zudem erging eine Bitte um Auskunft, ob die Möglichkeit bestünde, dass sie bei der nächsten Amnestie berücksichtigt werden könnten.²⁴⁰ Auch die SPÖ Bezirksorganisation Amstetten ließ es sich am 12.2.1952 nicht nehmen, in derselben Sache einen Brief an den Justizminister zu richten. Der Obmann dieser bat ebenfalls knapp um Bekanntgabe ob eine Amnestierung in den sieben Fällen stattgefunden hatte oder ob diese in Aussicht gestellt werden könnte.²⁴¹

Im Jänner 1952 fragte Mayer bei der niederösterreichischen Landesregierung um einen außerordentlichen Versorgungsgenuss an. Diese wendete sich an das Justizministerium mit der Bitte um Bekanntgabe der Gnadengründe, die der Enthftung zugrunde lagen. Nach Bekanntgabe dieser wurde das Ansuchen abgelehnt.²⁴² Am 2.5.1952 stellte Josef Mayer erneut ein Gnadenansuchen um unbedingte Nachsicht der restlichen Kerkerstrafe und um Tilgung der Verurteilung. Dieses wurde am 8.9.1952 abgelehnt.²⁴³ Es wird erneut von versuchter Einflussnahme durch den BMI Helmer an den Bundespräsidenten

²³⁹ Schreiben des NR Pittermann 22.1.1952, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁴⁰ Brief der SPÖ Mauer-Öhling 20.2.1952, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁴¹ Brief der SPÖ Amstetten 12.2.1952, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁴² Schreiben Landesregierung NÖ 6. August 1952, WStLA Vg 11h Vr 455/46.

²⁴³ Beschluss Volksgericht 8.9.1952, WStLA Vg 11h Vr 455/46.

berichtet. Das Gnadengesuch nach §27 VG 1947 wurde erst gar nicht gestellt, da es aussichtslos war, das gleiche traf auch auf ein Tilgungsgesuch (wegen §§5, 134 StG) zu.²⁴⁴

In der Gnadensache des Josef Kriz wandte sich Landtagsabgeordneter Otto Weber am 27.05.1952 an Tschadek. Kriz sei der Schwiegervater eines Vertrauensmannes der Sektion, namentlich Alfred Rauscher. Er berichtete, dass die Strafe von vier Jahren bereits verbüßt sei und ein Antrag auf Überprüfung des Prozesses beim Obersten Gerichtshof ohne Erfolg blieb. Außerdem war er am Versuch, bei der niederösterreichischen Landesregierung um Gnadenpension anzusuchen, gescheitert. Nun hatten ihm Anwälte geraten eine neuerliche Überprüfung des Urteils durch den OGH zu versuchen, „weil angeblich die Unzuständigkeit des Volksgerichtshofes [sic] hinsichtlich der dem Josef Kriz zur Last gelegten Taten vorliege.“²⁴⁵ Er bat Tschadek deshalb um Auskunft, ob in dieser Hinsicht Erfolg bestünde und ersuchte ihn, über den Strafact Bericht zu erstatten, bevor weitere Anwaltskosten anfallen würden. Er bat außerdem um Überprüfung, ob zumindest die Möglichkeit bestünde, die Rechtsfolgen in dem Umfange zu lindern, sodass der Betroffene einen Antrag auf Gnadenpension in Niederösterreich gewährt bekomme.²⁴⁶

In der Beantwortung durch das Justizministerium vom 6. Juni 1952 wurde die Zuständigkeit überprüft und es stellte sich tatsächlich heraus, dass das Volksgericht nur teilzuständig war. Demnach war die eine Urteilsgrundlage, nämlich Kriz' Position in der Anstaltsapotheke und damit verbunden die Herausgabe von Medikamenten zur Ermordung von Patient*innen sowie die gefälschte Buchführung (Verbrechen des bestellten Meuchelmordes gem. §5, 134, 135/1 StG), zumindest als Willfähigkeit gegenüber einer nationalsozialistischen Gesinnung einzustufen und fiel deshalb in die Zuständigkeit des Volksgerichtes.²⁴⁷ Der zweite Anklagepunkt drehte sich allerdings um die versuchte Verleitung zum Verbrechen des Meuchelmordes nach §§9, 134, 135/1 StG. Diese Strafe wäre nach Entscheidung des Kassationshofes nach dem Strafgesetz zu bestrafen, das Volksgericht war in diesem Punkt demnach nicht zuständig.²⁴⁸ Das

²⁴⁴ Bericht Besprechung in der Präsidentschaftskanzlei 13.5.1952, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁴⁵ Weber an Tschadek 27.5.1952, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁴⁶ Weber an Tschadek 27.5.1952, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁴⁷ Beantwortung BMJ 20.8.1952, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁴⁸ Beantwortung BMJ 20.8.1952, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

Ansuchen wurde abgelehnt, der OGH sah keinen Grund für die Überprüfung des Urteils gegen Kriz.²⁴⁹

In der Beantwortung des Schreibens von Otto Weber vom 14.8.1952 wurde vom Justizministerium darauf hingewiesen, dass eine Rechtsfolgenachsicht „schon wegen der Schwere des Deliktes [...] zumindest dzt. nicht in Erwägung gezogen zu werden vermag. Im übrigen steht es ihm frei (allenfalls neuerlich) um die Gewährung eines ao. Versorgungsgenusses bittlich zu werden, wozu weder eine Nachsicht der mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen, noch eine Tilgung der Verurteilung erforderlich ist.“²⁵⁰

Josef Mayer versuchte im Jahr 1952 mehrmals Tilgungsgesuche einzubringen, zumindest eines war laut Berichterstattung des Justizministeriums sogar bei einer Besprechung in der Präsidentschaftskanzlei im Mai des Jahres 1952 Thema. Im Juli 1952 stellte er erneut ein Ansuchen. In der Beantwortung dessen wies das BMJ darauf hin, dass erst drei Monate zuvor eine Erklärung des BMJ zur Gnadensache Mayers abgegeben wurde, demnach sei in diesem Fall, abgesehen von den Beantwortungen der Interventionsschreiben, nichts zu veranlassen. Die Interventionsschreiben stammten von Schneidmadl (Unterstaatssekretär und Landesrat a.D. und Vizepräsident der NEWAG²⁵¹), Konrad Reif (SPÖ) und Helfried Pfeifer (VdU).²⁵²

Im Schreiben von Konrad Reif vom 6.6.1952 an Tschadek hieß es: „Josef Mayer hat mir wieder einen Jammerbrief geschrieben.“ Reif teilte außerdem mit: „Ich habe mich seinerzeit sehr um den Prozess gekümmert und bedaure ihn vom Standpunkt einer demokratischen Rechtspflege vom Standpunkt [sic] eines von der Nazidiktatur politisch Verfolgten sehr. Vielleicht liesse sich im Gnadenwege wirkliche etwas gutmachen und ich bitte Dich, sehr verehrter Herr Minister, recht sehr darum.“²⁵³ Mayer gab in seinen Gnadenansuchen an, Reif nach dem fehlgeschlagenen Attentat 1944 vor der Gestapo und einer Überstellung ins KZ beschützt zu haben.²⁵⁴ Nationalrat Pfeifer (VdU) hat in dieser

²⁴⁹ Beantwortung OGH, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁵⁰ Beantwortung BMJ 14.8.1952, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁵¹ Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft, später EVN.

²⁵² Gnadensache Mayer 14.8.1952, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁵³ Vgl. https://noe-landtag.gv.at/personen/konrad_reif (08.01.2020)

²⁵⁴ Gnadenansuchen Josef Mayer, WStLa Vg 11h Vr 455/46.

Sache ebenfalls beim Bundespräsidenten Vorsprache gehalten.²⁵⁵ Am 8. September 1952 wurde dann das Gnadengesuch von Josef Mayer (Nachsicht der Reststrafe und gnadenweise Tilgung der Verurteilung) aufgrund der Schwere der Tat und der Höhe der Strafe vom Volksgericht mangels besonders berücksichtigungswürdiger Umstände zurückgewiesen.²⁵⁶

Pfeifer sprach am 6.11.1952 erneut für die Rechtsfolgennachsicht Mayers vor und argumentierte damit, dass die niederösterreichische Landesregierung sich auf diese Verurteilung berufe und deshalb keinen außerordentlichen Versorgungsgenuss gewähren wolle. Er gab an, dass Mayer von den Euthanasierungen nichts gewusst habe und der zuständige Sanitätsreferent des Gaues ohne sein Wissen und ohne seine Zustimmung gehandelt habe.²⁵⁷ Die Beantwortung des Justizministeriums gab allerdings an, dass im „vorliegenden Fall seitens der Behörden niemals die Absicht [bestanden habe], dem Antragsteller einen ao. Versorgungsgenuss zuzuerkennen u.zw. von der Erwägung ausgehend, dass auch seine Mitverurteilten jedweden Anspruchs verlustig erklärt worden seien“²⁵⁸.

Es war demnach überhaupt nie zur Diskussion gestanden, diese Thematik in den Landtag einzubringen. Bei Mayer war in Bezug auf die Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses außerdem zu überprüfen, ob „der jeweilige Antragsteller nicht schon vor der Okkupation Österreichs entlassen worden wäre. In einem solchen Fall nämlich wurde nach ständiger Praxis nur dann einem diesbezüglichen Antrag Folge gegeben, wenn die ansuchende Partei im Sinne des VG. 1947 als minderbelastet aufscheint.“²⁵⁹ Mayer hingegen wurde bereits 1936 aus dem Landesdienst entlassen, bereits damals aufgrund seiner politischen Betätigung für die NSDAP. Aufgrund seiner Verurteilung war er außerdem als „belastet“ registriert. Das Justizministerium schloss mit dem erneuten Hinweis darauf, dass es keine außerordentlichen Versorgungsgenüsse erteilen könne, ab und ließ die Akte einlegen.²⁶⁰

²⁵⁵ Niederschrift Pfeifer 11.6.1952, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁵⁶ Volksgericht Wien 8.9.1952, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁵⁷ Abschrift Vorsprache Pfeifer 6.11.1952, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁵⁸ Amtsvortrag: Gnadensache Mayer 12.11.1952, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁵⁹ Amtsvortrag: Gnadensache Mayer 12.11.1952, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁶⁰ Amtsvortrag: Gnadensache Mayer 12.11.1952, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

Der Ball in Bezug auf die Gewährung des außerordentlichen Versorgungsgenusses lag nach der Ansuchenbeantwortung des BMJ von 1952 bei der niederösterreichischen Landesregierung. Rechtlich gab es demnach keine Voraussetzungen für die Gewährung des Versorgungsgenusses, die Landesregierung argumentiert allerdings folgendermaßen:

„Die nö. Landesregierung stehe aber auf dem Standpunkt, dass im Falle des Fortbestehens der mit der Verurteilung des Josef Mayer verbundenen Rechtsfolgen, die Frage des ao. Versorgungsgenusses in den Landtag gebracht werden müsste, wozu ihr aber mit Rücksicht auf das Verhalten des Bittstellers in der ns. Zeit der Mut fehle. Würden jedoch die Rechtsfolgen nachgesehen werden, könnte die Zubilligung eines ao. Versorgungsgenusses in einfachem Weg ohne Inanspruchnahme des Landtages erfolgen.“²⁶¹

In der Gnadensache für Josef Dirnberger wandte sich der Bürgermeister von Oed an den ehemaligen Minister Tschadek²⁶². Dirnberger suchte stellvertretend für alle Verurteilten von Mauer-Öhling um die Nachsicht der Rechtsfolge des Pensionsverlustes an. Der Bürgermeister von Oed leitete dieses Ansuchen weiter und berichtete, Dirnberger habe auch schon beim Landeshauptmann um einen Versorgungsgenuss angesucht. Die Antwort des Landeshauptmannes war allerdings, dass dies aufgrund der Enge des Budgets nicht möglich sei. Der Bürgermeister richtete deshalb am 15.11.1952 folgende Bitte an den Nationalrat Tschadek:

„Ich sehe ja die Schwierigkeiten, vielleicht könntest mit [sic] tröstende Zeilen schreiben, damit ich selber eine Antwort geben kann. Bitte mir deshalb nicht böse zu sein, die Leute drängen und bitten fortwährend.“²⁶³

Tschadeks nächster Schritt bestand darin, die Gnadenbitten an das Bundesministerium für Justiz zu übermitteln. Am 3.1.1953 ließ er mitteilen: „Ich erlaube mir das beiliegende Gnadengesuch bestens zu befürworten.“²⁶⁴ Ministerialrat Fanta beantwortete dieses Ansuchen am 7.1.1953. Seiner Ansicht nach hatte es nicht viel Sinn das Justizministerium weiter mit diesen Bitten zu fluten, denn „[w]enn man dem Josef Dirnberger wirklich helfen will, erscheint es mir zweckmässig, das Gnadengesuch der N.ö. Landesregierung zwecks allfälliger Erwirkung eines a.o. Versorgungsgenusses zu übermitteln.“ Eine Tilgung der Verurteilung im Gnadenweg war aufgrund der Sachlage demnach nicht anzunehmen. Der

²⁶¹ Abschrift Vorsprache Pfeifer 6.11.1952, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁶² Ab 16. September 1952 war Josef Gerö wieder Justizminister.

²⁶³ Schreiben Bgm. Klima an NR Tschadek 15.11.1952 ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁶⁴ Schreiben NR Tschadek an BMJ Gerö 31.1.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

Pensionsanspruch war durch die Verurteilung und den damit verbundenen Sühnefolgen für Belastete erloschen und „ein Wiederaufleben ist unmöglich“. Die einzige Möglichkeit einen Ruhegenuss beziehen zu können, war demnach der Versorgungsgenuss durch die Niederösterreichische Landesregierung, weshalb der Antrag am 10.1.1953 an das Amt der Landesregierung weitergeleitet wird.²⁶⁵

Nachdem Richard Eisenmenger im Februar 1953 ein Ansuchen auf endgültige Strafrestrnachsicht sowie Nachsicht der Rechtsfolgen eingebracht hatte, wurde der Prozessakt vom Justizministerium überprüft. Eisenmengers einziger Gnadengrund schien zu sein, dass er wieder in seinen alten Beruf zurückkehren möchte. Das Ansuchen wurde abgelehnt, vor allem weil die Rechtsfolgen auch bei wesentlich weniger belasteten Personen immer noch aufrecht waren. Die NS-Gesinnung wurde ihm auch nicht nachgesehen, es befand sich eine Tatzusammenfassung im Akt. Es wurde klargelegt, dass eine komplette Strafnachsicht jedenfalls nicht zugestanden werden kann.²⁶⁶ Dementsprechend wurde der Strafakt zurückgelegt und das Gnadengesuch aufgrund besonders berücksichtigungswürdiger Gründe zurückgewiesen. Der Akt wurde dem Straflandesgericht rücküberstellt.²⁶⁷

Mayer stellte im Juni 1953 ein erneutes §27 VG 1947 Ausnahmeansuchen, wieder mit der Unterstützung von Innenminister Helmer. Helmer beschrieb ihn als „anständigen, aufrechten“ und loyalen Charakter. Er bat wieder um „wohlwollende Überprüfung“. Diesmal war ein Schreiben der Generaldirektion der öffentlichen Sicherheit vom 12.6.1953 beigelegt, in dem Mayers positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich bestätigt wurde. Zu Mayers etwaigen Missbrauch der NSDAP oder einer dazugehörigen Stellung könne nur die Justizbehörde Stellung nehmen, der Strafakt wurde deshalb erneut eingeholt.²⁶⁸ Auch dieses Ansuchen wurde wieder durch unterstützende Schreiben vonseiten Schneidmadl und Neugebauer begleitet.²⁶⁹

Am zweiten August 1953 erfolgte eine erneute Intervention von Helmer und Neugebauer. Es wurde angegeben, dass Mayer Neugebauer und Helmer vorm KZ beschützt habe.

²⁶⁵ Beantwortung durch Fanta 10.1.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁶⁶ Beantwortung BMJ 3.3.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁶⁷ Beantwortung BMJ 3.3.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁶⁸ Helmer an Gerö 24.6.1953, Schreiben Generaldirektion 12.6.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁶⁹ Schreiben Schneidmadl 12.6.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

Neugebauer sprach sich sogar in der Nationalratssitzung am 8. Juli 1953 beim Justizminister für eine positive Erledigung der Gnadensache aus.²⁷⁰ Am 17. Juli 1953 hieß es in der Beantwortung zu diesem Ansuchen der Nachsicht um Rechtsfolgen sowie der Nachsicht der Probefrist noch, dass diese für Josef Mayer „mangels berücksichtigungswürdiger Gründe im Hinblick auf die Schwere des Deliktes, sowie dass erst ein verhältnismässig kleiner Teil der Probefrist verflossen ist“ abzuweisen sind.²⁷¹

Im September 1953 sah die Lage bereits anders aus. Josef Mayer stellte erneut ein Ansuchen um eine dem §27 VG 1947 entsprechende Ausnahme von der Sühnepflicht. Beiliegend war ein Schreiben des damaligen Vizekanzlers Adolf Schärf vom 24. August 1953, der den Bundesminister Gerö bat, sich der Angelegenheit anzunehmen und ihn dann über den Sachstand zu informieren.²⁷² Das Bundesministerium für Justiz beantwortete dieses Schreiben und das Ansuchen Mayers Anfang September 1953 und kommt erstmals zu einem neuen, bisher nicht in Betracht gezogenen Schluss indem es zusammenfasst:

„Wenngleich die Verübung des Verbrechens der entfernten Mitschuld am Mord in Verbindung mit der Betätigung des Josef Mayer für die NSDAP. stand – er hat aus NS-Gesinnung die Übeltaten des Dr. Gelný geduldet, obwohl er zu ihrer Verhinderung verpflichtet gewesen wäre – so muss in diesem Verhalten doch nicht ein Missbrauch der Zugehörigkeit des Josef Mayer zu den im §27 VG-47 aufgezählten NS-Organisationen erblickt werden. Josef Mayer hat seine dienstliche Stellung als Gauhauptmann zur Verübung des seiner Verurteilung zugrundeliegenden mehrfach erwähnten Verbrechens missbraucht, nicht aber seine Zugehörigkeit zu NS.-Organisationen. Diese Zugehörigkeit zu NS-Organisationen hat ihm zwar die Möglichkeit gegeben, die Stellung eines Gauhauptmannes zu erreichen, steht aber in keinem Zusammenhang mit seinem Vorgesetztenverhältnis zu Dr. Gelný, aus dem seine Verpflichtung, die Übeltaten des Dr. Gelný zu verhindern, abgeleitet wird. Es ist auch nicht hervorgekommen, dass Josef Mayer etwa aus politischer Gehässigkeit den von Dr. Gelný ermordeten Geisteskranken gegenüber die Verbrechen des Dr. Gelný geduldet hätte.

Gegen die positive Behandlung des §27 VG-Ansuchens des Josef Mayer wären daher vom Standpunkte des Strafverfahrens und vom Gesichtspunkte eines Missbrauches der Zugehörigkeit zu den im § 27 VG-47 angeführten NS-Organisationen keine Bedenken geltend zu machen.“²⁷³

²⁷⁰ Niederschrift NR-Sitzung 8.7.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁷¹ Beantwortung BMJ 17.7.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁷² Beantwortung BMJ 6.9.1953, Schreiben Vizekanzler Schärf an Gerö ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁷³ Referat §27 Ausnahmeansuchen Josef Mayer 6.9.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

Die Zustimmung zu diesem Ausnahmeansuchen ist ohnehin schon einer gewissen rechtlichen Akrobatik geschuldet, diese hatte in Folge zusätzlich große Auswirkungen auf den Umgang mit §27 VG 1947 Ansuchen der restlichen Verurteilten. Das BMJ teilte allerdings anschließend mit, dass sich §27 VG 1947 Ausnahmeansuchen nur auf Sühnefolgen beziehen können, die nicht aufgrund von Rechtsfolgen durch eine Verurteilung entstanden sind. Die Sühnefolge des Verfalls des Anspruches auf Ruhegenuss (§18 lit. b VG 1947), der Josef Mayer versuchte entgegenzuwirken, war allerdings eine Folge seiner Verurteilung und deshalb so lange aufrecht, bis eine komplette Rechtsfolgennachsicht stattfindet. Das BMJ sah eine solche Nachsicht allerdings noch als zu verfrüht und ließ dem Bundesminister für Inneres sowie dem Vizekanzler die neuen Erkenntnisse übermitteln.²⁷⁴

Nichtsdestotrotz war die Zustimmung zur Ausnahmebehandlung nach §27 VG 1947 zumindest von großer symbolischer Bedeutung. Nachdem das Justizministerium fünf Jahre lang immer wieder Ansuchen dahingehend abgelehnt hatte, da Mayer illegaler Nationalsozialist war, erlaubte es nun, die Taten, die der Verurteilung zugrunde lagen als dienstliche Verfehlungen abzutun. Besonders ist auch, dass das Justizministerium den anderen Verurteilten, die zum Teil gar nicht nationalsozialistisch organisiert waren, diese Ansuchen bis dahin prinzipiell negativ beantwortet hatte.

Nicht wenig überraschend ließ damit die Flut der Ansuchen vonseiten Mayer nicht nach. Im Oktober 1953 versuchte er weiter, die ihm aufgelasteten Sühnefolgen zu bekämpfen. Wie auch davor ging es ihm primär um die Erlangung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses.²⁷⁵ Mayer stellte im November 1953 ein erneutes Ansuchen, wiederum um den Nachlass der Rechtsfolgen, insbesondere in Bezug auf den Verfall des Pensionsanspruches (Sühnefolgen §18 lit. b-m VG 1947). Die Beantwortung des Justizministeriums ist erneut überraschend positiv:

„der neuerstellte Tabellarantrag ist im Sinne der ho. Anregung gehalten und sieht die Ausnahme von den Sühnefolgen des §18 lit. c,d,i,j, m VG. 1947 vor. Die Einschränkung, dass sich die Ausnahme nicht auf Sühnefolgen, die auf Grund einer Verurteilung nach dem Kriegsverbrechergesetz gem. §17 Abs. 2, lit. f VG 1947 eintreten, ist gestrichen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der einmaligen und der

²⁷⁴ Referat §27 Ausnahmeansuchen Josef Mayer 6.9.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁷⁵ Niederschrift BMJ 27.10.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

laufenden Sühneabgabe gem. den Best. d. IX. HptSt d. NS. Ges. 1947 sowie die vermögensrechtlichen Verfügungsbeschränkungen gem. §20 d VG 1947 werden von obiger Ausnahme nicht betroffen. Ebenso bleibt eine allfällige Erstattungspflicht gem. §23 VG 1947 aufrecht.“²⁷⁶

Nachgelassen wurden Mayer demnach die Sühnefolgen gemäß §18 lit. c (Ausschluss von leitenden Posten in der Wirtschaft), d (Ausschluss von der Führung eines Unternehmens), i (Gesetze über Wohnungsanforderung, Wirtschaftssäuberung und Arbeitspflicht) und j (Arbeitspflicht und verpflichtende Anhaltung in Lager) VG 1947, nicht aber der von ihm begehrte lit. b.

Richard Eisenmenger versuchte nach dem Teilerfolg Mayers ebenfalls erneut eine Ausnahme von den Rechtsfolgen zu erreichen. Im Akt befindet sich ein Schreiben Helmers an den Justizminister, in dem er sich für Eisenmenger verwendete: „Ich unterstütze dieses Ansuchen und bitte Dich, Deinen Einfluss geltend zu machen, dass das Gnadengesuch einer wohlwollenden Behandlung zugeführt wird.“²⁷⁷ Wenige Tage darauf wendete sich Ministerialrat Fanta an den Justizminister mit der Bitte „um Stellungnahme dahingehend, ob einem Ansuchen um Ausnahme von der Behandlung nach den Bestimmungen des Art IV VG 1947 (Berufsausübung als Arzt) Erfolgsaussichten eingeräumt werden können.“²⁷⁸

Im Oktober 1953 stellte auch Gutmann ein neuerliches Ausnahmeansuchen gemäß §27 VG 1947. Im Anfragedokument des BKA war die Frage formuliert, „ob in Hinblick auf die eingetretene Milderung der Gnadenpraxis die sztl. abgegebene negative Stellungnahme aufrecht bleibt.“²⁷⁹ Auch Kabelka stellte 1953 ein §27 VG 1947 Ausnahmeansuchen, das gleichzeitig bearbeitet werden sollte.²⁸⁰

In der Anfragebeantwortung in Bezug auf Kabelka wurde festgestellt, dass ihre Freiheitsstrafe im Rahmen von 3,5 Jahren mit 14.3.1949 als verbüßt gilt. Die Rechtsfolgen waren noch bis 14.3.1954 aufrecht. Es wurde bereits einmal ein §27 Ausnahmeansuchen abgelehnt, diesmal war es allerdings positiv, weil sie aufgrund ihrer Dienstpflicht einem

²⁷⁶ Beantwortung BMJ 31.10.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁷⁷ Schreiben Helmer an Gerö 3.11.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁷⁸ Schreiben Fanta an Gerö 9.11.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁷⁹ Anfrage des BKA 29.10.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁸⁰ Niederschrift BMJ 6.11.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

„Staat gedient hat, der Ermordungen nicht nur gedeckt sondern insbesondere auch gefördert“ hat.²⁸¹ Die ihrer Verurteilung zugrunde liegenden Taten stehen

„somit nur mit ihrer dienstlichen Tätigkeit als Pflegerin in Verbindung und stell[en] daher einen Missbrauch ihrer dienstlichen Stellung dar. Eine Verbindung ihres Verhaltens mit ihrer allfälligen Zugehörigkeit zu in §27 VG 47 aufgezählten ns.Organisationen ist nicht feststellbar, wozu noch kommt, dass nach den Ausführungen des Urteils Kabelka diesen Organisationen überhaupt nicht angehörte. Es muss daher ein den Gnadenakt gem. §27 VG 47 ausschließender Missbrauch in dem ihrer Verurteilung zugrundeliegenden Verhalten nicht erblickt werden“²⁸²

Im selben Akt wurde außerdem in Aussicht gestellt, dass zu dem §27 VG 1947 Ausnahmeansuchen der Gutmann auch positiv Stellung zu nehmen wäre. Auch ihr wurde die NS-Gesinnung als der Tat zugrundeliegenden Gesinnung durch „Missbrauch der dienstlichen Stellung“ ersetzt. Dasselbe wurde für das §27 VG 1947 Ausnahmeansuchen von Richard Eisenmenger angekündigt. Allgemein wird die Abteilung 13 gebeten, Mitteilung darüber zu machen, wie viele Personen noch wegen „Euthanasierungen“ in Straftat sind, damit diese „im Gnadenwege aus dieser erlassen werden können.“²⁸³

Interessanterweise wurde Mayer, der immerhin Gauhauptmann des Gau Niederdonau war, bereits davor die Streichung der zugrundeliegenden NS-Gesinnung gewährt, und das obwohl er tatsächlich auch Mitglied in einigen NS-Vereinen und ein einflussreicher Politiker der NSDAP war. Es lässt sich daher feststellen, dass dem Verurteilten, mit der im Strafmaß schwerwiegenderen Tat, schon früher Ausnahmen zuerkannt wurden. Sein Fall und die Zustimmung zu diesem Ansuchen führten dann dazu, dass die nachkommenden Ansuchen ebenfalls gewährt werden mussten, zumal die in der Gnadensache Mayers oft erwähnte Tatsache, dass weniger belasteten Mittäter*innen ebenfalls keine Ausnahmebehandlung zustünde, nun wegfiel.

Im Amtsvortrag des Justizministeriums zur Beantwortung des Gnadenansuchens (§27 VG 1947 und Art. 65/2 c BVG) wurde festgestellt, dass Eisenmenger sich seit 29.9.1951 auf freiem Fuß befand, die Rechtsfolgen der Verurteilung waren noch bis 3.7.1956 aufrecht. Laut diesem war Eisenmenger nicht Disziplinarvorgesetzter des Gelnys gewesen und hatte angeblich dem Gauleiter Dr. Jury Meldung gemacht, als er das erste Mal von den

²⁸¹ Beantwortung BMJ 16.11.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁸² Beantwortung BMJ 16.11.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁸³ Beantwortung BMJ 16.11.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

Euthanasierungen erfuhr. Dieser soll ihn angeblich barsch zurückgewiesen haben.²⁸⁴ Die Entscheidung, ob Eisenmengers Taten eine NS-Gesinnung zugrunde lag, wurde so begründet:

„Es kann wohl mit Grund angenommen werden, dass sich Eisenmenger durch einen nebulösen „Führerbefehl“ sowohl als politischer Funktionär als auch als Leiter eines Amtes des Reichsstatthalters gebunden fühlte, somit selbst unter einem gewissen Druck der Parteidisziplin und der Weisungsgebundenheit als Beamter gestanden ist. Zieht man diese Umstände in Erwägung, die auch das Gericht als „eine gewisse Abhängigkeit vom Gauleiter“ berücksichtigte und weiters seinen unter den mildernden Umständen des Urteils angeführten guten Leumund und seine gelegentliche Hilfsbereitschaft andersgesinnten gegenüber, so gelangt man zu dem Ergebnis, dass zumindest nach dem Grundsatz in dubio mitius in dem seiner Verurteilung wegen Verbrechens des bestellten Meuchelmordes als entfernter Mitschuldiger zugrundeliegenden Verhalten ein den Gnadenakt gem. §27 VG 47 ausschliessender Missbrauch seiner Parteizugehörigkeit nicht erblickt werden muss. Das moralische Verschulden Richard Eisenmengers bestand wohl in erster Linie darin, dass er im entscheidenden Augenblick statt pflichtgemäss einzugreifen, den Dingen ihren von der damaligen obersten Partei- und Staatsführung gewünschten Lauf ließ. [Es wird daher beabsichtigt,] zum Ausnahmeansuchen des Richard Eisenmenger sztl. positiv Stellung zu nehmen; davor wird die Erledigung des Ansuchens um Nachsicht der Rechtsfolgen abgewartet.“²⁸⁵

Auch Eisenmengers der Verurteilung zugrundeliegende Taten wurden demnach als Missbrauch seiner dienstlichen Stellung abgetan. Diese Entscheidung kam nach der Entscheidung in der Gnadensache Mayer wenig überraschend. Eine negative Beantwortung wäre wohl nicht vertretbar gewesen.

Im Dezember 1953 wandte sich Josef Mayer erneut an die Präsidentschaftskanzlei und machte darauf aufmerksam, dass die für ihn vorgesehene Ausnahme der Sühnefolgen des §18 lit. c,d,i,j VG 1947 ihm keine Verdienstmöglichkeiten bieten würden. Er bat demnach, sollten die Rechtsfolgen nachgesehen werden, um die Nachsicht des §18 lit. b VG 1947. Um die Nachsicht der Rechtsfolgen hatte er den Bundespräsidenten bereits am 12.11.1953 gebeten. Es wurde festgestellt, dass die Nachsicht der Sühnefolge §18 lit. b VG 1947 laut der niederösterreichischen Landesregierung eine Voraussetzung für die Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses war, zumal Mayer zum Kreis der belasteten Nationalsozialist*innen zählte. Es wurde außerdem festgehalten, dass

²⁸⁴ Beantwortung BMJ 8.12.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁸⁵ Beantwortung BMJ 8.12.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

diese Sühnefolge nur dann begnadigt werden konnte, wenn es zuvor zu einer Rechtsfolgennachsicht kam. Bis diese erledigt wurde, konnte demnach nichts unternommen werden.²⁸⁶

Zum §27 VG 1947 Ausnahmeansuchen der Marie Gutmann wurde nur kurz Stellung genommen. Es wurde angegeben, dass dem Ansuchen aufgrund der eingetretenen Milderung der Gnadenpraxis nunmehr zugestimmt werden konnte, vor allem auch nachdem das Ansuchen für die ähnlich belastete Kabelka bereits bestätigt wurde. Auch ihr wurde bestätigt, dass ihre Verfehlungen nur als Missbrauch ihrer dienstlichen Stellung zu werten waren. Gutmann war ebenfalls nie Mitglied der NS-Organisationen.²⁸⁷

In der Gnadensache von Richard Eisenmenger wurde in Folge der eingetretenen Milderung der Gnadenpraxis eine positive Stellungnahme in Aussicht gestellt. Es wurde jedoch zuerst die Erledigung der Gnadenbitte um Strafrestrnachsicht und Rechtsfolgennachsicht abgewartet. Das BKA stellte in der Regel erst einen Antrag auf Sühnefolgennachsicht, nachdem die Rechtsfolgen erloschen sind.

„Um dem Gnadenwerber das berufliche Fortkommen zu erleichtern und dem von ihm gestellten §27 VG-Ansuchen nicht von vornherein jegliche Erfolgsaussichten zu nehmen, wird vorgeschlagen, über das [...] neuerliche Gnadengesuch des Richard Eisenmenger um endgültige Strafrestrnachsicht und Rechtsfolgennachsicht Berichtsauftrag zu erteilen.“²⁸⁸

Für Josef Mayer galt im Prinzip dasselbe, ihm ging es vor allem um die Nachsicht der Rechtsfolge §18 lit. b VG 1947, die Nachsicht der Sühnefolge in Bezug auf den Pensionsverlust. Auch bei ihm war zunächst die Erledigung eines Gnadenansuchens um Rechtsfolgenachsicht und endgültige Strafrestrnachsicht abzuwarten.

„Daß das BKA nun im vorliegenden Einzelfalle dem der sonstigen Praxis widersprechenden Verlangen der nö.Landesregierung auf Vorliegen einer Rechts- und Sühnefolgennachsicht nachgibt, ist zwar bei der gegebenen Sachlage nicht ganz verständlich, [...] doch darf zur Erwägung gestellt werden, daß es vielleicht nicht angezeigt erscheint, wenn die von allen übrigen damit befassten Stellen offenbar gewünschte Gewährung eines sicherlich nicht allzu hohen ao. Versorgungsgenusses gerade an der abweislichen Haltung des BMfJustiz scheitern sollte.“²⁸⁹

²⁸⁶ Referat BMJ 8.12.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁸⁷ Bericht der ÖStA (StA) Wien 8.12.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁸⁸ Beantwortung BMJ 14.12.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁸⁹ Beantwortung BMJ 14.12.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

In den Beantwortungen davor wies das Justizministerium Anträge zu Rechts- und Sühnefolgennachsicht immer wieder ab, nunmehr wurden diese mit dem Druck der niederösterreichischen Landesregierung und sowie des Innenministeriums, des Bundeskanzleramtes sowie des Bundespräsidenten gewährt.

„Trotz der grundsätzlichen Bedenken, ob der erbetene Gnadenakt in Richtung endgültiger Strafrest- und Rechtsfolgenachsicht unbedingt zur Erreichung des angegebenen Zweckes notwendig ist und unter Bedachtnahme darauf, daß der Gnadenwerber ebenso wie Richard Eisenmenger des erbetenen Gnadenaktes wegen der Erleichterung des beruflichen Fortkommen bedarf und im Hinblick darauf, daß auch ein Gnadenakt nach §27 VG 47 nicht ausgeschlossen ist, wäre somit zunächst über das neuerliche Gesuch Berichtsauftrag zu erteilen. Das BKA wäre hievon zu verständigen.“²⁹⁰

In der Beantwortung wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass dieser Gnadenakt der sonstigen Praxis widersprechen würde, der Vortrag endete mit der Entscheidung des Bundespräsidenten:

„Der Bundespräsident hat am 7. Mai 1954 dem Josef Mayer endgültig den Rest der über ihn [...] verhängten Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 12 Jahren, dem Richard Eisenmenger endgültig den Rest der über ihn mit dem gleichen Urteil verhängten Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 10 Jahren, sowie den beiden Vorgenannten die mit dem erwähnten Urteil verbundenen Rechtsfolgen, insoweit sie in der Unfähigkeit zur Erlangung oder Wiedererlangung bestimmter Rechte, Stellungen und Befugnisse bestehen, nachgesehen.“²⁹¹

Dieser Entscheidung lagen zwei Gnadentabellen zugrunde, die die Urteile sowie die Urteilsbegründung noch einmal wiedergeben. Spannend ist hier vor allem, dass in beiden Fällen die Staatsanwaltschaft für das Volksgericht Wien (am 22.2.1954) als auch das Oberlandesgericht Wien (am 13.3.1954) die Gnadenansuchen um endgültigen Strafnachlass und Nachsicht der Rechtsfolgen aufgrund der Schwere der Tat und der Höhe der Verurteilung nicht befürworteten.²⁹²

Die Begründung des Bundesministeriums für Justiz lautete folgendermaßen:

„Beide Gnadenwerber bekleideten während des ns. Gewaltregimes in Österreich hohe Posten in „Niederdonau“. Entscheidend für die Beurteilung der ggstdl. Gnadenbitten ist [...] dabei besonders, dass ihnen weniger vorzuwerfen ist, dass

²⁹⁰ Beantwortung BMJ 14.12.1953, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁹¹ Entscheidung BP 7.5.1954, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁹² Gnadentabelle Mayer und Eisenmenger 3.4.1954, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

sie aus eigener Initiative in Richtung einer Förderung des Treibens Dr. Gelnys oder gar einer Mitwirkung an dessen Vorgehen tätig geworden sind, sondern vielmehr, dass sie nicht den nötigen Mut aufbrachten, sich den Machenschaften dieses Arztes energisch und unmissverständlich zu widersetzen.

Dazu ist allerdings zunächst zu sagen, dass das Mass des Mutes den der einzelne aufbringt bzw. das von ihm verlangt werden kann, in jedem Falle ein verschiedenes sein wird und dass es sehr fraglich ist, ob sich in diesem Belangen überhaupt ein allgemein gültiger Maßstab aufstellen lässt.[...]

Vor allem aber darf bei der Beurteilung [...] nicht übersehen werden, dass sie als Funktionäre des ns. Staates es – subjektiv gesehen – schwer hatten, sich in einer Frage, die von der damaligen Staats- und Parteiführung wenn schon nicht als selbstverständlich, so doch wenigstens als problematisch dargestellt wurde, in klaren Widerspruch zu den zumindest gewünschten Massnahmen bei der Beseitigung von Geisteskranken zu setzen. [...] Konnte sich doch Dr. Gelnys auf die Durchführung eines wenn auch nebulösen und zeitweilig in der Durchführung wenigstens offiziell gehemmten „Führerbefehls“ berufen. [...]

Zusammenfassend kann somit wohl gesagt werden, dass es in der durch die ns. Propaganda und die mehr oder minder deutlichen Weisungen der Staatsführung geschaffenen etwas undurchsichtigen Atmosphäre und unter dem unmittelbar zumindest subjektiv als solchen empfundenen Druck der Parteidisziplin für beide Gnadenwerber damals vielleicht weit schwerer war, ein unbefangenes Urteil in dieser kritischen Frage zu bewahren und dann gar entgegen den erkennbaren Wünschen der höheren Stellen zu handeln, als man dies heute verlangen zu müssen glaubt. Es soll damit in keiner Weise die persönliche Schuld der Gnadenwerber in Frage gestellt, sondern nur die Schwierigkeit ihrer damaligen Situation und die Grenze ihrer freien Entschlußfähigkeit angedeutet werden, die ihre Verfehlungen vielleicht einer mildereren Beurteilung zugänglich machen.

Schliesslich soll nicht übersehen werden, daß [...] sonst keinerlei Mißbrauch ihrer Verbindung zur ns. Bewegung hervorgekommen ist. [Sie haben sich seit der Begnadigung durch den BP] sich weder in staatsbürgerlicher noch in moralischer Hinsicht etwas zuschuldenkommen lassen, sondern sich vielmehr durch ihr einwandfreies Verhalten der erwiesenen Gnade würdig gezeigt. Bei dieser Sachlage scheint auch die Befürwortung eines weiteren Gnadenaktes zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen.

Josef Mayer hat durch die gegenständliche Verurteilung nicht nur sein Vermögen, sondern auch sein Amt, bzw. seinen Pensionsanspruch verloren. [...] Die nö. Landesregierung würde nun, wie dem BMfJustiz bekannt geworden ist, eine Gewährung eines wenn auch nur geringen ao. Ruhegenusses erst nach dem Erlöschen der Rechtsfolgen in Erwägung ziehen.

Auch Richard Eisenmenger bedarf des angestrebten neuerlichen Gnadenaktes zur Erleichterung seines beruflichen Fortkommens. Er, der, wie mehrere Bescheinigungen örtlicher Behörden beweisen, offenbar bis 1938 ein guter und von der Bevölkerung geschätzter Arzt war, lebt zusammen mit seiner Gattin und 2

noch nicht selbst-erhaltungsfähigen Söhnen von einem nicht allzu großen Einkommen als Vertreter.

Wieweit später einmal die Wiederbetätigung Eisenmengers als Arzt, wozu es derzeit noch an verschiedenen Voraussetzungen mangelt, möglich sein wird, sei dahingestellt, bzw. der Entscheidung der hierfür maßgeblichen Stellen überlassen bleiben. Verwiesen sei allerdings darauf, daß sich die Ärztekammer Niederösterreich sehr für den Gnadenwerber eingesetzt hat.

Um den Gnadenwerbern den Weg zu einer Verbesserung ihrer derzeit ungünstigen, bei Mayer sogar trostlosen Situation nicht völlig zu verschließen, glaubt das BMfJustiz trotz der negativen Stellungnahmen der Gerichte und sta. Organe die Gewährung der endgültigen Strafrest- und Rechtsfolgennachsicht für beide beantragen zu sollen.²⁹³

In die Nachsicht der Rechtsfolgen flossen also auch vorherige Entscheidungen mit ein. Die präsidentielle Begnadigung und die Nachsicht der der Tat zugrundeliegenden nationalsozialistischen Gesinnung hatten Auswirkungen auf die Zustimmung zu diesem Ansuchen. Die Situation des Einkommens, die sich für die Gnadenwerber seit 1951 gleich gestaltet bzw. eventuell sogar verbessert hatte, wird ebenfalls als entscheidender Faktor für die Zustimmung der Nachsicht der Rechtsfolgen herangezogen. Die angeführten Gründe waren demnach nicht neu, trotzdem wurde das Gnadenansuchen diesmal positiv beantwortet.

Im Mai 1954 ersuchte das BKA in der Gnadensache des Josef Maischberger um Mitteilung, ob den Verbrechen ein den Gnadenerweis gemäß §27 VG 1947 ausschließender Missbrauch der Parteizugehörigkeit zugrunde lag. In der Beantwortung wurde angeführt, dass die Strafe am 23.7.1948 als verbüßt galt, auch die Rechtsfolgen dieser Verurteilung waren nicht mehr aufrecht. Es bestand ein Missbrauch der dienstlichen Stellung, allerdings kein Missbrauch der Parteizugehörigkeit, zumal Maischberger nie Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Organisationen war.²⁹⁴

Im März 1955 stellte das BKA eine Anfrage, ob die ablehnende Stellungnahme in Bezug auf das §27 VG 1947 Ausnahmeansuchen der Rosa Schrabauer immer noch aufrecht war. Dieses Schreiben wurde am 11. März 1955 für den Bundeskanzler verfasst. Zur Überprüfung wäre der Strafakt einzuholen, dieser ist allerdings laut Beantwortung der Staatsanwaltschaft Wien nicht zugänglich, da er am 2. Juni 1954 dem Rektorat der

²⁹³ Antragstellung des BMJ 3.4.1954, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁹⁴ Beantwortung BMJ 11.5.1954, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

Universität Wien zur Einsicht übermittelt wurde. Die Rückstellung der Akten wurden demnach im März 1955 gefordert.²⁹⁵

Am 6. Juni 1955 ließ die Staatsanwaltschaft mitteilen: „Der Straftakt befindet sich noch immer beim Rektorat der Universität Wien und wird dort zur Überprüfung eines Ansuchens des ehemaligen Dr. med. Richard Eisenmenger um Wiederverleihung seines akademischen Grades benötigt“. Über eine Entscheidung diesbezüglich geben weder die Prozess- noch die Justizakten Auskunft.²⁹⁶ Ende Juni erfolgte dann die Ansuchenbeantwortung der Schrabauer. Sie hatte ihre Strafe am 23.1.1949 verbüßt, die Rechtsfolgen der Verurteilung waren nicht mehr aufrecht. Sie war kein Mitglied der NSDAP und einer positiven Behandlung eines §27 VG 1947 Ausnahmeansuchens stand nichts im Wege, da auch sie nur ihre dienstliche Stellung missbraucht hat.²⁹⁷

Der Bundespräsident hatte Mayer mit Entschließung vom 30.6.1954 bereits die Sühnefolgen des §18 lit. b (mit Ausnahme der aktiven Verwendung im öffentlichen Dienst) VG 1947 und mit 26.10.1954 die Ausnahme der Behandlung nach den Bestimmungen des §18 lit. c, d, i, j, und m VG 1947 bewilligt. Im Juli 1955 beehrte er dann die Ausnahme nach Bestimmungen des §18 lit. e (beschränkt auf die Tätigkeit eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines gewerblichen Buchrevisors sowie eines Finanz- und Wirtschaftsberaters), lit. f (beschränkt auf den Beruf eines Rechtsanwaltes, Rechtsanwaltsanwärters, eines Notars und eines Verteidigers in Stafsachen), lit. h und lit. k VG 1947. Dem war laut Staatsanwaltschaft nichts entgegenzusetzen.²⁹⁸

Im September 1955 bat der Gnadenwerber Josef Mayer „unter Hinweis auf sein Alter und seinen schlechten Gesundheitszustand [um die] Tilgung der Verurteilung, Aufhebung des Vermögensverfalles, Übergabe von Möbeln und Umwandlung seines ao. Versorgungsgenusses in einen ordentlichen Versorgungsgenuss.“. Laut BKA bestand zur Tilgung der Verurteilung kein Anlass, weil kein existenzwichtiger Gnadengrund angeführt wurde. Über die restlichen Bitten hatten das Bundesministerium für soziale Verwaltung,

²⁹⁵ Schreiben StA Wien 23.3.1955, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁹⁶ Schreiben der StA Wien 6.6.1955, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁹⁷ Beantwortung BMJ 28.6.1955, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

²⁹⁸ Beantwortung BMJ 15.7.1955, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

die niederösterreichische Landesregierung sowie das Bundesministerium für Finanzen zu entscheiden.²⁹⁹

Ende des Jahres 1955 beantragten vier Verurteilte erfolgreich ihre Streichung aus der Liste der als belastet registrierten Nationalsozialist*innen. Am 28. November 1955 wurde den Anträgen von Westl und Schrabauer zugestimmt, mit der Begründung, dass der der Verurteilung zugrundeliegende §13 KVG nur zum Zweck der Zuständigkeit des Volksgerichtes mit der Aburteilung der Straftaten herangezogen wurde. Die Taten, die der Verurteilung zugrunde lagen, waren somit keine Tatbestände des Verbotsgesetzes bzw. des Kriegsverbrechergesetzes. Eine Verurteilung anhand dieser Tatbestände wäre aber für eine Verzeichnung in der Registriertenliste für Belastete Voraussetzung. Da diese nicht gegeben war, war die Verzeichnung als rechtswidrig aufzuheben. Im Dezember 1955 wurden aus denselben Gründen auch Kriz und Priesner gestrichen. Auch Dirnberger versuchte eine Streichung zu erwirken, in der Beantwortung wurde jedoch angegeben, dass er nicht aufgrund der Verurteilung, sondern aufgrund seiner Position als Zellenleiter ab 1944 als belastet registriert war. Seiner Streichung wurde nicht zugestimmt.³⁰⁰

Mayer versuchte dann im Jahr 1956 die Erstattung seines für verfallen erklärten Vermögens zu erreichen. Das Gesuch wurde mangels der Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 der Vermögensverfallamnestie am 12. Oktober 1956 abgelehnt.³⁰¹ Außerdem hatte er beim Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Graz um die Wiedererlangung seines Doktorates angesucht.³⁰²

Mayer verstarb am 27. September 1956, seine Frau Hermine Mayer legte nach seinem Tod Beschwerde gegen die erstgerichtliche Entscheidung in Bezug auf den Vermögensverfall ein.³⁰³ Sie suchte außerdem um Tilgung der Verurteilung an, beiden Ansuchen würde zugrunde liegen, dass ihr Mann nicht aufgrund von Tatbeständen des VG oder KVG verurteilt wurde. Zunächst wurde der Antrag um Erstattung des verfallenen Vermögens noch einmal abgelehnt.³⁰⁴

²⁹⁹ Beantwortung BMJ 19.9.1955, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

³⁰⁰ Beschlüsse OGH November und Dezember 1955, WStLa Vg 11h Vr 455/46.

³⁰¹ Beschluss Landesgericht für Strafsachen Wien, 12.10.1956, WStLa Vg 11h Vr 455/46.

³⁰² Mitteilung Dekanat Graz, 31.10.1956, WStLa Vg 11h Vr 455/46.

³⁰³ Ansuchen Hermine Mayer 6.7.1957, WStLa Vg 11h Vr 455/46.

³⁰⁴ Beschluss Landesgericht für Strafsachen Wien 1.8.1957, WStLa Vg 11h Vr 455/46.

Im August 1957 entschied das Landesgericht für Strafsachen in Wien, dass sich die Verurteilung Mayers mit der NS-Amnestie sehr wohl tilgen lasse. Mayers Verurteilung wegen §10, 11 VG 1947 wurde aufgrund der NS-Amnestie 1957 zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von zwei Jahren für getilgt erklärt. Gemäß §15 Abs. 2 NS-Amnestie wurde außerdem der noch nicht bezahlte Anteil der Kosten des Strafvollzuges nachgelassen.³⁰⁵ Am 3.7.1957 stellte Mayers Witwe Hermine Mayer einen Antrag zur Erstattung des für verfallen erklärten Vermögens von Josef Mayer. Ihr Ansuchen wurde aufgrund Mayers Verurteilung nach §13 KVG abgelehnt. Hermine Mayer legte Beschwerde ein, die jedoch versehentlich nicht dem Oberlandesgericht Wien vorgelegt wurde.³⁰⁶

Im Jahr 1958 wurde der Beschwerde von Mayers Witwe stattgegeben, die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung der Vermögensverfallamnestie lagen nun doch vor. Das beschlagnahmte Vermögen wurde rücküberstellt. In dieser Beschwerde wurde sie erneut von Helfried Pfeifer (nunmehr FPÖ) unterstützt.³⁰⁷

„Entgegen der Ansicht des Erstgerichtes steht die Zitierung des inzwischen aufgehobenen §13 KVG, im Ersturteil der Anwendung der Vermögensverfallamnestie nicht entgegen, da durch §13 KVG im wesentlichen nur die daselbst genannten, nach den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedrohten strafbaren Handlungen das Volksgericht für zuständig erklärt und die für das Volksgerichtsverfahren maßgebenden Strafbestimmungen normiert wurden, nicht aber ein eigener, mit Vermögensverfall bedrohter Strafbestand geschaffen wurde.“³⁰⁸

Mayer kam nach seinem Tod also nicht nur in die Gunst der NS-Amnestie 1957, sondern wurde rückwirkend auch als würdig für die Vermögensverfallamnestie erklärt. Das für verfallen erklärte Vermögen ging dann an seine zweite Frau und nunmehrige Witwe Hermine Mayer über.

8. Conclusio

Zusammenfassend ist zu sagen, dass insbesondere die vom Volksgericht Wien ausgesprochenen, hohen Haftstrafen nicht zur Gänze verbüßt wurden. Die längste

³⁰⁵ Entscheidung LG für Strafsachen, 2.12.1958, WStLa Vg 11h Vr 455/46.

³⁰⁶ Bericht StA (OStA) Wien 25.11.1958, ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

³⁰⁷ Amtsvermerk vom 15.10.1958 ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

³⁰⁸ Schreiben OLG Wien 2.12.1958 ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D.

ausgesprochene Haftstrafe in den bearbeiteten Fällen betraf Alfred Hackel mit 20 Jahren, aufgrund der Aufhebung des Urteils durch den Obersten Gerichtshof wurde dann ein neuer Strafsatz mit 6 Jahren festgelegt. Hackel wurde jedoch bereits 1949 aus der Haft entlassen und verbrachte somit statt 20 Jahren nur 4 in Haft. Ähnliches galt für die zweithöchste Haftstrafe der Pflegerin Horacek. 1946 legte man noch einen Strafraum von 15 Jahren fest, einen Tag vor Weihnachten 1948 wurde im Rahmen der neuen Urteilssprechung 2,5 Jahre als Strafmaß festgelegt. Auch die Haftstrafen von Mayer und Eisenmenger zu 12 bzw. 10 Jahren wurden nicht vollständig abgeleistet. Sie wurden mit dem Gnadengrund „Antritt des neuen Bundespräsidenten“ 1951 nach 6 Jahren Haft entlassen. Vollkommen verbüßt wurden hingegen kurze Haftstrafen unter drei Jahren oder solche, die bereits mit Anrechnung der Untersuchungshaft als verbüßt galten. Bei Haftstrafen ab 3,5 Jahren gab es allerdings bereits Haftentlassungen aufgrund präsidentieller Begnadigung.

Die Angabe von Gründen in den Gnadenansuchen scheint nicht der entscheidendste Faktor für eine positive Erledigung dieser gewesen zu sein. Laut Justizministerium konnte keine*r der Gnadenwerber*innen einen existenzbedrohenden bzw. „besonders berücksichtigungswürdigen“ Grund für die Haftverkürzung bzw. Rechts- oder Sühnefolgennachsicht nennen. Ausschlaggebender war viel eher der Zeitpunkt der Gnadenansuchen: mit steigender Distanz zur kurzen „antifaschistischen“ Periode 1946-47 und je näher der/die Gnadenwerber*in der Hälfte des zu verbüßenden Strafsatzes kam, desto wahrscheinlicher war eine positive Erledigung des Gnadenansuchens. Die Gründe, die von den Gnadenwerber*innen angegeben wurden, blieben im zeitlichen Verlauf nahezu gleich, es wurde ihnen nur nicht sofort nachgekommen. Demnach ging es bei den Begnadigungen eher seltener um eine Beurteilung von Einzelfällen – als solche sollten Gnadenakte durch den Bundespräsidenten nämlich gelten – sondern um die Stimmungslage der Politik und der Bevölkerung in Bezug auf die Strafverfolgung der ehemaligen Nationalsozialist*innen.

Besonders auffallend ist das bei den §27 VG 1947 Ausnahmeansuchen: jahrelang wurden diese alleine aufgrund einer angenommenen „Willfährigkeit“ gegenüber nationalsozialistischer Gesinnung sowohl bei Pflegepersonal als auch bei Gauzuständigen und Vorgesetzten abgelehnt. Ab 1953 wurde dann sogar dem ehemaligen Gauhauptmann

ein bloßer „Missbrauch der dienstlichen Stellung“ zugesagt, womit die Streichung von Sühnefolgen für alle in diesem Fall Mitverurteilten möglich wurde.

Der Grad der Intervention einflussreicher Politiker war ebenfalls, zumindest im Fall des ehemaligen Gauhauptmannes Josef Mayer, ein wichtiger Faktor, der zu einer Zustimmung zur Haftentlassung und schließlich zur stückweisen Nachsicht aller ihm auferlegten Rechts- und Sühnefolgen geführt hat. Mayers Vorteil war, dass sich der innenpolitisch sehr mächtige Oskar Helmer wiederholt für seine Freilassung aussprach. Dadurch, dass mit viel Bemühung eine Ausnahmebehandlung zu seinen Gunsten erreicht werden konnte, konnten auch die Ansuchen der Mitverurteilten nicht mehr negativ behandelt werden. In einem Dokument des Justizministeriums wird schließlich überhaupt davon gesprochen, dass in Erfahrung zu bringen wäre, wie viele wegen „NS-Euthanasie“ Verurteilte noch im Gefängnis sitzen würden.

Der Gnadenweg endete jedenfalls nicht mit der Entlassung aus der Haft. Danach wurde versucht, gegen die Rechts- und Sühnefolgen vorzugehen. Einigen Verurteilten ist es sogar gelungen, sich von der „belasteten“ Registrierungsliste streichen zu lassen. Diese Personen profitierten automatisch von der Minderbelasteten-Amnestie aus dem Jahr 1947. Die Haftentlassungen waren zwar primäres Ziel der Verurteilten, sie versuchten jedoch auch – größtenteils mit Erfolg – Ausnahmen vom Vermögensverfall, und anderen Rechts- und Sühnefolgen sowie der Registrierung zu erreichen. Mayer und Eisenmenger bemühten sich sogar um die Wiederanerkennung ihrer Doktorengrade.

Der Inhalt der Gnadenschreiben war somit weitestgehend irrelevant, anders gestaltete sich das bei den Wiederaufnahmeanträgen und den Anträgen zur Überprüfung des Urteils beim Obersten Gerichtshof. Diese hatten im Fall der Verurteilten der „Arbeitsanstalt für Asoziale Frauen“ am Steinhof eine erneute Beweisführung und schließlich auch die Aufhebung des Urteils zur Folge. Hierbei ging es jedoch nicht darum, die Gnadenwürdigkeit darzulegen, sondern anhand von Beweisen das erstgerichtliche Urteil außer Kraft zu setzen. Wichtig dafür war vor allem ein neues Sachverständigengutachten, das schließlich zu einem wesentlich milderem Urteil und mehreren Freisprüchen führte.

In den bearbeiteten Fällen ist ein hohes Ausmaß an Beeinflussung vor allem durch Politiker der SPÖ festzustellen. Fakt ist, dass ÖVP und SPÖ bereits im Wahlkampf 1945

gleichermaßen versuchten sich mit Wahlversprechen in Bezug auf die milde Behandlung von ehemaligen Nationalsozialist*innen bei den Wähler*innen beliebt zu machen.³⁰⁹ Die Beendigung der scharfen strafrechtlichen Verfolgung und die Unterstützung von Verurteilten wurden sich genauso von beiden Parteien, nicht zuletzt im Rahmen des Wahlkampfes 1949, auf die Fahnen geschrieben. Der VdU als „Sammelbewegung der Ehemaligen“ hatte in den ersten Jahren des Bestehens überhaupt nur diese Agenda. Die Amnestien für ehemalige Nationalsozialist*innen, die auch für Verurteilte in dieser Arbeit Anwendung fanden, wurden ebenfalls nicht nur von der SPÖ beschlossen.³¹⁰

³⁰⁹ Vgl. Wolfgang Neugebauer/Peter Schwarz, BSA (Hg.): Der Wille zum aufrechten Gang. Offenlegung der Rolle des BSA bei der gesellschaftlichen Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten. Czernin Verlag: Wien 2005. S. 46.

³¹⁰ Vgl. Neugebauer/Schwarz/BSA (2005), S. 53-60.

9. Quellenverzeichnis

Österreichisches Staatsarchiv (ÖSTA):

ÖStA: AdR Justiz BMJ 2Rep SG IV/D: Akten aus dem Archiv der Justiz zur Sektion IV/D.

Wiener Stadt und Landesarchiv (WStLA):

WStLa Vg Vr Strafakten 2.3.14.A1, Vg Vr 455/46: Prozessakten gegen Verantwortliche sowie Personal der „Heil- und Pflegeanstalten“ Gugging und Mauer-Öhling.

WStLa Vg Vr Strafakten 2.3.14.A1, WStLA Vg Vr 7189/48: Prozessakten gegen Pflegepersonal der „Arbeitsanstalt für Asoziale Frauen“ Am Steinhof.

Gesetzestexte:

www.ris.bka.gv.at

10. Literaturverzeichnis

Butterweck, Hellmut: Österreich und seine NS-Prozesse nach 1945. Politischer Opportunismus warf Mörder und Mitläufer in einen Topf. In: Tabu und Geschichte. Zur Kultur des Kollektiven Erinnerns. Petter Bettelheim und Robert Streibel (Hg.). Picus Verlag: Wien 1994.

Czech, Herwig: Von der „Aktion T4“ bis zur „dezentralen Euthanasie“. Die niederösterreichischen Heil- und Pflegeanstalten Gugging, Mauer-Öhling und Ybbs. In: Jahrbuch des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes. Wien 2016.

Herwig Czech/Wolfgang Neugebauer/Peter Schwarz: Der Krieg gegen die „Minderwertigen“. Zur Geschichte der NS-Medizin in Wien. Katalog zur Ausstellung in der Gedenkstätte Steinhof im Otto-Wagner-Spital der Stadt Wien. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes: Wien 2018.

Gertrude Engerle-Burcel/Rudolf Jerábek/Leopold Kommerhofer (Hg.): Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945, Bd 1: „... im eigenen Haus Ordnung schaffen.“. Protokolle des Kabinettsrates 29. April 1945 bis 10. Juli 1945, hg. von der österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien: Wien 1995.

Tina Frischmann/Wolfgang Gasser/Philipp Mettauer: „Geschlossene“ Anstalt? Die „Heil- und Pflegeanstalt Mauer-Öhling in der NS-Zeit und im kollektiven Gedächtnis. Institut für jüdische Geschichte Österreichs: St. Pölten 2019.

Gerhard Fürstler/Peter Malina (Hg.): „Ich tat nur meinen Dienst“. Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit. Facultas: Wien 2004.

Garscha, Winfried: Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes: Wien 1993.

Winfried Garscha/Claudia Kuretsidis-Haider (Hg.): Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes: Wien 1995.

Heincz, Wilhelm (Hg.): Tilgungs- und Gnadenrecht (Stand v. 1.1.1963). Landesgericht für Strafsachen Graz: 1963.

Holpfer, Eva: Österreichische PolitikerInnen und Naziverbrechen. Die Auseinandersetzung betreffend die Ahndung von NS-Verbrechen im Plenum des österreichischen Nationalrates zwischen 1945 und 1957. In: Heimo Halbrainer/Martin Polaschek (Hg.): Kriegsverbrechergesetze in Österreich. Eine Bestandsaufnahme. Graz 2003.

Marschall, Karl: Volks-Gerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich (1945 bis 1972). Eine Dokumentation. Bundesministerium für Justiz: Wien ¹1977.

Marschall, Karl: Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation. Bundesministerium für Justiz: Wien ²1987.

Mende, Susanne: Die Wiener Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ im Nationalsozialismus. Verlag Lang: Wien/Frankfurt am Main: 2000.

Neugebauer, Wolfgang: Die NS-Euthanasiemorde in Gugging. In: Reinelde Motz-Linhart (Hg.): Psychiatrie ohne Menschlichkeit. Gugging 1938-1945. NÖ Institut für Landeskunde: St. Pölten 2008. (= Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde 47).

Neugebauer, Wolfgang: Zum Umgang mit der NS-Euthanasie in Wien nach 1945. In: Eberhard Gabriel /Wolfgang Neugebauer (Hg.): NS-Euthanasie in Wien. Böhlau Verlag: Wien/Köln/Weimar 2000.

Wolfgang Neugebauer/Peter Schwarz, BSA (Hg.): Der Wille zum aufrechten Gang. Offenlegung der Rolle des BSA bei der gesellschaftlichen Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten. Czernin Verlag: Wien 2005.

Pichler, Roland: Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung. Unter besonderer Berücksichtigung der Verfahren gegen Frauen vor dem Volksgericht Wien. (Diss.) Wien 2016.

Ritter, Otmar (Hg.): Auswirkungen der Amnestie für Minderbelastete. Wer wird amnestiert? Wer bleibt registriert?. Bernhard Recla Verlag: Graz 1948. (= Sammlung von Verwaltungsvorschriften 4).

Stiefel, Dieter: Entnazifizierung in Österreich. Europaverlag: Wien 1981.

Tlapek, Ludwig Franz (Hg.): Die österreichische Strafprozessordnung. In der Fassung der Kundmachung des Staatsamtes für Justiz vom 24. Juli 1945 über die Wiederverlautbarung der österreichischen Strafprozeßordnung. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung: Wien 1948. (= Manzsche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze Bd.5).

Tuchel, Johannes: Die NS-Prozesse als Materialgrundlage für die historische Forschung. Thesen zu Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Zusammenarbeit. In: Jürgen Weber/Peter Steinbach (Hg.): Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland. Olzog: München 1984. S. 134-144.

Wiener Stadt- und Landesarchiv/Brigitte Rigele (Hg.): Verhaftet. Verurteilt. Davongekommen. Volksgericht Wien 1945-1955. Wiener Stadt- und Landesarchiv: Wien 2010.

Wisinger, Marion: Über den Umgang der österreichischen Justiz mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen (Diss.) Wien: 1991.

11. Abkürzungsverzeichnis

BGBI: Bundesgesetzblatt

BSA: Bund sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen

BVG: Bundesverfassungsgesetz

FPÖ: Freiheitliche Partei Österreich
Gestapo: Geheime Staatspolizei
GzVeN: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
KVG: Kriegsverbrechergesetz
NSDAP: Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OLG: Oberlandesgericht
OStA: Oberstaatsanwaltschaft
ÖVP: Österreichische Volkspartei
RGBI: Reichsgesetzblatt
RMdI: Reichsministerium des Inneren
SPÖ: Sozialistische Partei Österreichs, ab – Sozialdemokratische Partei Österreich
StA: Staatsanwaltschaft
StG: Strafgesetz
StPO: Strafprozessordnung
VdU: Verband der Unabhängigen
VG: Verbotsgesetz (Nationalsozialistenverbotsgesetz)

Zusammenfassung

In der vorliegenden Diplomarbeit wird der Umgang von NS-Medizinverbrecher*innen nach der Urteilssprechung der Volksgerichte beleuchtet. Der Fokus liegt hierbei auf den Prozessen gegen das Personal der „Arbeitsanstalt für Asoziale Frauen“ am Steinhof sowie der Landesheil- und Pflegeanstalten in Gugging und Mauer-Öhling. Zu Beginn der Arbeit werden die den Verurteilungen zugrundeliegende Sondergesetzgebungen erläutert. Nachdem in den Prozessen auch Gesetzestexte des Strafgesetzes sowie der Strafprozessordnung angewendet wurden, wird auch auf diese eingegangen. Somit sollen die Schuldsprüche der Verurteilten verständlicher werden. Im Anschluss daran wird auf die Begnadigungen eingegangen, indem die rechtlichen Möglichkeiten diesbezüglich dargelegt werden. Begnadigungen waren demnach primär für einzelne Ausnahmefälle gedacht, die Kompetenz für den Vollzug oblag dem Bundespräsidenten. Zur Veranschaulichung wird der Verlauf der Gnadenpraxis exemplarisch dargestellt. Anschließend werden die Prozesse sowie die Medizinverbrechen der dieser Arbeit zugrundeliegenden Volksgerichtsprozesse in verkürzter Weise dargestellt. Der praktische Teil der Arbeit beschäftigt sich mit Akten aus dem Archiv der Justiz sowie des Wiener Stadt- und Landesarchives. Neben einer ausführlichen Darstellung der Korrespondenzen in Bezug auf die Gnadenansuchen wird auch die Einflussnahme von Politikern auf das Strafverfahren sowie den Gnadenweg betrachtet. Anhand der Untersuchung der Gnadenwege soll verdeutlicht werden, dass die Urteilssprüche der Volksgerichte nicht endgültig waren und dass die Gnadenpraxis nicht mit der vorzeitigen Haftentlassung endete.